(A) (C)

656. Sitzung

Bonn, den 7. Mai 1993

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Oskar Lafontaine: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 656. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 65 Punkten vor. Punkt 64 wird von der Tagesordnung abgesetzt und der EG-Kammer zugewiesen. Weiter sind wir übereingekommen, Tagesordnungspunkt 60 nach Punkt 10 zu beraten, Punkt 61 nach Punkt 11 und Punkt 62 nach Punkt 22 zu behandeln.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das (B) ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt.**

Bevor wir zu Tagesordnungspunkt 1 kommen, darf ich unserer Kollegin Frau Ministerin Lieberknecht herzlich zu ihrem heutigen **Geburtstag** gratulieren.

(Beifall)

Ebenso herzlich gratuliere ich Herrn Staatsminister Gerster zu seinem heutigen Geburtstag.

(Beifall)

Er ist nicht anwesend. Er hat wohl Angst, eine „Runde" ausgeben zu müssen.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ehrentribüne lenken. Dort haben Seine Exzellenz der **Marschall des Senats der Republik Polen,** Herr Professor Dr. Chelkowski, und Gattin in Begleitung einer Delegation des Senats Platz genommen. Wir heißen Sie, Exzellenz, und Ihre Begleitung im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich willkommen.

(Beifall)

Ihr Besuch ist für uns ein Zeichen der guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Völkern. Die verläßliche Freundschaft zwischen Polen und Deutschland ist zugleich eines der Fundamente, auf die das neue Europa gebaut werden kann. Nutzen wir die Chancen, die die epochalen Veränderungen der letzten Jahre hervorgebracht haben!

Sie haben hier in Bonn sowie in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen viele Gespräche geführt. Nach Berlin und Brandenburg werden Sie noch reisen. Insgesamt wird Ihnen Ihr Aufenthalt sicherlich ein Bild davon vermitteln, wie groß der Wille nach stetiger Fortentwicklung unserer bisherigen Beziehungen ist.

Ich freue mich, daß wir nachher noch Gelegenheit zu einem vertieften Meinungsaustausch haben werden. Ich wünsche Ihnen bereits heute einen angenehmen Aufenthalt auf Ihren weiteren Stationen in Deutschland und eine gute Heimreise.

Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 1:** (D)

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 130/93),

b) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens **(Eisenbahnneuordnungsgesetz** — ENeuOG) (Drucksache 131/93).

Als erster spricht Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen).

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die beiden Gesetzentwürfe, die heute wegen ihres inneren Zusammenhangs gemeinsam beraten werden, enthalten die für die **Bahnreform** grundlegenden Bestimmungen. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes soll dem Bund nicht mehr die Aufgabe obliegen, zur Erfüllung einer umfassenden **Verkehrsbedienungspflicht** Eisenbahnen in eigener Regie zu betreiben sowie für die Schaffung und Erhaltung der hierfür benötigten Verkehrsinfrastruktur zu sorgen. Dem Bund verbleiben lediglich hoheitliche Aufgaben des Gesetzesvollzuges und der Aufsicht über privatrechtlich organisierte Eisenbahnunternehmen. Inhalte und Ziele der **Strukturreform der Eisenbahnen** werden sodann in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens geregelt.

Sowohl die **Ministerpräsidentenkonferenz** als auch die **Verkehrs-** und **Finanzministerkonferenz** haben sich in den vergangenen Monaten in mehreren Sitzungen mit der von der Bundesregierung geplanten Bahnreform befaßt. Sie haben dabei ihre grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, die Bundes-

Hans Eichel (Hessen)

(A) regierung bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die **Bahnen zu** einem **leistungsfähigen Verkehrsträger** zu **entwickeln.** Die Leistungsfähigkeit der Bahnen gehört zu den grundlegenden Bedingungen einer ökologisch und sozial verantwortbaren Verkehrspolitik. Jeder Versuch, die Verkehrsströme von der Straße auf die Schiene zu lenken, wird sehr schnell an seine Grenzen stoßen, wenn es nicht gelingt, die **Bahnen** zu **modernisieren** und so leistungsfähig zu gestalten, daß sie den steigenden und unabweisbaren Mobilitätserfordernissen im Europäischen Binnenmarkt gewachsen sind.

Die vorbereiteten Ausschußempfehlungen zeigen, daß es nicht möglich gewesen ist, ein Reformkonzept zwischen Bund und Ländern einvernehmlich zu entwickeln. Ich habe bereits in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 1993 kritisch darauf hingewiesen — ich möchte es an dieser Stelle wiederholen —, daß die Bundesregierung vor der Verabschiedung der Entwürfe im Bundeskabinett nicht das Einvernehmen mit den Ländern über die wesentlichen Grundsätze der Bahnreform gesucht hat, obwohl die Länder mehrfach nachdrücklich auf ihre Interessen und Forderungen — das jetzt seit etwa einem Jahr — hingewiesen haben.

Diese Forderungen sind bekannt; ich brauche sie an dieser Stelle nicht im einzelnen zu begründen. Die Auffassung der Länder sowohl zu den Grundsätzen der Bahnreform und der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs als auch zu den Einzelfragen der Gesetzgebung geben die umfangreichen Ausschußempfehlungen wieder, die überwiegend auf
(B) Vorarbeiten der **Verkehrsabteilungsleiterkonferenz** beruhen und zwischen den Ländern abgestimmt worden sind. Ich möchte lediglich vier Forderungen aufgreifen und nochmals bekräftigen, weil mit diesen Forderungen der **Dissens zwischen Bund und Ländern** in Grundsatzfragen besonders deutlich wird.

Nach wie vor bestehen die Länder auf einer **verfassungsrechtlich verankerten Verantwortung des Bundes** im Bereich der Bundeseisenbahn und ihrer Nachfolgeunternehmen.

Der **Bund** muß **grundsätzlich Eigentümer des Schienennetzes der Bundeseisenbahn** und der Unternehmen, die künftig aus diesem gebildet werden, bleiben und die **volle Finanzverantwortung für** das **Schienennetz** behalten.

Die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs kann nur erfolgen, wenn gleichzeitig auf der Grundlage genauer Kenntnis der Kosten die Gewährung des erforderlichen finanziellen Ausgleichs vom Bund an die Länder im Wege einer **grundgesetzlich abgesicherten Länderbeteiligung an der Mineralölsteuer** sichergestellt wird. Der baden-württembergische Antrag macht in diesem Zusammenhang auch einmal die Größenordnung eindeutig klar.

Die künftig noch engere Interessen- und Zuständigkeitsverflechtung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Eisenbahn erfordert **erweiterte Beteiligungsrechte für die Länder** bei künftigen Regelungen.

Diese Forderungen sollen nach den Empfehlungen der Ausschüsse für die heutige Sitzung nunmehr durch den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren (C) eingeführt werden. Im Ergebnis bedeutet dies: In ihrer derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung ist die Bahnreform nicht zustimmungsfähig. Die **Bahnreform,** die unstreitig zu den **wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben** dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gehört, wird scheitern, wenn die Bundesregierung nicht alsbald die Verständigung mit den Ländern sucht.

Zwischen Bund und Ländern bestehen grundsätzliche Auffassungsunterschiede über die Gestaltung der Bahnreform; aber — dies möchte ich auch hinzufügen — die Gegensätze sind nicht unüberbrückbar. Einig sind sich Bund und Länder in dem **Ziel,** ein **leistungsfähiges Bahnsystem zu schaffen.** Einigkeit besteht auch darin, **privaten und regionalen Initiativen bei der Verkehrsbedienung** durch die Bahnen **Raum** zu **geben** und hierfür die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu schaffen. Schließlich besteht Einigkeit auch darin, daß es des Konsenses zwischen Bund und Ländern bedarf, um dieses Gesetzgebungsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

Ich glaube, daß dies gelingen kann, und ich bin sogar sicher, daß es gelingen wird, wenn Bund und Länder die notwendige Reform der Bahn und die künftige Verkehrsbedienung — vor allem in der Fläche — als eine **gemeinsame Aufgabe** ansehen und beide das in ihrer Verantwortung Liegende tun, um zu einer gemeinsamen und sachlich fundierten Lösung der Probleme zu kommen. Die Länder sind hierzu bereit.

Einen ersten Versuch bildete das Gespräch der (D) **Arbeitsgruppe „Bahnreform und Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs"** der Regierungschefs der Länder mit dem Bundesverkehrsminister am 10. März dieses Jahres. In einer sehr offenen und sachlichen Atmosphäre wurden viele Probleme erörtert, die die Länder bewegen und die die Ausschüsse bei ihrer vorbereitenden Arbeit zu der heutigen Sitzung in ihre Empfehlungen aufgenommen haben. Weitere Gespräche sollten bald folgen. Die Zeit, die für eine Verständigung zur Verfügung steht, ist knapp bemessen.

Vor der abschließenden Stellungnahme des Bundesrates muß vor allem **Klarheit über** die **künftige Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs** bestehen. Die Länder müssen in die Lage versetzt werden, die auf sie zukommenden neuen Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu bewältigen. Dasselbe gilt für die Gemeinden. Das leisten die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht.

Das Ziel kann nicht sein, den Bund einseitig zu Lasten der Länder von seiner Finanzierungsverpflichtung zu entlasten, sondern muß sein, die **sachlich unumstrittene Regionalisierung** der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für Bund, Länder und Kommunen **finanzierbar** zu **gestalten.** Dieses Ziel können Bund und Länder nur gemeinsam erreichen. Deswegen noch einmal mein Appell an den Bund, Herr Staatssekretär, alsbald zu intensiven Verhandlungen zu kommen und die notwendigen Änderungen an den vorliegenden Gesetzentwürfen in das Verfahren aufzunehmen. Andernfalls — ich wiederhole es — wird

Hans Eichel (Hessen)

(A) dieses Gesetzgebungsvorhaben im Bundesrat nicht mehrheitsfähig sein.

Präsident Oskar Lafontaine: Jetzt spricht Herr Minister Dr. Fischer (Niedersachsen).

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind uns hier in diesem Hause weitgehend darüber einig, daß die **Bahn** bei der Bewältigung der anwachsenden Verkehrsprobleme in der Zukunft eine **zentrale Rolle** spielen muß. Die beiden deutschen Bahnen können aber in ihrer gegenwärtigen finanziellen Lage und in ihrer gegenwärtigen organisatorischen Struktur diese zentrale Rolle nicht spielen. Die negative wirtschaftliche Entwicklung in der Vergangenheit wie in der Gegenwart — wir haben gerade erst dieser Tage wieder über den finanziellen Zustand der Bahn neueste Informationen bekommen — und auch die besorgniserregende Hochrechnung der Wirtschaftsergebnisse in die Zukunft machen eine **grundlegende Bahnreform notwendig.**

Wie alle übrigen Länder begrüßt auch Niedersachsen die Initiative der Bundesregierung zu einer Neuordnung des Eisenbahnwesens. Die Niedersächsische Landesregierung lehnt jedoch die Vorstellungen der Bundesregierung in der vorliegenden Fassung der Gesetzentwürfe vor allem in zwei Punkten ab.

Erstens. Der Entwurf der Bundesregierung enthält keine befriedigenden **Aussagen zur Aufgabenverantwortung des Bundes** im Bereich des Eisenbahnwe-
(B) sens. Insbesondere wird er der **gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Schienennetzes** nicht gerecht.

Zweitens. Der Entwurf enthält — wir haben es soeben schon gehört — keine befriedigende Regelung für einen **finanziellen Ausgleich** im Rahmen der beabsichtigten Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Gemeinsam mit allen übrigen Ländern fordert Niedersachsen daher, daß die **Gemeinwohlverantwortung des Bundes** im Bereich der Bundeseisenbahn und ihrer Nachfolgeunternehmen **verfassungsrechtlich gesichert** bleiben muß. Es ist Sache des Bundes, **Erhaltung und Ausbau der Schieneninfrastruktur** zu **gewährleisten.** Denn es gibt für den Staat — hier bei uns insbesondere für den Bund — im Verkehrswesen schlechthin keine wichtigere Aufgabe, als der Gesellschaft leistungsfähige Verkehrswege zur Verfügung zu stellen. Sie als „Profit center", als Verkaufsartikel der Bahn AG bzw. später der Fahrweg AG zu behandeln, verkennt ihre Funktion. Der Bund muß deshalb Eigentümer der Schienenwege bleiben, und er hat auf diesem Schienennetz im Rahmen seiner Zuständigkeit auch **für ein aureichendes,** an den Bedürfnissen des Allgemeinwohls orientiertes **Verkehrsangebot** zu **sorgen.**

Nun zu dem zweiten von mir angesprochenen Thema: Die Niedersächsische Landesregierung spricht sich — wie alle anderen Länder auch — für eine **Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs** aus. Sie sieht hierin eine Möglichkeit, die gegenwärtig unsystematische Strukturierung des öffentlichen Personennahverkehrs zu bereinigen und zu einer **effizienteren Mittelverwendung** zu gelangen. Insofern ist der Vorschlag der Bundesregierung (C) begrüßenswert. Was aber aussteht, ist ein seriöser Vorschlag für eine ausreichende, dynamische und dauerhaft gesicherte Finanzierung, die die Betriebskostendefizite abdeckt und auch bislang unterlassene Investitionen berücksichtigt.

Auf der **Länderverkehrsministerkonferenz** in dieser Woche in München habe ich auf drei **Risiken für die Länder** hingewiesen, die immer noch nicht kalkulierbar sind: erstens auf die unterschiedlichen, nicht eindeutigen Finanzzahlen, die der Bund den Ländern als zukünftige Kosten präsentiert, zweitens auf die Höhe des **Nachholbedarfs,** den die Länder, insbesondere im Osten Deutschlands, aber nicht nur dort, zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs abzudecken haben — denn nur eine Verbesserung des Nahverkehrssystems rechtfertigt diese Umstrukturierung —, und drittens auf die fehlende Sicherheit für eine **dauerhafte Finanzierung.**

Wenn die kommunale Ebene der Regionalisierung zustimmen und dabei mitmachen soll — das ist eine notwendige Bedingung für die Realisierung, für das Gelingen der Regionalisierung —, dann müssen die **finanziellen Risiken für Landkreise und Städte** voll abgedeckt werden. Deshalb hat sich auch die Niedersächsische Landesregierung für eine anteilmäßige **Zweckbindung der Mineralölsteuer für den öffentlichen Personennahverkehr** ausgesprochen. Ich glaube, dies wäre ein Weg, die verständlichen Befürchtungen der kommunalen Spitzenverbände, auf den Kosten sitzenzubleiben, auszuräumen.

(D)

In der Bundesregierung gibt es aber auch — das hat sich in München gezeigt — noch kein eindeutiges Finanzierungskonzept. Die Bundesregierung wäre deshalb auch gut beraten, zu bedenken, daß das, was den Bundesländern zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung gestellt wird, zu einem erheblichen Teil den Eisenbahnen des Bundes zugute kommt, also zurückfließt; denn sie werden es sein, die auf absehbare Zeit überwiegend die Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im Auftrag der Auftraggeber des öffentlichen Personennahverkehrs erbringen werden. Ohne eine zufriedenstellende Finanzierung durch einen zweckgebundenen Anteil an der Mineralölsteuer kann es daher keine Zustimmung der Länder zur Bahnstrukturreform geben.

Ich betone noch einmal: Die Länder wollen die Bahnreform und auch die Regionalisierung; sie wollen aber nicht die Katze im Sack kaufen. Wenn die Bundesregierung nicht will, daß die Bahnreform an diesen Unklarheiten scheitert, dann muß sie bis zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe im Bundesrat Klarheit schaffen.

Die Länder haben — das möchte ich zum Abschluß sagen — in bemerkenswerter Einigkeit übereinstimmende Anträge zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vorgelegt. Das Land Niedersachsen unterstützt die heute hier eingebrachten Änderungsanträge. Nur mit diesen Veränderungen gegenüber den Gesetzentwürfen

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)

(A) des Bundes wird der Verkehrsträger Schiene die von uns allen gewünschte hervorgehobene Rolle im Verkehrsbereich spielen können.

Präsident Oskar Lafontaine: Das Wort hat Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg).

Gustav Wabro (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das alte griechische Wort „Pantarhei" — „alles fließt" — hatte selten eine so aktuelle Bedeutung wie in diesen Zeiten. Nur beim Verkehr funktioniert es nicht immer. Das ist der Grund dafür, daß ich hier für Baden-Württemberg sprechen darf, weil unser Verkehrsminister im Verkehr steckengeblieben ist.

(Heiterkeit)

Kernpunkte der Bahnreform sind die **Privatisierung der Bundeseisenbahnen** und die **Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs.** Um es gleich vorweg zu sgen: Baden-Württemberg akzeptiert diese Zielsetzungen und trägt sie voll und ganz mit.

Die Überleitung der Sondervermögen der Bundeseisenbahnen in Organisationsformen des Privatrechts wird zur Sanierung und wirtschaftlichen Stärkung der Bahn sicherlich beitragen. Die **Bahn** wird unternehmerisch **flexibler** und **effizienter** handeln und dadurch auch ihre Aufgabe als **umweltfreundlicher Verkehrsträger** erfüllen können.

Mit der Übertragung der Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr
(B) vom Bund auf die Länder und Kommunen werden wir dem Ziel des einheitlich und vor Ort gestalteten öffentlichen Personennahverkehrs aus einem Guß einen großen Schritt näherkommen. Die dadurch erzielbaren Synergieeffekte werden die Chance bieten, den öffentlichen Verkehr noch attraktiver und noch durchschlagskräftiger im Wettbewerb mit dem motorisierten Individualverkehr zu gestalten.

Ich wiederhole deshalb: Wir tragen diese Zielsetzungen der Bundesregierung mit. Aber wir unterstützen den Bund nicht ohne Wenn und Aber. Die Bahnreform darf nicht dazu führen, daß sich der Bund von difizitären Verkehren der Bahn dadurch trennt, daß er sie in die Verantwortung der Länder und Kommunen überführt und deren Haushalte mehr als schon bisher belastet.

Wenn es stimmt, meine Damen und Herren, daß von 22 000 werktäglichen Zugfahrten der Bundeseisenbahnen nur 1 000 Züge dem Fernverkehr, für den der Bund künftig nur noch die Aufgabenkompetenz wahrnehmen will, zuzuordnen sind und daß trotz hoher Ausgleichsleistungen des Bundes die **Kostenunterdeckung der Bahn** 1992 bei rund **15 Milliarden DM** liegt, dann wird schlagartig klar, welches **finanzielle Risiko** die Länder und Kommunen mit der **Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs** übernehmen.

Wir sagen ja zur Regionalisierung, weil der Schienenpersonennahverkehr und der ÖPNV vor Ort in der Region geregelt und nicht zentral in Bonn, Frankfurt oder in den Hauptstädten der Bundesländer gestaltet werden muß. Aber wir verlangen eine **faire Regelung** und eine **Risikobegrenzung.** Deshalb ist das Grundelement unserer Forderung ein **finanzieller Ausgleich zwischen dem Bund und den Ländern,** der dauerhaft sein muß, der die entstehenden Defizite voll abdeckt, der den künftigen Kostenentwicklungen gerecht wird und unterlassene Investitionen umfaßt. So wie wir — in Baden-Württemberg mit Verfassungsrang — bei einer Weitergabe des Schienenpersonennahverkehrs auf die kommunalen Gebietskörperschaften als Pflichtaufgabe für eine angemessene Finanzausstattung zu sorgen haben, so müssen wir darauf bestehen, daß der Bund den Ländern einen angemessenen finanziellen Ausgleich zur Erfüllung der neuen Aufgabe leistet. (C)

Dies können in Anbetracht der hohen jährlichen Defizite der Bahn und angesichts des Fehlens von nachvollziehbaren Regionalisierungsrechnungen der Bahn nicht nur die nach der EG-Verordnung 1191 vom Bund gewährten Ausgleichsleistungen in einer Größenordnung von rund 8 Milliarden DM pro Jahr sein.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der **Arbeitskreis „Bahnpolitik" der Verkehrs- und Finanzressorts der Länder** den Bedarf der Länder auf mindestens 14 Milliarden DM geschätzt habe. Ich gehe selbst bei einem Betrag dieser Größenordnung nicht davon aus, daß damit die Risiken der Länder begrenzt sind.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Hans Eichel)

Ich halte es aber, auch unter Berücksichtigung von Synergieeffekten, für möglich, mit einem solchen (D) Betrag das heutige Schienennahverkehrssystem der Bundeseisenbahnen, zumindest in den alten Bundesländern, aufrechtzuerhalten und in Teilbereichen sogar zu optimieren.

Das liegt meines Erachtens auch im wohlverstandenen Interesse des Bundes und seiner Bahnen. Es darf nicht dazu kommen, daß die Bahnreform wegen eines zu niedrig bemessenen Ausgleichsbetrages zu einer **Streckenstillegungs- und Betriebseinschränkungsaktion** in größerem Ausmaß führt. Wir wollen aber auch keine „Ländergewinne" erwirtschaften und so die Haushaltsprobleme der Länder lösen. Es ist die feste Absicht der Regierung von Baden-Württemberg, mit diesen Mitteln — das gilt sicherlich für alle Länder — den **umweltfreundlichen Schienenverkehr zu fördern** und damit gleichzeitig sicherzustellen, daß die **Eisenbahnen des Bundes** ihrer Aufgabe als elementare **Träger der Nahverkehrsbedienung** in den regionalen Räumen nachkommen können.

Eine auf Dauer angelegte Finanzierung und Sicherstellung des regionalisierten ÖPNV setzen auch eine **verfassungsrechtlich abgesicherte Finanzregelung** voraus. Ich darf dies im Anschluß an die Ausführungen meiner Vorredner noch einmal besonders betonen. Die Länder verlangen deshalb eine **Umgestaltung der Mineralölsteuer zur Gemeinschaftssteuer** und eine angemessene **Beteiligung der Länder an** diesem **Mineralölsteueraufkommen.** Die den Ländern im Rahmen eines solchen Ausgleichs zufließenden Mittel dürfen auch nicht in den finanzkraftorientierten Länderfinanzausgleich einbezogen werden.

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

(A) Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung weisen zu diesem Thema derzeit noch keine Regelung aus. Dies ist, weil es sich um ein elementares Problem der Bahnreform handelt, bedauerlich. Die von Bundesseite in der Öffentlichkeit geäußerten Vorstellungen, daß die Länder „zweckgerichtet" einen weiteren Umsatzsteueranteil erhalten sollen, kann wohl nicht befriedigen. Wir müssen darauf bestehen, im Rahmen der Verfassung und darüber hinaus, abgesichert durch das von den Ländern geforderte **Regionalisierungsgesetz,** eine echte Steuerquelle für diese neue, risikobehaftete Aufgabe zu erschließen. Dies ist für uns eine wichtige Voraussetzung für die Zustimmung zur Grundgesetzänderung. Ich sage dies aus der existentiellen Sorge der Länder heraus, mit dem defizitären Schienenpersonennahverkehr der Bundeseisenbahnen die Probleme zu übernehmen, von denen sich der Bund befreien will.

Ein weiteres wichtiges Element der Bahnreform ist die Frage nach dem Fortbestehen der gemeinwirtschaftlichen Verantwortung des Bundes für den Betrieb seiner Eisenbahnen und für die Vorhaltung der Eisenbahninfrastruktur.

Wir sind der Auffassung, daß diese Gemeinwohlverantwortung des Bundes weiterbestehen muß, und verlangen deshalb konsequenterweise, daß der **Bund auch Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur** bleibt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält, abweichend vom geltenden Recht, keine staatliche Gemeinwohlverantwortung für das Eisenbahnwesen. Er sieht vor, daß das **Eigentum am Fahrweg auf** eine (B) **Aktiengesellschaft übertragen** wird. Dieser sollen alle sich aus der Eigentümerstellung ergebenden Rechte und Pflichten oblieben. Der Bund selbst soll lediglich im Rahmen eines Gesetzes über den Bau und die Finanzierung der Schienenwege des Bundes mit den darin enthaltenen Einschränkungen angehalten sein, Investitionen in Schienenwege zu fördern.

Diese Konzeption würde eine grundlegende **Abkehr von** der heutigen **Verfassungsrechtslage** bedeuten, daß Infrastruktureinrichtungen, die gesamtstaatlichen Aufgaben dienen, im Eigentum der verantwortlichen öffentlichen Gebietskörperschaften stehen. Sie stünde damit im Widerspruch zur Verfassungsrealität, etwa in bezug auf die Bundesfernstraßen und die Bundeswasserstraßen, und hätte unübersehbare präjudizielle Wirkung.

Meine Damen und Herren, die vom Bund vorgesehene Regelung wird meiner Überzeugung nach der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Schienennetzes nicht gerecht. Das heute von den Bundeseisenbahnen betriebene **Netz** hat zumindest weitgehend **gesamtstaatliche Bedeutung.** Seine Vorhaltung und gegebenenfalls Erweiterung muß staatliche Aufgabe bleiben und darf nicht dem Primat der Gewinnerzielung unterworfen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, daß die wenigsten Strecken kostendeckend betrieben werden können.

Würde man die Entscheidung über den Fortbestand dieser Strecken allein einer Aktiengesellschaft überlassen, so wäre eine erhebliche **Ausdünnung des Schienennetzes** zu befürchten, die auch mit den vielfach geäußerten umwelt- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung nicht vereinbar wäre. Es wäre ferner kaum abschätzbar, in (C) welchem Umfang und Ausbauzustand künftig Schienenwege zur Verfügung stehen werden, so daß insbesondere im Hinblick auf die Regionalisierung die notwendige **Planungs-** und **Kalkulationssicherheit** fehlen würde.

Es ist deshalb erforderlich, das **Eigentum am Schienennetz** der Bundeseisenbahnen **generell beim Bund** zu **belassen** und eine entsprechende Regelung in das Grundgesetz aufzunehmen. Dem Bund bleibt es unbenommen, Bau, Nutzung und Betrieb dieses Schienennetzes einem Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form zu übertragen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit den Themen „Bahnreform" und „Regionalisierung" eng verknüpft ist die Frage der **Finanzausstattung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.** Im Zuge des Steueränderungsgesetzes 1992 sind das GVFG in wesentlichen Punkten geändert und seine Finanzausstattung bis einschließlich 1995 von jährlich 3,3 Milliarden DM auf 6,3 Milliarden DM erhöht worden. Damit sind insbesondere die Voraussetzungen für eine verbesserte **Förderung der ÖPNV-Infrastruktur und** des **ÖPNV-Fahrzeugparks** geschaffen worden. Alle am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten waren sich aber darüber im klaren, daß man mit einem derart kurzfristig wirkenden Förderschub die Probleme des ÖPNV-Ausbaus nicht lösen kann. Moderne, integrierte Schienenschnellverkehrssysteme, wie S-, U- und Stadtbahnen, lassen sich eben heutzutage nicht von der Planung bis zur Inbetriebnahme in kurzen Zeiträumen verwirklichen. Hier müssen vom Gesetzgeber vielmehr **langfristig** und **kontinuierlich wirkende Förderbedingungen** festgelegt werden, um (D) vernünftig planen und umsetzen zu können.

Eine nur auf drei Jahre ausgelegte verstärkte ÖPNV-Förderung kommt in ihrer Wirkung lediglich einem kurzen Strohfeuer gleich. Berücksichtigt man dann noch, daß die Bundesregierung und der Bundestag zur Unterstützung von Maßnahmen in den neuen Bundesländern für die Jahre 1993 und 1994 1 Milliarde DM Fördermittel der alten Bundesländer zugunsten der neuen Länder umschichten wollen, so wird die Problematik, wie ich meine, fast auf die Spitze getrieben.

Die Forderung aller Bundesländer geht deshalb dahin, die **erhöhte Finanzausstattung des GVFG** auch über 1995 hinaus **aufrechtzuerhalten.** Nur so kann der verkehrs- und umweltpolitisch dringend notwendige Ausbau des ÖPNV, insbesondere des Schienenschnellverkehrs, in den alten und in den neuen Ländern gesichert werden. Erst wenn diese Förderkontinuität gewährleistet ist, kann über eine Besserstellung gesprochen werden.

Ein Letztes: Die Bundesregierung ist seit langem über die grundsätzlichen **Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz,** der **Finanzministerkonferenz** und der **Verkehrsministerkonferenz zur Bahnreform** sowie über die darin zum Ausdruck gebrachten Grundsatzpositionen der Länder im Bilde. Vertreter der zuständigen Bundesministerien sind an den Beratungen der Länder im **Arbeitskreis „Bahnpolitik",** der den Gesetzentwurf der Bundesregierung behandelt und die Beschlußfassung des Bundesrates vorbereitet

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

(A) hat, von Anfang an beteiligt gewesen. Die Bundesregierung hat sich, wie ich meine, bislang noch nicht genügend darum bemüht, gemeinsam mit den Ländern nach einer für alle Seiten akzeptablen Regelung zu suchen.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich, wie die jetzt zur Beschlußfassung anstehenden Vorschläge zeigen, um eine äußerst schwierige und komplexe Materie. Es sollte — vergleichbar etwa dem Verfahren beim Solidarpakt — Aufgabe des Bundes und der Länder sein, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu einvernehmlichen Regelungen zu kommen.

Die Bahnreform darf wegen unserer gesamtstaatlichen Verantwortung ebensowenig wie der Solidarpakt am fehlenden Konsens der Gesetzgebungsorgane scheitern. Ich bitte deshalb die Bundesregierung dringend, für eine **Konsenslösung der Bahnreform** das Signal gegenüber den Ländern auf Grün zu stellen. — Ich bedanke mich.

Amtierender Präsident Hans Eichel: Herzlichen Dank, Herr Staatssekretär Wabro!

Das Wort hat jetzt für die Bundesregierung Herr Staatssekretär Dr. Knittel.

Dr. Wilhelm Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der **Kabinettsentscheidung vom 17. Februar** hat die Bundesregierung eine der größten Unternehmenssanierungen in der deutschen Wirt-
(B) schaft auf den Weg gebracht. Es ist noch nicht lange her, da hätten uns viele als — ich formuliere es einmal zurückhaltend — unrealistisch bezeichnet.

Den ersten Schritt hatte die Bundesregierung schon 1989 mit der Einsetzung der **Regierungskommission** getan, die konsequent ihre Forderung nach der unternehmerischen Eisenbahn formulierte. Danach bildete sich in kürzester Zeit in nahezu allen gesellschaftlich relevanten Bereichen eine breite politische Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer neuen Struktur der Eisenbahnen.

Die Bundesregierung hat sich ihre Konzeption nicht leichtgemacht. In die Vorbereitungen zu den Gesetzentwürfen, die Sie heute beraten, haben wir die intensiven Arbeiten der Regierungskommission „Bundesbahn" sowie die Ergebnisse zahlreicher Gespräche mit Verbänden, Gewerkschaften und Politikern einbezogen. Auch mit den Ländern wurde die Konzeption rechtzeitig — dabei bleibe ich auch trotz mancher anderen Darstellungen — und ausführlich erörtert. Dies alles erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Bahnvorstand.

Natürlich gibt es noch **unterschiedliche Auffassungen** darüber, wie bestimmte Bestandteile der Reform ausgestaltet oder umgesetzt werden können. Wen könnte das angesichts der Dimension einer solchen Reform überraschen? Vergessen wir aber nicht das auch von den Ländern mitgetragene gemeinsame Ziel!

Ich möchte hier an zwei Bemerkungen des hessischen Ministerpräsidenten Herrn Hans Eichel in der **Bundestagsdebatte am 26. März 1993** anknüpfen, in der die erste Beratung der Gesetzentwürfe stattfand. (C)

Zum einen hat er erneut bestätigt, daß auch die Länder die **Strukturreform der deutschen Bahnen** zu den **wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben** dieser Legislaturperiode zählen; ich meine, das ist heute hier auch deutlich geworden.

Zum zweiten hat Ministerpräsident Eichel betont, daß bei allem, was kritisch anzumerken sei, das Gesprächsklima zwischen Bundesverkehrsministerium und den Ländern in dieser Frage gut sei. Ich bin mit ihm der Meinung; dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß wir in der Sache zusammenfinden.

Ich will mich aber heute nicht etwa darauf beschränken, Gemeinsamkeiten zu beschwören. Wenn ich mir die heute zur Abstimmung stehenden **Anträge** ansehe, muß ich schon sagen: Sie enthalten einige Forderungen, die das **Gebäude „Bahnreform"** in arge **Einsturzgefahr** bringen. Über Ausgestaltung und Einrichtung des Gebäudes kann man streiten, wenn das Fundament sicher trägt. Ich kann nicht — um bei dem Vergleich zu bleiben — ein Hochhaus auf Sand bauen.

Ich will meine Befürchtungen in den Kernpunkten kurz begründen:

Punkt 1: Die Beschlußempfehlungen für die heutige Sitzung fordern die volle **Verantwortung des Bundes für** die **Schieneninfrastruktur** der Eisenbahnen des Bundes.

Dazu möchte ich feststellen: Nach der Konzeption (D) der Gesetzentwürfe der Bundesregierung — übrigens auch der Koalition — übernimmt der Bund ausdrücklich — ich wiederhole dies — Verantwortung für die Schieneninfrastruktur. Es ist beabsichtigt, daß der Bund nach Maßgabe des Gesetzes über den Schienenwegeausbau **Investitionen in** den **Neu- und Ausbau der Schienenwege** und auch entsprechende **Ersatzinvestitionen** der Deutschen Bundesbahn AG finanziert. Der Umfang dieser Finanzierung hängt — wie bei allen übrigen aus dem Bundeshaushalt zu erbringenden Leistungen auch — lediglich von den vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln ab. Sie besteht in der **Finanzierung der** erforderlichen **Netzinvestitionen.**

Ich widerspreche deshalb ausdrücklich der Behauptung, der Fortbestand der Infrastrukturverantwortung des Bundes für den Aus- und Neubau des Schienennetzes der bisherigen **Sondervermögen Deutsche Bundesbahn** und **Deutsche Reichsbahn** werde durch die Übertragung des Eigentums an diesem Netz in Frage gestellt. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang von einem „Rückzug des Bundes aus der Verantwortung" keine Rede sein, wenn der Bund — wie bei seinen anderen Verkehrswegen — die **Infrastrukturfinanzierung auf** eine **gesetzliche Grundlage stellen** will und damit eine seit langem erhobene politische Forderung erfüllt.

Ich wiederhole deshalb: Der Bund steht zu seiner Infrastrukturverantwortung. Es wird also eine **Gleichstellung der Schiene mit** den **übrigen Verkehrswegen** erreicht.

Staatssekretär Dr. Wilhelm Knittel

(A) Wir sollten bei der Diskussion über diesen Punkt vor allem eines nicht vergessen: Der Erfolg einer neuen Bahn und die Einspareffekte nehmen in dem Maße ab, in dem politische Abhängigkeiten der künftigen Aktiengesellschaft erhalten bleiben.

Nur durch die Übertragung des Eigentums an den Schienenwegen auf die DBAG wird — ich betone das — ein **unternehmerischer Handlungszwang** erzeugt, die **Kosten des Schienennetzes zu erwirtschaften.** Andernfalls würde die Aktiengesellschaft in der Tat den Fahrweg nur „verwalten" — so auch die Formulierung eines entsprechenden Länderantrages — und nicht wirtschaftlich optimal, also unternehmerisch, nutzen. Ein in diesem Sinne „verwaltendes" Unternehmen würde sich darauf beschränken, vom Eigentümer neue Strecken zum Nulltarif zu erhalten, statt alle Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Nutzung seines Netzes auszuschöpfen.

Ein Unternehmen, das an die Nabelschnur des Staates geknüpft ist, wie es eine Reihe Ihrer Änderungsanträge vorsieht, kann nicht wirklich unternehmerisch agieren. Das Grundelement unternehmerischen Handelns — die wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit — würde für den Kern des Eisenbahnwesens, den Fahrweg, fehlen.

Die Bundesregierung ist überzeugt davon, daß ein **wesentliches Ziel der Bahnreform** — die **dauerhafte Entlastung der öffentlichen Haushalte** — um etliches verfehlt würde. Dies hätte angesichts der Ihnen allen bekannten extremen Haushaltsbelastungen des Bundes zwangsläufig schon kurzfristig dramatische Folgen für das Leistungsangebot der Bahn. Wer das (B) Unternehmen Bahn will, der darf deshalb vor dem Kern der Eisenbahn, also ihrem Netz, nicht haltmachen.

Ich sage noch einmal: Diese Konzeption schließt nicht aus, daß die staatliche Verantwortung für die Infrastruktur wahrgenommen werden kann. Wir wollen aber sicherstellen, daß auch die übrigen geschilderten **Ziele der Bahnreform** — sowohl ein wirtschaftlich operierendes, gesundes und dadurch **leistungsfähiges Unternehmen** als auch eine dauerhafte **Entlastung des Steuerzahlers** — optimal erreicht werden.

Auch Punkt 2, meine Damen und Herren, den ich ansprechen will, hat etwas mit staatlicher Verantwortung zu tun. Ich spreche von der **Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs.** Auch hier wird die Erfüllung staatlicher Verantwortung durch den Regierungsentwurf sichergestellt bleiben.

Der Bund wird — das war von Anfang an und ist auch heute unverzichtbarer Teil der Reformmaßnahmen — den Ländern einen **zweckgerechten finanziellen Ausgleich** für die Übernahme der Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr leisten, nämlich einen Ausgleich in der Höhe, in der er selbst finanzielle Leistungen für den Schienenpersonennahverkehr von Bundesbahn und Reichsbahn erbringt bzw. erbringen müßte.

Meine Damen und Herren, wenn Herr Minister Fischer hier ein Konzept des Bundes vermißt, so kann ich dazu nur sagen, daß ich dies sowohl der Höhe, nämlich nach dem Ist-Zustand, wie auch der Art der Aufbringung der Mittel nach gestern in der **Landesverkehrsministerkonferenz** vorgetragen hatte. Wir (C) haben über eine zweckgerechte finanzielle Ausstattung gesprochen, d. h. auch über die Erfassung der **landesspezifisch besonderen Kosten** über eine pauschale Schlüsselverteilung hinaus. Hier darf ich umgekehrt auch an die Länder appellieren, uns, wenn sie denn auf dieser Basis Erstattungen erwarten, einen entsprechend konkretisierten Schlüssel für die einzelnen Länder vorzuschlagen.

Insgesamt muß ich hierzu in aller Deutlichkeit sagen: Wenn in diesem Zusammenhang **Forderungskataloge** aufgestellt werden, die nahezu eine Verdoppelung der heute aufgewendeten Mittel erreichen, so ist mir das nicht verständlich.

Es ist — lassen sie mich das bitte so sagen — einfach falsch, wenn behauptet wird, der Fahrweg könne nie auf seine Kosten kommen, so daß letztlich die Länder zur Kasse gebeten würden.

Alle diese Argumentationen — ich betone dies — vergessen, daß die **künftige Aktiengesellschaft** durch die umfangreiche Kostenentlastung und die neuen Handlungsspielräume auf einer ganz anderen Kostenbasis arbeiten kann. Sie ist gerade ein entscheidender **Grundpfeiler der Bahnstrukturreform.**

Die **Bahn** wird durch den Bund in den nächsten zehn Jahren **um rund 250 Milliarden DM Kosten entlastet,** nämlich — ich will nur die Stichworte nennen — durch Entschuldung, Bilanzbereinigung, Übernahme des Mehrbedarfs der Reichsbahn für Personal und Material sowie für ökologische Altlasten, Finanzierung des investiven Nachholbedarfs bei der Reichsbahn, Entlassung der Bundesbahn aus dem öffentlichen Besoldungsrecht, Finanzierung der Investitionen in das Schienennetz. Allein im ersten Reformjahr beträgt diese Entlastung mindestens 16 Milliarden DM. Daneben sind die Effekte aus der handelsrechtlichen Unternehmensform, auch **„AG-Effekte"** genannt, zu berücksichtigen. Das sind in zehn Jahren **über 100 Milliarden DM.** Davon entfallen im übrigen auf den Fahrwegbereich rund 30 Milliarden DM. (D)

Alle diese Maßnahmen führen, wie Sie von den Arbeiten der im Auftrag der Länder tätig gewesenen **Arbeitsgruppe „Hessen"** inzwischen wissen, auch zu einer erheblichen **Kostensenkung für** das **„Produkt Schienenpersonennahverkehr",** und zwar um ca. 24 %, so daß die künftige Aktiengesellschaft im Schienenpersonennahverkehr einen Kostendeckungsgrad von über 100 % statt von knapp 80 % erreichen kann.

Das heißt, meine Damen und Herren, hätten wir die Reform heute schon, würde die Bundesbahn, berechnet auf den Schienenpersonennahverkehr, in diesem Bereich bereits schwarze Zahlen schreiben. Deshalb sind aus meiner Sicht die politischen und finanziellen Schlußfolgerungen in den für die heutige Sitzung vorbereiteten Anträgen falsch, weil sie diese Effekte nicht berücksichtigen.

Herr Präsident Eichel, Sie haben Gespräche des Bundes mit den Ländern angemahnt. Ich meine, wir sind von Anfang an im Austausch und im **Gespräch mit den Ländern** gewesen. Wir haben bereits im Sommer vorigen Jahres die ersten Vorentwürfe jeweils mit den Ländern besprochen. Wir sind auch

Staatssekretär Dr. Wilhelm Knittel

(A) jetzt zusammen mit der Bundesbahn anhand konkreter Beispiele im ständigen Gespräch mit den Ländern **über** die konkrete **Berechnung der Kosten** und über die **künftige Organisation des Schienenpersonennahverkehrs**. Ich denke, daß wir auf diesem Wege — wir haben das gestern in der **Länderverkehrsministerkonferenz** besprochen — gut weiterkommen werden. Jetzt aber ist der Bundestag an der Reihe, der Ihre Wünsche und Anregungen prüfen wird.

Meine Damen und Herren, lassen sich mich aber eines hier besonders betonen: Schon die **Regierungskommission „Bundesbahn"** hatte in ihrem Bericht darauf hingewiesen, daß die Bahnreform nur dann erfolgreich sein werde, wenn alle einzelnen Komponenten als gemeinsames Paket umgesetzt würden. Dies gilt heute noch genauso wie damals. Wenn der Bahnreform die entscheidenden Pfeiler genommen werden, wird das erhoffte Gesamtergebnis nicht erreicht werden können.

Viele haben heute bereits vergessen oder verdrängt, was es heißt, den Status quo weiterzuführen. Deshalb will ich es hier noch einmal deutlich sagen. **Weiterführen der „Behördenbahn"** heißt: weiter **steigende Defizite,** immer **höherer Finanzbedarf** der Bahn, der nicht gedeckt werden kann. Die Bahn wird unbezahlbar werden. Die Folge ist die **Einschränkung von Schienenverkehrsleistungen.** Das können wir alle nicht wollen — verkehrspolitisch nicht, umweltpolitisch nicht und strukturpolitisch nicht. Wir haben die Chance, diese verhängnisvolle Entwicklung zu beenden. Wir sollten diese Chance nutzen. Ich bin (B) davon überzeugt: Das gemeinsame Ziel ist solide Basis genug, um auch zu gemeinsam getragenen Lösungen zu kommen.

Ich bitte Sie deshalb sehr eindringlich, Ihr — ich bin versucht, pointiert zu sagen — Gegenkonzept zur notwendigen echten Strukturreform der Bahn im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal zu überdenken.

Amtierender Präsident Hans Eichel: Ich danke Herrn Staatssekretär Dr. Knittel. — **Zu Protokoll** *) haben Herr **Senator Radunski** (Berlin), Frau **Ministerin Lieberknecht** (Thüringen) und Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg) je eine **Erklärung** gegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung,** und zwar zunächst zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung betreffend die Änderung des Grundgesetzes.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 130/1/93 und vier Länderanträge in den Drucksachen 130/2, 3, 4 (neu) und 5/93 vor. Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ausschußempfehlungen, für die eine gesonderte Abstimmung erforderlich ist, und über die Länderanträge abstimmen werden. Anschließend wird in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschußempfehlungen gemeinsam abgestimmt.

*) Anlagen 1 bis 3

Wir beginnen mit dem Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 130/5/93. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit. (C)

Dann kommen wir zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 130/1/93. Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Weiter geht es mit Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Als nächstes rufe ich Ziffer 8 auf, und zwar zunächst ohne den letzten Satz beim letzten Spiegelstrich. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun über den letzten Satz der Ziffer 8 ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 11! — Minderheit; abgelehnt.

Ziffer 13! — Mehrheit; angenommen.

Damit ist Ziffer 14 erledigt.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 18.

Ziffer 23! — Mehrheit; angenommen.

Damit entfällt Ziffer 24.

Ziffer 26! — Minderheit; abgelehnt.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Damit erledigt sich der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 130/3/93.

Es geht weiter mit dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 130/4/93 (neu). Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit; angenommen. (D)

Als nächstes rufe ich Ziffer 28 der Ausschußempfehlungen auf. — Mehrheit; angenommen.

Ziffer 29! — Mehrheit; angenommen.

Wir ziehen Ziffer 35 vor. — Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Brandenburg in der Drucksache 130/2/93. — Minderheit; abgelehnt.

Weiter geht es mit der Ziffer 32! — Mehrheit; angenommen.

Schließlich rufe ich jetzt noch alle übrigen nicht durch Abstimmung erledigten Ausschußempfehlungen der Drucksache 130/1/93 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung** zum Eisenbahnneuordnungsgesetz, **Tagesordnungspunkt 1 b).**

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 131/1/93 sowie ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 131/2/93 vor.

Wir stimmen zunächst über die Ziffern der Ausschußempfehlungen ab, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde, und danach in einer Sammelab-

Amtierender Präsident Hans Eichel

(A) stimmung über die übrigen Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 5 gemeinsam mit Ziffer 14 und 16! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 9 bis 11.

Ziffer 42! Wer will ihr zustimmen? — Das müssen wir auszählen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 47! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 48 erledigt.

Nun kommen wir zum nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 131/2/93. Wer stimmt ihm zu? — Mehrheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen: Ziffer 66! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 67.

Ziffer 69! — Mehrheit.

Ziffer 72! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 73 erledigt.

Ziffer 80! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 81.

Ziffer 82! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 83.

Ziffer 85! — Mehrheit.

(B) Damit entfällt Ziffer 86.

Ziffer 94! — Mehrheit.

Ziffer 95, zunächst Absatz 1! — Mehrheit.

Dann bitte Absatz 2! — Mehrheit.

Ziffer 96! — Minderheit; abgelehnt.

Ziffer 97! — Mehrheit.

(Joseph Fischer [Hessen]: Ich bitte um Wiederholung der Abstimmung über Ziffer 96!)

— Wird das Ergebnis der Abstimmung über Ziffer 96 angezweifelt? — Ich wiederhole die Abstimmung zu Ziffer 96. Wer der Ziffer 96 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es bleibt, auch wenn Hessen zustimmt, bei einer Minderheit, Herr Kollege Fischer. Ich kann dies nicht ändern. Auch weitere Abstimmungen werden das nicht mehr ändern.

Wir stimmen nun über alle übrigen Ziffern der Ausschußempfehlungen ab. Wer diesen Ziffern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Hier stimmt Hessen auch wieder zu.

Damit hat der Bundesrat — wie soeben beschlossen — zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 4/93** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2, 4 bis 7, 9, 16, 17, 20, 23, 25 bis 29, 33, 35, 36, 40, 42, 43, 45 bis 48, 50, 51, 53 bis 56, 57 b, c und e, 58 und 59.

*) Anlage 4

(C) Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Zu **Tagesordnungspunkt 40** hat Herr **Staatsminister Fischer** (Hessen) eine **Erklärung zu Protokoll** *) abgegeben.

Wir kommen damit zu **Punkt 3:**

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr (**Tarifaufhebungsgesetz** — TAufhG) (Drucksache 254/93, zu Drucksache 254/93).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 254/1/93 sowie zwei Anträge Hessens in Drucksachen 254/2 und 3/93 vor, die auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen abzielen.

Wir haben daher zuerst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. Wer ist für die Anrufung? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben dann über die einzelnen Anrufungsgründe zu befinden. Wer ist für Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Dann kommen wir zum hessischen Antrag in Drucksache 254/2/93. Wer stimmt ihm zu? — Das ist die Mehrheit. (D)

Dann rufe ich den Antrag Hessens in Drucksache 254/3/93 auf. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen: Ziffer 3! Wer will ihr zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir abschließend darüber ab, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß** — wie soeben beschlossen — **angerufen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten** bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der gesetzlichen Rentenversicherung — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 57/93).

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 57/1/93, vier Länderanträge in den Drucksachen 57/2/, 57/3/ (neu), 57/4/ und 57/5/93.

Wir stimmen erst über die in den Landesanträgen begehrten Änderungen des Gesetzestextes ab; es folgt dann die Schlußabstimmung über die Einbringung.

*) Anlage 5

Amtierender Präsident Hans Eichel

(A) Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 57/2/93. Wer zustimmt, bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte Handzeichen für den Antrag von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 57/3/93 (neu)! — Das ist die Mehrheit.

Die Fassung der Änderung wird redaktionell an den soeben angenommenen Antrag von Rheinland-Pfalz angepaßt.

Jetzt bitte Handzeichen, wer für den Antrag von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 57/4/93 ist. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag in Drucksache 57/5/93 ab, der nur von Nordrhein-Westfalen gestellt wird. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der Fassung der soeben durchgeführten Abstimmungen beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Rot-Grün, Herr Präsident! — Weitere Zurufe)

— Ein berauschendes Verfahren! Vielleicht hätte sich auch das am Anfang klären lassen.

(Unruhe)

— Ich habe festgestellt: Das ist eine Minderheit. Wenn jemand diese Feststellung genießen will, füge ich gern hinzu: Der Antrag ist abgelehnt.

(B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Wir kommen zu **Punkt 10** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften

(Wohnungsbauänderungsgesetz 1993 — WoBauÄndG 1993 —) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 175/93).

Gibt es Wortmeldungen? — Frau Kollegin Brusis!

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Der vorliegende Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen betrifft einen **Eckwert der Wohnungspolitik,** nämlich die **Einkommensgrenze.** Diese ist sowohl für den Bezug einer Sozialwohnung wie auch für die Förderung eines Familienheimes maßgebend. Sie soll wegen der zwischenzeitlich erfolgten Einkommensentwicklung angehoben werden.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben inzwischen den Gesetzentwurf geprüft und einander widersprechende Empfehlungen vorgelegt. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung sowie der Innenausschuß empfehlen jeweils einstimmig, den Gesetzentwurf — ich denke, mit akzeptablen Ergänzungen — beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Finanzausschuß gibt mit knapper Mehrheit den Ratschlag, den Gesetzentwurf nicht weiterzuverfolgen. (C)

Dieses widersprüchliche Beratungsergebnis in den Ausschüssen erfordert es, den Gesetzesvorschlag nochmals kurz zu begründen und sich auch mit den Argumenten des Finanzausschusses auseinanderzusetzen.

Meine Herren und Damen, der **soziale Wohnungsbau** ist nach der Grundregelung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes **auf** die **Wohnungsversorgung von „breiten Schichten der Bevölkerung" angelegt,** die nach der Höhe ihres Einkommens definiert und abgegrenzt werden. Diese Einkommensgrenze ist in den vergangenen Jahrzehnten durchschnittlich alle fünf Jahre der Einkommensentwicklung angepaßt und immer so bemessen worden, daß sie deutlich mehr als die Hälfte aller Haushalte umfaßte. Die zwischenzeitliche Steigerung von Löhnen und Gehältern hat nun dazu geführt, daß trotz einer kleinen strukturellen Veränderung im Jahre 1985 **nur noch etwa 30 % der Haushalte förderungsberechtigt** sind. Damit sind aus den „breiten Schichten" inzwischen sehr „schmale Schichten" geworden.

Ich will auch deutlich machen, was die abstrakte Zahlenangabe in der Lebenswirklichkeit bedeutet: Ein- und Zweipersonenhaushalte sind gegenwärtig im sozialen Wohnungsbau nur noch wohnberechtigt, wenn sie Transfereinkommen aus Renten, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe etc. erhalten. Wohnungsuchende mit Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit haben — ausgenommen bei kinderreichen Familien — in der Regel keine Förderungsberechtigung mehr. Eine derartige **Konzentration des sozialen Wohnungsbaus auf** die **bedürftigsten Haushalte** ist in Zeiten eines so angespannten Wohnungsmarktes sicherlich für einige Zeit vertretbar. Nachdem dieser Zustand aber jetzt bereits viele Jahre anhält, machen sich in den Beständen des sozialen Wohnungsbaus **einseitige Bevölkerungs-** und einseitige **Sozialstrukturen** bemerkbar. Wenn bei jedem Wohnungswechsel in einer Wohnanlage immer wieder Sozialhilfeempfänger oder Arbeitslose einziehen, verhindert das die für die Sozialverträglichkeit notwendige soziale Mischung. Gerade die heute gewünschte und notwendige Integration und Unterstützung von Problemfamilien, insbesondere auch von Ausländern, ist in diesen Wohnungsbeständen kaum noch möglich. (D)

Die vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensgrenze soll deshalb wieder eine **ausgeglichenere Sozialstruktur im Bestand des sozialen Wohnungsbaus** ermöglichen. Die Erhöhung der maßgeblichen Bruttoeinkommen um 35 bis 40 % mag zwar hoch erscheinen; aber damit wird nur knapp erreicht, daß auch die alleinstehende Krankenschwester oder ein verheirateter Polizeimeister, dessen Ehefrau nicht mitarbeitet, wieder eine Sozialwohnung beziehen können. Eine solche Erhöhung füllt nicht den Spielraum aus, der gegeben wäre, wenn wir die Einkommensentwicklung seit 1980 voll ausschöpften.

Trotz einer Erhöhung gibt es Möglichkeiten, auch den Bedürftigsten weiterhin gezielt zu helfen. Die vor 1966 geförderten und mietpreisgünstigeren Sozialwohnungen sind ohnehin gesetzlich den Minderverdienenden vorbehalten, deren Einkommen die Ein-

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen)

(A) kommensgrenze um mindestens 20 % unterschreitet. Darüber hinaus haben die Kommunen aufgrund der Verordnungen der Länder über Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf oder auch aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei der Wohnungsbauförderung das Recht, die Mieter der frei oder bezugsfertig werdenden Wohnungen zu benennen. Natürlich können nicht alle, die aufgrund ihres Einkommens wohnberechtigt sind, auch eine geförderte Wohnung erhalten. Das, meine Herren und Damen, war aber auch niemals Ziel des sozialen Wohnungsbaus und kann es heute erst recht nicht sein.

Die Befürchtung des Finanzausschusses, die Erhöhung der Einkommensgrenze könne unerfüllbare finanzielle Folgewirkungen haben, mag zwar auf den ersten Blick verständlich erscheinen, ist aber nicht durchgreifend. Es gibt gerade **keinen Anspruch auf Gewährung öffentlicher Mittel zum Bau eines Familienheimes** und auch **keinen Anspruch auf Verschaffung einer Sozialwohnung.** Auch wenn der Schwellenwert der Einkommensgrenze verändert wird, haben die Länder die Möglichkeit, bei der Förderung von Wohneigentum die Fördersätze so zu bemessen, daß kein Mehraufwand eintritt. Sie haben auch die gesetzliche Befugnis, die Regelungen zur Fehlbelegerabgabe so zu verändern, daß Mindereinnahmen wegen der Erhöhung der Einkommensgrenze kompensiert werden können.

Für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus werden zwar mehr Mittel als bisher benötigt; aber dies beruht auf der insgesamt **drängenden Wohnungsnachfrage** und der gesamten Lage auf dem Wohnungsmarkt, nicht auf der Bemessung der Einkommensgrenze. Das zeigt sich auch darin, daß die Bundesregierung ihre Bundesfinanzhilfen für eine Wohnungsbauförderung zugunsten solcher Haushalte bestimmt, deren Einkommen die Einkommensgrenze weit — nämlich bis zu 60 % — übersteigt.

(B)

Insgesamt ist es notwendig, den sozialen Wohnungsbau wieder den „breiten Schichten des Volkes" zugänglich zu machen. Deshalb bitte ich Sie, dem Ratschlag des Finanzausschusses nicht zu folgen, sondern entsprechend den Empfehlungen des Städtebauausschusses und des Innenausschusses in Teil A der Empfehlungsdrucksache zu beschließen und den Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Ergänzungen beim Deutschen Bundestag einzubringen. — Vielen Dank!

Amtierender Präsident Hans Eichel: Danke schön, Frau Kollegin Brusis! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 175/1/93 ersichtlich. Daneben liegen in Drucksache 175/2/93 ein Antrag von Sachsen-Anhalt auf Vertagung und Zurückverweisung an die Ausschüsse sowie ein Sachantrag von Bremen in Drucksache 175/3/93 vor.

Ich lasse zunächst über den Vertagungsantrag von Sachsen-Anhalt abstimmen. Wer also für Vertagung und Zurückverweisung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wir wenden uns dann den Ausschußempfehlungen sowie dem Antrag Bremens zu. (C)

Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen. — Das ist die Mehrheit.

Nun zum Antrag Bremens in Drucksache 175/3/93! Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit; abgelehnt.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 2! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zur Schlußabstimmung. Die Abstimmungsfrage ist positiv zu stellen; damit wird gleichzeitig über die ablehnende Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen entschieden.

Wer **den Gesetzentwurf in der** soeben **festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit.**

Damit hat der Bundesrat den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Ich rufe **Punkt 60** der Tagesordnung auf:

> Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen** — Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (D) (Drucksache 147/92).

Ich erteile Herrn Minister Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) das Wort.

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat befaßt sich heute mit dem von Mecklenburg-Vorpommern initiierten Gesetzentwurf zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Lassen Sie mich ausführen, warum ich eine Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen rechtspolitisch noch in diesem Jahr für unverzichtbar halte.

Zunächst eine grundsätzliche Bemerkung! Neben der Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes stellt die **strafrechtliche Bewältigung krimineller Machenschaften vor der Wende** und in der schwierigen Übergangsphase nach dem 3. Oktober 1990 — ich nenne nur das Stichwort **„Vereinigungskriminalität"** — eine vordringliche Aufgabe der Justiz in den neuen Ländern dar. Der freiheitliche und demokratische Rechtsstaat steht hier im Wort. Es geht um die Glaubwürdigkeit und **das Vertrauen der Bürger in die Justiz der neuen Länder.** Beides wird verspielt, wenn sich die Justiz in den Augen der Bürger als unfähig erweist, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und ihrer gerechten Strafe zuzuführen.

Die neuen Bundesländer haben die Hinterlassenschaft der vierzigjährigen Herrschaft eines totalitären

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) Unrechtsregimes auch strafrechtlich aufzuarbeiten. Das Spektrum der von den kommunistischen Machthabern veranlaßten und gedeckten Straftaten reicht von den **Todesschüssen an der Mauer** und der **Einweisung politischer Gegner in psychiatrische Anstalten** bis hin zur **Rechtsbeugung, Erpressung, Bespitzelung** in allen Lebensbereichen und **Wahlfälschung.**

Hinzu kommt die Verfolgung der sogenannten Vereinigungskriminalität, d. h. der **Wirtschaftsdelikte,** die bei der Umstellung der Wirtschaft der DDR und der neuen Bundesländer auf marktwirtschaftliche Verhältnisse sowie bei der Einführung der Deutschen Mark begangen wurden und durch die dem Staat und der Wirtschaft Schäden in Milliardenhöhe entstanden sind. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur beispielhaft die betrügerischen **„Transfer-Rubel-Geschäfte", Manipulationen im Umgang mit SED-Vermögen, Straftaten zum Nachteil der Treuhand-Anstalt** und **Subventionserschleichungen.**

Die Strafverfolgungsbehörden der neuen Bundesländer sind mit der Aufarbeitung dieser Taten vor eine historisch einmalige Aufgabe gestellt, der sie ohne Hilfe des Gesetzgebers nicht vollständig gerecht werden können.

Ein erster Schritt in diese Richtung war das inzwischen in Kraft getretene **Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten** vom 26. März 1993, mit dem wir klargestellt haben, daß die Verjährung von SED-Unrechtstaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, bis zum Tag des Beitritts geruht hat. Diesem ersten wichtigen Schritt
(B) muß nun ein weiterer Schritt folgen, wenn wir die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen wollen, geschehenes Unrecht strafrechtlich aufzuarbeiten, bevor es verjährt ist.

Mit großer Sorge sehe ich die Gefahr, daß wir aufgrund der mit dem Neuaufbau nach der Wiedervereinigung verbundenen organisatorischen und personellen Schwierigkeiten eine große Zahl von Straftaten nicht mehr rechtzeitig werden verfolgen können, wenn das geltende Recht nicht geändert wird.

Die Zahl der neuen Ermittlungsverfahren übersteigt meines Wissens in allen neuen Bundesländern die Zahl der Erledigungen. Es ist damit zu rechnen, daß mit der fortschreitenden **Aufarbeitung der personenbezogenen Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit** der DDR eine Vielzahl bislang noch unentdeckter Straftaten bekannt wird. Eine zusätzliche Arbeitsbelastung stellten und stellen die **Rehabilitierungsverfahren** dar, an deren Durchführung Staatsanwaltschaften der neuen Länder beteiligt sind. Gleichzeitig hat die **Kriminalität** vor allem **Jugendlicher** und Heranwachsender erheblich an Bedeutung gewonnen. Die **Verfolgung gewalttätiger Ausschreitungen** bindet in den neuen Ländern erhebliche Kräfte.

Die Beseitigung von Defiziten in der vorhandenen Personalausstattung bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizei reicht allein nicht aus, um die **drohende Verjährung** zahlreicher Straftaten zu **verhindern.** Vielmehr ist jetzt der Gesetzgeber gefordert, das Verjährungsrecht so zu gestalten, daß eine **effektive Verfolgung** noch **gewährleistet** bleibt.

Ich appelliere deshalb heute mit allem Nachdruck (C) an Sie, den von Mecklenburg-Vorpommern initiierten Gesetzentwurf zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen zu unterstützen.

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen beinhalten eine an den Erfordernissen der Strafverfolgungspraxis in den neuen Ländern orientierte, angemessene **Verlängerung der Verjährungsfristen bei** solchen **DDR-Alttaten,** die nach geltendem Recht bereits am 2. Oktober 1993 bzw. am 2. Oktober 1995 verjähren würden. Der Zeitpunkt ihrer Verjährung soll auf den 2. Oktober 1996 bzw. auf den 2. Oktober 2000 hinausgeschoben werden.

Verlängert werden soll auch die Verjährungsfrist von solchen Straftaten, die im Zeitraum zwischen dem Beitritt und dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet verübt wurden und die nach der derzeitigen Rechtslage spätestens am 30. Dezember 1996 verjähren würden. Betroffen sind vor allem Wirtschaftsdelikte, wie **Betrug, Subventionsbetrug, Untreue** und **Urkundsdelikte,** die nach geltendem Recht in fünf Jahren verjähren.

In der DDR begangene **Mordtaten,** auf die das Strafrecht der DDR Anwendung findet, verjähren derzeit nach 30 Jahren. Hier ist eine **Rechtsangleichung** zwischen den alten und den neuen Bundesländern **geboten.**

Die Gesetzesinitiative wird von dem Gedanken getragen, die nach wie vor spürbaren, **vereinigungsbedingten Defizite der Strafverfolgung** in den neuen Bundesländern **auszugleichen,** und zwar unter strik- (D) ter Wahrung der verfassungsrechtlichen Grenzen, insbesondere des Verhältnismäßigkeits- und des Gleichheitsgrundsatzes.

Wie Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, hat der federführende Rechtsausschuß die Beratungen zu dem Gesetzentwurf wie schon im Frühjahr 1992 so auch am 21. April dieses Jahres vertagt. Begründung: Die SED-Unrechtstaten würden frühestens im Oktober 1996 absolut verjähren. Lassen Sie mich hierzu deutlich sagen: Diese Begründung geht sowohl an der Rechts- und Sachlage wie auch an der Zielsetzung des Gesetzentwurfs völlig vorbei! Hier muß die Sachdiskussion in den Ausschüssen noch einmal intensiv geführt werden.

Natürlich kann die Strafverfolgungsbehörde die **drohende Verjährung durch unterbrechende Maßnahmen oder beschleunigte Ermittlungsarbeit abwenden** — aber nur, wenn sie einerseits Kenntnis von Tat und Tätern hat, was oft nicht der Fall ist — und wenn sie andererseits, wie oben schon gesagt worden ist, genügend Personal hat.

Was ist mit der Vielzahl der Taten, die erst nach dem 3. Oktober 1993 — etwa durch Einsichtnahme in Stasi-Unterlagen — bekannt werden? Was ist mit den Wirtschaftsdelikten, die im Zeitraum vor und nach dem Beitritt begangen wurden?

Es ist nicht verständlich, warum sich der Rechtsausschuß mit diesen Fragen in der Sache nicht intensiver befaßt hat. In der Diskussion ist oft zu hören, daß es sich hierbei doch um Bagatelldelikte handele. Hierzu

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) gestatten Sie mir noch einmal aus der Drucksache 147/92 zu zitieren:

> Der durch den relativ niedrigen Strafrahmen
>
> — es geht hier um die dreijährige Verjährungsfrist —
>
> ausgewiesene Bagatellcharakter dieser Delikte darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich hierbei oftmals um typische „Stasi-Delikte" handelt, d. h. um Straftaten, die von Angehörigen der Staatssicherheit gegenüber bespitzelten Bürgern begangen wurden. Zu nennen sind etwa: Unberechtigtes Abhören . . ., Verletzung der Rechte an persönlichen Daten . . ., Beleidigung und Verleumdung . . ., Bedrohung . . .
>
> — häufig geschehen —,
>
> Verletzung des Wahlgeheimnisses . . .

Meine Damen und Herren, dem ist meines Erachtens nichts hinzuzufügen.

Ich erwähne jedoch, daß darüber hinaus Fälle denkbar sind, in denen selbst **Straftaten mit fünfjähriger Verjährungsfrist** schon vor dem Jahre 1995 verjähren. Ich denke hier an Fälle, in denen die Ruhensregelung keine Anwendung findet oder die sogenannte **absolute Verjährung** eingreift. Wenn der Täter etwa im Jahre 1984 eine **Aussageerpressung** (§ 243 StGB-DDR) oder eine **Rechtsbeugung** (§ 244 StGB-DDR) begangen hat, die nach DDR-Recht in acht Jahren verjährt, dann sind bis zum Beitritt schon sechs Jahre verstrichen, die bei der Berechnung der absoluten Verjährungsfrist mitgerechnet werden müssen. Ich will damit sagen: DDR-Straftaten, die vor
(B) 1984 begangen wurden, fallen jetzt schon laufend der Verjährung anheim.

Hiergegen sollte nicht eingewandt werden, die Verjährung von Straftaten sei ein ganz normaler Vorgang und entspringe dem Gebot der Rechtssicherheit. Wer so denkt, verkennt die besondere Lage, in der sich die neuen Bundesländer nach der Wiedervereinigung befinden. Es darf nicht sein, daß die Opfer des SED-Regimes und alle diejenigen, die auf eine effektiv arbeitende Justiz und Polizei angewiesen sind, die mit dem Aufbau verbundenen Nachteile eo ipso tragen müssen, während gerade Straftäter durch die Verjährung begünstigt werden.

Dies hat offenbar auch — darauf möchte ich besonders hinweisen — die **SPD-Bundestagsfraktion** erkannt. In einem vor kurzem vorgelegten Gesetzentwurf **fordert** sie die **Verlängerung der Verjährungsfristen bei Taten nach § 241a StGB,** also der politischen Verdächtigung. Das sollten Sie dabei sehr wohl bedenken; es handelt sich hier also nicht allein um Gedanken von Mecklenburg-Vorpommern und anderer neuer Länder. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es — ich darf zitieren —:

> Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Strafverfolgungsorgane in den neuen Ländern nicht in der Lage, entsprechende Verfahren einzuleiten, so daß davon ausgegangen werden muß, daß ein Großteil der Straftäter aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung nicht mehr belangt werden kann. Dieser Zustand
>
> — so Originalton SPD-Bundestagsfraktion —
>
> ist unbefriedigend.

Man kann diesen Gesetzentwurf mit dem unsrigen (C) verbinden. Ich bin für jeden konstruktiven Vorschlag offen. Das gilt auch für den Entwurf des Landes Sachsen. Ich bitte deshalb um unverzügliche, eingehende und abschließende Beratung in den Ausschüssen. — Vielen Dank!

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Helmrich! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) haben gegeben: Herr **Minister Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen).*)

Die Ausschußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat aber beantragt, bereits heute einen Beschluß in der Sache herbeizuführen.

Wer also dafür ist, daß heute bereits in der Sache entschieden wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß die **Ausschußberatungen fortgeführt** werden.

Wir kommen zu **Punkt 11** der Tagesordnung:

> Entschließung des Bundesrates zur **Verwertung von Kunststoffverpackungen** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 276/93).

Ums Wort gebeten hat Herr Senator Vahrenholt (Hamburg). Ihm folgt Herr Staatssekretär Stroetmann (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). (D)

Herr Vahrenholt, Sie haben das Wort.

Dr. Fritz Vahrenholt (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Recycling und Wiederverwertung sind zum Zauberwort für die Verminderung der Hausmüllberge geworden. Doch wie der Inhalt der gelben Säcke, die die Bundesrepublik nun zieren, verwandelt wird, hat eher etwas mit Schwarzer Magie zu tun. Denn was bei Papier und Glas prinzipiell vernünftig ist, läßt sich auf die Kunststoffverpackungen nicht ohne weiteres übertragen. Unsere schon bei der Beratung der **Verpackungsverordnung** geäußerten Zweifel haben sich inzwischen voll bestätigt.

Es beginnt mit den unnötig **Energie verschlingenden Mülltransporten.** Denn jeder mit Kunststoffabfall gefüllte Sack wiegt ein bis zwei Kilogramm. Die Konsequenz: Fahrzeuge, die für 15 Tonnen ausgestattet sind, kutschieren 80 Kilogramm durch Stadt und Land. Angekommen im „Recyclingcenter", wird dann der mit Lebensmittelresten, Keimen und Schimmelpilzen verdreckte Müll von Fließbandarbeitern teilweise per Hand auseinandersortiert — unter arbeitshygienischen Gesichtspunkten ein fragwürdiger Dienst.

Schließlich kommt der Schritt, der dem Verbraucher vorgaukeln soll, hier handle es sich um ökologisch sinnvolles Tun: Sofern nicht die Nachfrage nach Plastik-Parkbänken erschöpft ist, soll der verwendbare **Kunststoff unter hochintensivem Energieeinsatz in Hydrieranlagen in Öl verwandelt** werden.

*) Anlagen 6 und 7

Dr. Fritz Vahrenholt (Hamburg)

(A) Meine Damen und Herren, bei diesem Vorgang wird deutlich mehr Energie verbraucht als erzeugt. Mal abgesehen von den für den Mülltransport notwendigen Energien, bezeichne ich auch dieses als **Verschwendung.** Er entspricht weder den ökologischen Erfordernissen eines Kreislaufs noch ist er sinnvoll. Denn statt in einen ökologischen Kreislauf stecken die Bürger ihr Geld in eine energiefressende Spirale, in ein Schwarzes Loch, das massenhaft Energie verschlingt.

Den Fachleuten sind diese Fakten längst bekannt. Experten haben längst eine **negative Ökobilanz für** die **Kunststoffverwertung** festgestellt. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß, weil bislang in diesem Land kaum eine vernünftige Verwertung von Kunststoffverpackungen möglich ist — schon gar nicht in ausreichender Kapazität —, diese überallhin exportiert werden. Ich meine damit die bekanntgewordenen **Müllexporte nach Osteuropa, nach Fernost,** die als **Schlupfloch für überschüssigen Kunststoff** dienen.

Wer immer in der „Panorama"-Sendung Ende März gesehen hat, wie indonesische Jugendliche mit bloßen Händen auf wilden Müllkippen Plastikmüll mit dem Grünen Punkt sortiert haben, dieser Müll dann mit steinzeitlichen Methoden zerhäckselt wurde, um daraus schließlich unter Freisetzung von toxischen Gasen Kleiderbügel zu verarbeiten, der muß diesen **„Mülltourismus" ablehnen.** Denn wir sollten uns nichts vormachen: Wenn wir in diesem hochtechnisierten Land nicht in der Lage sind, Kunststoffmüll anständig zu recyceln, dann werden das die Menschen in Bulgarien und Indonesien noch viel weniger können.

(B)

Hamburg kann diese Exporte nicht stoppen. Aber die Stadt trägt wegen ihres Hafens als möglicher Umschlagsort für Müllexporte eine besondere Verantwortung. Deshalb mein Appell: Wir sollten unsere Probleme nicht nach Osteuropa oder Asien exportieren. Was für Sondermüll gilt, muß auch hier Leitgedanke sein: Solange der Kunststoff hier oder in anderen EG-Ländern nicht stofflich verwertet werden kann, muß er hier entsorgt werden. Dazu bedarf es einer Änderung der Verpackungsverordnung.

Sehen Sie bitte der Tatsache ins Auge: Es ist nur möglich, die Exporte mit ihren ökologisch fatalen Konsequenzen für die Dritte Welt zu verhindern, wenn wir den **unvermeidbaren** bundesdeutschen **Kunststoffmüll,** soweit nicht vermeidbar, bestmöglich **im eigenen Land verwerten.** Bis hierfür akzeptable Verfahren entwickelt worden sind, ist dies in den nächsten Jahren in der Bundesrepublik nur durch Verbrennung möglich; denn schon jetzt beginnen die Zwischenlager überzuquellen, meine Damen und Herren. Eine **Deponierung** aber wäre für mich keine akzeptable Lösung. Der **Boden und das Grundwasser** würden durch die im Kunststoff enthaltenen organischen Bestandteile sowie Weichmacher und Schwermetalle **langfristig belastet.**

Herr Kollege Trittin hat vorab die Hamburger Initiative kritisiert. Herr Kollege, über die Vermeidung von unnötigen Verpackungen sollten wir uns einig sein. Aber was machen wir denn eigentlich mit den unvermeidbar anfallenden Kunststoffverpackungen, von der Zahnpastatube bis zum Margarinebecher? Exportieren, deponieren, unter Energieverlust Heizöl produzieren? Ich bin dafür, den **Energieinhalt** dann eher **direkt für** die **Fernwärme** zu **nutzen** und Öl zu ersetzen. (C)

Wer diese Lösung des Exportverbotes nicht will, stellt letztlich das Duale System insgesamt für Kunststoffe in Frage und sollte es konsequenterweise beenden. Viele Länder haben die Freistellung bis zum Frühjahr 1994 befristet. Ich bin sehr gespannt, wie die Verlängerungsanträge beschieden werden, wenn die Hamburger Vorschläge nicht umgesetzt werden. „Not in my backyard" darf nicht die augenzwinkernde Devise deutscher Umweltpolitik zu Lasten der unterentwickelten Länder sein. — Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Senator!

Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Stroetmann.

Clemens Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zum Antrag Hamburgs möchte ich für die Bundesregierung wie folgt Stellung nehmen. Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung und zwei Punkte!

Als Vorbemerkung will ich sagen, daß wir ein gewisses Verständnis für eine Situation haben, die davon gekennzeichnet ist, daß Kunststoffverpackungen in Deutschland nicht in einem ausreichenden Maß auf Recyclingkapazitäten treffen. Ich will aber nicht verschweigen — der Herr Senator hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Bundesregierung auf diesen Tatbestand durch den Bundesrat hingewiesen worden sei —, daß bei der Behandlung der Verpakkungsverordnung im deutschen Bundesrat die Bundesländer, darunter das Land Hamburg, in Kenntnis dieser Situation gefordert und am Ende erreicht haben, daß nur die **stoffliche Verwertung** in Frage kommt. Das ähnelt ein bißchen der Lage, wo man dann sagt: „Die Geister, die ich rief, die werd' ich nun nicht los." Wir müssen aber **auf Recyclingkapazitäten setzen,** und wir müssen sie weiter ausbauen. Die Verpackungsverordnung wirkt ja. Der Druck auf Kunststoffverpackungen ist enorm. Alle Anzeichen aus der Wirtschaft weisen darauf hin, daß sich die **Verpackungsmaterialien** in erheblichem Umfang in der Richtung **verändern:** weg vom Kunststoff und hin zu recyclingfreundlicheren, leichter verarbeitbaren Verpackungsformen. (D)

Die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, ist, daß es aus der Sicht der Bundesregierung des Antrags insoweit nicht bedarf, als mit ihm eine **Ermächtigung zur Verbringung in Verbrennungsanlagen** verlangt wird, und daß der Antrag nicht zielführend ist, soweit damit ein **Verbot des Exports** in Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft verlangt wird.

Ich will mit dem Exportverbot anfangen. Es ist nicht etwa so, daß wir keine Regelungen zum Export von Abfällen oder von Wirtschaftsgut hätten. Die Bundesregierung hat gerade dem Bundesrat und dem Bun-

Staatssekretär Clemens Stroetmann

(A) destag das **Ratifizierungsgesetz zur Baseler Konvention,** die in internationalem Rahmen festlegt, wo, wie und unter welchen Voraussetzungen etwas exportiert werden darf, mit erheblichen Einschnitten, Begrenzungen, Reglementierungen zugeleitet, die wir teilen und die wir erreichen wollen, darunter auch Exportverbote. Aber ein generelles Exportverbot kann nicht zielführend sein.

Wir waren uns in den Beratungen zwischen dem Bund und den Ländern immer darin einig, daß wir **Stoffflüsse** und **Kreisläufe** herzustellen haben. Wenn wir dann zur Kenntnis nehmen wollen und müssen, Herr Staatsminister Fischer, daß **Deutschland** ein **Importland von Kunststoffverpackungen** ist — wir importieren wesentlich mehr, als wir in Deutschland selbst herstellen —, dann muß es auch möglich sein, Verpackungen bis in das stoffliche Recycling hinein wieder dorthin zu bringen, wo der Stoffkreislauf begonnen hat; denn sonst werden wir in die Lage kommen, daß wir den Rest der Welt zu entsorgen haben.

(Joseph Fischer [Hessen]: Alles in die Wüste!)

Dann kommt es sehr darauf an, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen das geschieht. Dazu kann ich Ihnen nur sagen: Die Situation in Bulgarien hat dazu geführt, daß die bulgarische Regierung bei der Bundesregierung mit dem Ziel demarchiert hat, die **Kunststoffexporte nach Bulgarien nicht** zu **unterbinden,** weil die Unterbindung bei einer modernen Technologie in hohem Maße Arbeits- (B) plätze gefährden würde. Ich freue mich, daß das Duale System die Frage der Sinnhaftigkeit einer Verwertung im Ausland auch davon abhängig macht, daß die entsprechende **Anlage** sozusagen **lizensiert** wird, indem der TÜV vorher ein Gutachten darüber erstellt, ob das, was dort im Wege stofflicher Verwertung zu geschehen hat, auch tatsächlich unter ökologischen Aspekten ordentlich und vernünftig gemacht werden kann, und daß nur solche Anlagen beliefert werden, in denen diese Voraussetzungen gegeben sind.

Meine Damen und Herren, die **Ermächtigung zur Verbrennung** ist **nicht erforderlich.** Schon heute kann das, was im Augenblick noch nicht verwertet wird, durchaus in einer Verbrennungsanlage entsorgt werden. Der Verordnungsgeber ist erkennbar nicht davon ausgegangen, daß es uns gelingen würde, von heute auf morgen, sozusagen im 24-Stunden-Takt, ein Recycling von 100 % zu erreichen. Die Anforderungen der Verpackungsverordnung weisen aus, daß 1993 30 % gesammelt werden müssen. Von diesen 30 % gesammelter Kunststoffe müssen als Mindestquote 9 % verwertet werden. In der **Vollausbaustufe** haben wir eine **Sammlungsquote von 80 %** und eine **Verwertungsquote von 64 %,** was deutlich macht, daß immer ein bestimmter Anteil auch dieser Fraktion nach der stofflichen Verwertung anderweitig entsorgt werden soll und entsorgt werden muß, und dies so umweltverträglich wie möglich. In der Sache gibt es keinen Dissens darüber, daß dies in einer **Verbrennungsanlage** der **sinnvollste Weg** ist.

Wenn wir aber einem solchen Wunsch nach Ermächtigung folgten, dann würden wir damit aus unserer Sicht völlig falsche Signale setzen, sowohl (C) falsche Signale in die Bevölkerung als auch falsche Signale in die Industrie hinein; denn die Zeitschritte, mit denen wir in die stoffliche Verwertung hineingehen, machen es erforderlich, daß die Bevölkerung bei der Sammlung und bei der Säuberung der Abfälle in getrennten Fraktionen mithilft. Wenn wir jetzt sagen: Wir machen ein Zeitfenster auf, das bedingungslos den Weg in die Verbrennung öffnet, dann werden wir es unglaublich schwer haben, der Bevölkerung zu erklären, daß damit nicht der Hinweis verbunden ist: Wir sammeln getrennt und deponieren vereint. Wir müssen hier die **richtigen Signale für das getrennte Sammeln setzen.** Wir müssen auch die richtigen Signale in Richtung auf die Industrie setzen. Wenn wir nämlich jetzt dieses Fenster öffnen, dann würden wir mit Sicherheit dazu beitragen, daß niemand mehr in Deutschland Geld in die Hand nimmt, um die notwendigen Recyclingkapazitäten auch und gerade für Kunststoff wirklich aufzubauen, und dies würde am Ende **zu ökonomisch und ökologisch unverträglichen Ergebnissen führen.** Wir sollten deshalb ein Interesse daran haben, eine solche Entwicklung zu vermeiden.

Die Problemlösung wird mit dem Hamburger Antrag aus der Sicht der Bundesregierung nicht erreicht. Sie wird aber mit einer **richtigen Anwendung der vorhandenen Instrumente** erreicht werden. Soweit auf diesem Weg noch Abstimmungs- und Gesprächsbedarf zwischen Bund und Ländern bestehen sollte, ist der Bund jederzeit dazu bereit, diese Gespräche aufzunehmen und sie mit Ihnen gemeinsam zu führen. (D)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Umweltausschuß** — federführend — und dem **Innenausschuß.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 61:**

> Entschließung des Bundesrates zur **Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 289/93).

Ums Wort gebeten hat Herr Minister Birzele (Baden-Württemberg).

Frieder Birzele (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die unmenschlichen Verbrechen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien — derzeit besonders in Bosnien-Herzegowina — führten zu verschiedenen deutschen Hilfsaktionen. Von Bund und Ländern wurden bisher **fünf Kontingente** für beschränkte Personenkreise **zur Aufnahme in der Bundesrepublik** geöffnet. Der weitaus größte Teil der Flüchtlinge in Deutschland fällt jedoch nicht unter diese öffentlichkeitswirksamen humanitären Maßnahmen.

Um die Situation an Zahlen deutlich zu machen: Die fünf Kontingente von Bund und Ländern sind für **17 417 Bürgerkriegsflüchtlinge** aus dem **ehemaligen Jugoslawien** geöffnet worden. Im Rahmen dieser

Frieder Birzele (Baden-Württemberg)

(A) Kontingente wurden bisher im gesamten Bundesgebiet tatsächlich 11 417 Flüchtlinge aufgenommen, in Baden-Württemberg 1 698. Zusätzlich zu diesen 1 698 Flüchtlingen und zu den sich im Asylverfahren befindenden Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien — unser Anteil in Baden-Württemberg betrug im April 48,14 % — befinden sich weitere 60 000 Flüchtlinge in unserem Land, die eine Duldung nach § 55 Abs. 2 Ausländergesetz erhalten haben und von denen ein erheblicher Teil von den baden-württembergischen Kommunen untergebracht und mit Sozialhilfe versorgt werden muß.

Damit tritt ein **ausländerpolitisches Defizit** immer deutlicher zutage, das im übrigen nicht nur ein ausländerpolitisches ist. Es handelt sich um die Situation der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien insgesamt in Deutschland. Nicht nur, daß die westliche Welt noch immer um die richtige und außerordentlich schwierige Antwort auf diesen Bürgerkrieg ringt; auch innenpolitisch haben wir die richtige Lösung bei der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen noch nicht gefunden.

Die **Bonner Einigung zu Asyl und Zuwanderung** vom 6. Dezember vergangenen Jahres sieht eine Regelung über die **asylverfahrensunabhängige vorübergehende Aufnahme** dieser Menschen und ihre **länderübergreifende Verteilung** vor. Der im Gesetzentwurf zur Umsetzung dieser Einigung enthaltene **neue § 32a des Ausländergesetzes** wird diesem Anspruch aber nicht gerecht. Er erfaßt nur vereinbarte Kontingente von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen und beschränkt sich dabei im wesentlichen auf
(B) Fragen des ausländerrechtlichen Status dieser Personen sowie ihrer länderübergreifenden Verteilung.

Die aktuelle Situation zeigt überdeutlich, daß diese Vorschrift obsolet ist, bevor sie in Kraft tritt. Sie läßt nämlich die Probleme vor Ort, die durch und für die große Zahl schon hier lebender Flüchtlinge — 60 000 in Baden-Württemberg — entstanden sind, außer acht. Sie enthält keine Regelungen zu den drängenden Fragen von Unterbringung, Unterhalt und Krankenversorgung. Der Bund entzieht sich zudem seiner Mitfinanzierungsaufgabe in Gegenwart und Zukunft und seiner Ausgleichsfunktion.

Die weitaus **größte Zahl der Flüchtlinge** aus dem ehemaligen Jugoslawien reiste und reist **außerhalb von Kontingenten,** zum Teil auch **unter Umgehung von Visabestimmungen** ein. Teilweise haben in Deutschland lebende Familien diese Flüchtlinge in großer Hilfsbereitschaft privat aufgenommen und sich zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt verpflichtet. Aufgrund der Dauer des Aufenthalts der Flüchtlinge sind die Gastfamilien nunmehr finanziell und psychisch nicht mehr zur weiteren Aufnahme in der Lage, weshalb die Flüchtlinge praktisch auf der Straße stehen.

Diese Menschen, die bei uns Zuflucht gefunden haben, können aber mit Rücksicht auf die Bürgerkriegssituation bzw. aufgrund bestehenden Abschiebestopps nicht abgeschoben werden bzw. freiwillig in ihre Heimatländer zurückkehren. Sie **belasten** in steigender Zahl vor allem die **Sozialhilfeträger und Gemeinden.** Die Belastung beschränkt sich dabei schwerpunktmäßig auf einige wenige Kommunen vor allem in den Ballungsgebieten der süddeutschen (C) Länder, weil es die Flüchtlinge verständlicherweise dorthin zieht, wo bereits Verwandte, Freunde und Bekannte leben. Allein **in Stuttgart** sind **über 10 000 Bürgerkriegsflüchtlinge untergebracht,** die eine **Duldung nach § 55 Abs. 2 Ausländergesetz** haben.

Diese Situation überfordert die Kommunen zunehmend. Sie ist in hohem Maße ungerecht und auf Dauer nicht haltbar.

Die **Hilfe für Bürgerkriegsflüchtlinge** ist kein Problem, das wir einigen Kommunen in einigen Bundesländern überlassen können. Bundessozialhilfe und Polizeigesetze der Länder können nicht die Probleme lösen, die durch außenpolitische und humanitäre Aktionen des Bundes innerstaatlich entstehen. Der Bund kann sich auch nicht weiter auf ausschließlich ausländerrechtliche Regelungen beschränken und die finanziellen Folgen seiner Handlungen auf Länder und Gemeinden abwälzen. Es handelt sich vielmehr um eine **gesamtstaatliche Aufgabe,** die einheitlich für alle Bürgerkriegsflüchtlinge und nicht nur für zahlenmäßig begrenzte Kontingente der Zukunft zu erfüllen ist.

Hier sind alle Ebenen, der Bund sowie die Länder und Kommunen, gefragt, die diese Aufgaben in gesamtstaatlicher Verantwortung und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit lösen müssen. Notwendig sind über den im bisherigen Entwurf des § 32a Ausländergesetz enthaltenen Ansatz hinaus insbesondere: erstens eine **einheitliche Regelung für alle** — auch schon hier lebende — **Flüchtlinge** sowie zweitens eine **mindestens hälftige Beteiligung des** (D) **Bundes an allen Kosten,** die den Ländern und Kommunen durch die Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen entstehen. Drittens brauchen wir einen **einheitlichen Gesamtverteilungsschlüssel für** alle ins Bundesgebiet aufzunehmenden ausländischen **Flüchtlinge und Asylbewerber.**

Die bis jetzt im Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes vorgesehene Verteilungsregelung läuft in der Praxis weitgehend leer. Sie greift nur bei neuen Kontingenten, erfaßt die hier lebenden Personen nicht und negiert die familiären Bindungen dieser Menschen.

Wir brauchen deshalb einen **Verteilungsschlüssel für sämtliche Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge,** nicht nur für neue Kontingente der Zukunft. Es handelt sich zwar zur Zeit nur um ein Problem vor allem der süddeutschen Bundesländer. Die ungleiche Belastung resultiert daraus, daß hier bereits seit jeher ein traditionell hoher Anteil von Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien lebt, bei denen Flüchtlinge aus den Krisengebieten zunächst untergekommen sind.

Angesichts der instabilen Lage in anderen Regionen kann die Problematik in ähnlicher Weise aber auch auf andere Bundesländer zukommen. Bei einer Lösung des Problems sollten wir also nicht nur die aktuelle Situation im Auge haben, sondern auch **Entwicklungen** wie z. B. **in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion,** die zu noch größeren Fluchtbewegungen führen könnten. Bisher sind wir, fixiert auf eine an der Realität vorbeigehende

Frieder Birzele (Baden-Württemberg)

(A) Abwehrhaltung, den Problemen immer hinterhergehinkt und konnten nur reagieren. Wir müssen jetzt eine Lösung anstreben, die in Zukunft in allen Situationen ein geregeltes Verfahren ermöglicht.

Dazu gehört auch eine **übergreifende Verteilungsregelung;** denn die Ausgangslage macht deutlich, daß eine auf Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge beschränkte Verteilungsregelung recht problematisch ist. Wenn wir auch künftig eine **Familienzusammenführung** zulassen wollen — sie ist nicht nur humanitär, sondern auch finanzpolitisch unabdingbar —, wird eine solche Verteilungsregelung für die bisher überproportional belasteten Länder weitgehend leerlaufen.

Aus diesem Grunde fordern wir einen **einheitlichen Gesamtverteilungsschlüssel für alle** ins Bundesgebiet **aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge und Asylbewerber.** Nur bei einer solchen Lösung ist auch künftig die Berücksichtigung privater Belange und familiärer Bindungen möglich. Nur ein solcher Ansatz läßt sich letztlich unter humanitären Gesichtspunkten vertreten.

Eine familiären und persönlichen Belangen der Flüchtlinge Rechnung tragende Lösung muß es letztlich ermöglichen, daß manche Länder mehr Bürgerkriegsflüchtlinge aufnehmen, als sie nach dem Verteilungsschlüssel aufzunehmen hätten, ohne insgesamt durch die Zuwanderung stärker belastet zu werden.

Einer solchen Verteilungsregelung wird natürlich das Argument der geforderten — allerdings noch unsicheren — **Kostenerstattung durch den Bund** entgegengehalten. Die Länder, die unter Verrechnung (B) auf einen Gesamtschlüssel mehr Bürgerkriegsflüchtlinge aufnehmen, würden dann mittelbar auf dem Asylsektor finanziell entlastet. Eine solche Verschiebung könnten wir aber vermeiden, wenn die **Kostenerstattung** unabhängig von der Zahl der tatsächlich aufgenommenen Bürgerkriegsflüchtlinge strikt **nach dem Verteilungsschlüssel** erfolgt. Jedes Land bekäme dann seine Quote aus der kontingentbezogenen Erstattung des Bundes.

Seit Beginn des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien und damit der überproportionalen Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland fordern wir **von der europäischen Staatengemeinschaft** einen **Lastenausgleich.** Diese berechtigte Forderung verliert ihre Glaubwürdigkeit, wenn wir nicht einmal bundesweit zu einem Ausgleich in der Lage sind.

Baden-Württemberg wäre eine sofortige Sachentscheidung über diese Bundesratsinitiative verständlicherweise lieber gewesen. Motiv hierfür ist die geschilderte Dringlichkeit einer entsprechenden Regelung. Da jedoch offensichtlich noch Beratungsbedarf in Detailfragen besteht, sollte es unser gemeinsames Interesse sein, die Angelegenheit mit allem Nachdruck weiter voranzutreiben. Die Kommunen erwarten dies. Wir dürfen sie nicht „im Regen stehen lassen".

Ich darf Sie deshalb darum bitten, die Initiative an die Ausschüsse zu überweisen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** (Bundesministerium des Innern) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben. (C)

Baden-Württemberg hat den Antrag auf sofortige Entscheidung in der Sache ohne Ausschußberatung nicht mehr gestellt. Der Antrag wird deshalb dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend —, dem **Ausschuß für Familie und Senioren** und dem **Finanzausschuß** zur Beratung zugewiesen.

Wir kommen nun zu **Punkt 12** der Tagesordnung:

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (Drucksache 189/93).

Es liegen Wortmeldungen von Herrn Minister Müntefering (Nordrhein-Westfalen), von Staatssekretär Dr. Wilhelm (Bayern) und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Günther (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) vor.

Das Wort hat Herr Minister Müntefering.

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gab im Jahr **1992 2 265 Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund in Deutschland.** 17 Menschen starben. **Hünxe, Mölln** und **Rostock** waren besonders feige und brutale Mordanschläge gegen ausländische Menschen, die bei uns leben und arbeiten oder hier Schutz suchen.

Wir sind uns darin einig, daß diese Gewalt gestoppt werden muß. Das wird aber um so glaubwürdiger sein, (D) wenn wir die Opfer solcher Gewalttaten nicht aus den Augen verlieren. Leider ist es heute bei uns nach dem geltenden **Opferentschädigungsgesetz** noch so, daß Ausländer nicht unter dieses Gesetz fallen, sofern sie nicht EG-Bürger oder Angehörige von solchen Staaten sind, die in vergleichbarer Weise auch Deutsche entschädigen. Sie sind ausgeschlossen, obwohl sie zum Teil schon viele Jahre als Arbeitsmigranten bei uns leben, und sie sind ausgeschlossen, wenn sie als Asylbewerber Opfer werden.

Der Fall zweier libanesischer Mädchen, die durch einen rechtsradikalen Bombenanschlag in Hünxe schwerste Verbrennungen erlitten, hat exemplarisch deutlich gemacht, daß der **bisherige Rechtszustand unhaltbar geworden ist.** Die beiden Mädchen wurden in Deutschland Opfer rechtsradikaler Gewalt; aber sie hatten nach dem geltenden Recht keinen Anspruch darauf, als Opfer entschädigt zu werden.

Diese beiden schwerverletzten Mädchen sind durch starke Verbrennungen für ihr Leben geschädigt. Sie haben Anträge auf Opferentschädigung gestellt. Aber nach geltender Rechtslage mußten sie einen negativen Bescheid bekommen. Wir denken, das kann nicht die Antwort des Rechtsstaates auf Terrorismus sein.

Es muß eine Lösung gefunden werden, daß auch Opfer solcher Art in Zukunft Entschädigung erhalten. Das gilt um so mehr, als es dringend erforderlich ist, für diese Menschen eine Regelung zu finden, die auf Dauer geschädigt sind, gleichwohl aber bei uns keine

*) Anlage 8

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen)

(A) Unterstützung finden können. Deshalb ist die Initiative ergriffen worden.

Natürlich stellt sich in einer solchen Situation auch sofort die Frage nach den **finanziellen Konsequenzen einer** solchen **erweiterten Gesetzgebung.** Ich denke aber, daß auch in Zeiten knapper Kassen eine solche Gesetzeskorrektur möglich sein muß. Für denjenigen, der den Kampf gegen Ausländerfeindlichkeit nicht mit bloßen Lippenbekenntnissen führen will, sondern mit ganz konkreter Hilfe, ist die **Reform des Opferentschädigungsgesetzes unabdingbar.**

Durch das vorliegende Änderungsgesetz werden nunmehr **in die Opferentschädigung auch** die **ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger einbezogen,** die **aus Nicht-EG-Staaten** kommen, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten.

Es ist aber, denke ich, folgerichtig, die **Entschädigung nach dem Grad der Integration** zu **staffeln.** Es bleibt insgesamt beim **Prinzip der Gegenseitigkeit.** Das heißt im Grundsatz auch: Keine Entschädigung für Touristen, ausgenommen besondere Härtefälle; Stichwort: terroristischer Anschlag beim Oktoberfest in München. Es gibt **keine Entschädigung für kriminelle Opfer ausländischer Bandenkriege,** soweit und falls sie bei uns geführt werden. **Ansprüche auf Entschädigung** sollen auch **nicht ins Ausland exportiert** werden können. In solchen Fällen soll die Entscheidung über eine einmalige Zahlung gesucht werden.

(B) Ich begrüße es, daß die Opfer rechtsextremistischer Gewalttaten rückwirkend in diese neue Gesetzgebung einbezogen werden sollen, und zwar für alle Taten, für alle Verbrechen, die seit dem 1. Januar 1991 an ihnen verübt worden sind. Das Gesetz muß schnell in Kraft treten. Es war in der Vorbereitung **von einem breiten Konsens getragen** und wurde **in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern erarbeitet.**

Es gibt eine Reihe von Änderungsanträgen; aber dabei geht es im wesentlichen um fachlichen „Feinschliff". Übereinstimmung in der Sache ist gegeben.

Ich weise kurz auf einen **Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf** hin. Ich denke nämlich, daß im Zusammenhang mit dieser Erörterung zur Novelle des Opferentschädigungsgesetzes Deutsche, die im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind, auch nicht vergessen werden dürfen. Sie sind oft ohne eine angemessene Entschädigung in ihrem Schicksal allein gelassen. Auch hier besteht nach Auffassung der Experten Handlungsbedarf des Gesetzgebers, jedoch außerhalb des Opferentschädigungsgesetzes.

Die Glaubwürdigkeit unserer Fürsorgepolitik wird wesentlich davon abhängen, daß nicht nur die Bereiche geregelt werden, die gerade besonders markant im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, sondern daß auch denen geholfen wird, die nicht über starke Fürsprecher verfügen.

Ich bitte Sie um Unterstützung für diese Initiative.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Müntefering. (C)

Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Dr. Wilhelm (Bayern).

Dr. Paul Wilhelm (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Der Freistaat Bayern stimmt der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs zu; er lehnt ihn aber dennoch wegen der konkreten Ausprägung ab. Wir sind der Auffassung, daß Gewalttaten an Ausländern, wie sie bedauerlicherweise in der letzten Zeit auch in Deutschland zu verzeichnen waren, auf eine andere Art als mit dem vorliegenden Gesetzentwurf besser und angemessen entschädigt werden können.

Wir regen die **Errichtung eines Fonds** durch die Bundesregierung an, aus dem an geschädigte Ausländer nach wohlabgewogenen Ermessensentscheidungen Entschädigungen geleistet werden können.

Warum sind wir dieser Meinung? Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf werden unseres Erachtens **Mißbräuche** und Entschädigungsansprüche, die im Widerspruch zu den Grundgedanken des Opferentschädigungsgesetzes stehen, **nicht ausgeschlossen.** Solche Mißbräuche müssen aber bei einer Neuregelung verhindert werden, schon damit die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht Schaden leidet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in Kauf genommen, daß **Konflikte unter Ausländern** auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland **Entschädigungsansprüche** auslösen. Die Austragung von Konflikten ethnischer, religiöser oder politischer Natur, (D) die oft im jeweiligen Heimatland begründet sind und ihre Wurzeln in keiner Weise in Deutschland haben, würde zu einem Anspruch hierzulande führen. Die Gewährung von Entschädigungsleistungen selbst in Fällen, in denen überhaupt kein Zusammenhang mit dem deutschen Staat, seinen Organen und Staatsbürgern besteht, wird mit Sicherheit auf Unverständnis in unserer Bevölkerung stoßen, zumal wenn man in Rechnung stellt, daß in den Heimatstaaten der Geschädigten keinerlei vergleichbare Regelungen bestehen. Unverständlich ist eine solche Regelung auch, wenn man bedenkt, daß dieses Gesetz **Deutschen,** die **im Ausland** verletzt wurden, dort etwa Opfer eines Überfalls wurden, **keinen Anspruch** einräumt.

Wir meinen, daß denjenigen, die aufgrund beschämender, vorgeblich politisch motivierter Straftaten Opfer von Gewalt wurden — dies gilt gerade auch für die bedauernswerten Opfer der Anschläge von Hünxe und Mölln —, besser durch einen Fonds geholfen werden könnte, aus dem nach pflichtgemäßem Ermessen genau gezielt und nicht — diesen Eindruck haben wir — mit der Gießkanne Entschädigungen geleistet werden.

Den Rest meiner Ausführung gebe ich **zu Protokoll** *). — Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke schön, Herr Dr. Wilhelm!

*) Anlage 9

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Günther (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die beschämende Zunahme der Angriffe auf Ausländer in unserem Land und die brutalen **Anschläge von Hünxe und Mölln** haben die **Lücken** unseres Opferentschädigungsgesetzes **offenbart.** Daß die beiden libanesischen Mädchen aus Hünxe ebenso wie die Opfer des Brandanschlags in Mölln keine Entschädigungsleistungen erhalten sollten, das hat uns alle tief berührt. Insoweit stimme ich auch ganz bestimmt den Ausführungen des Kollegen Müntefering zu.

Die **Opfer** der brutalen **rechtsextremistischen Gewalt** haben **Anspruch auf** unseren **solidarischen Beistand.** Deshalb legt die Bundesregierung heute ein Lösungskonzept vor, das einerseits die angemessene Entschädigung ausländischer Opfer gewalttätiger Angriffe garantiert und andererseits Mißbrauch vermeidet.

Die Verpflichtung, Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in alle Welt zu exportieren, schließt unser Gesetzentwurf grundsätzlich aus. Statt dessen wird eine **einmalige Abfindungszahlung** gewährt, deren Höhe sich nach der Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik richtet. Auf diese Weise verhindern wir drohenden Mißbrauch und Sozialtourismus.

(B) Grundsätzlich **am Gegenseitigkeitserfordernis festhalten** sollten wir jedoch für Ausländer, die sich zwar legal, aber nur kurzfristig in der Bundesrepublik aufhalten. Um besonders schwere Fälle ausgleichen zu können, ist eine **Härtefallregelung für ausländische Touristen und Besucher** vorgesehen.

Nach unserem Konzept werden alle Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren legal in der Bundesrepublik aufhalten, im Status weitgehend dem eines Deutschen bzw. eines EG-Bürgers gleichgestellt. Soweit sie sich noch nicht seit drei Jahren, aber nicht nur kurzfristig rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, haben sie Anspruch auf eingeschränkte Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes. Hierbei steht der geduldete Aufenthalt dem rechtmäßigen grundsätzlich gleich.

Das Konzept der Bundesregierung stellt damit konkret auf den **Aufenthaltsstatus** und das **Ausmaß der Integration** ab. Diese Lösung bietet **klare Abgrenzungskriterien.** Und: Sie räumt ausländischen Mitbürgern einen **Rechtsanspruch auf Entschädigungsleistungen** ein, während eine Fonds- oder Stiftungslösung sie auf bloße Ermessensleistungen verwiesen hätte.

Wir müssen uns der **moralischen Verantwortung gegenüber den Opfern von Gewalt** in unserem Land stellen, meine Damen und Herren. Streit darf nicht das letzte Wort in dieser Frage sein. Deshalb freut es mich, daß die Beschlußempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates auf einen Konsens hindeuten.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Rolf Krumsiek)

Dafür, daß wir heute einen so ausgewogenen (C) Gesetzentwurf vorlegen können, möchte ich ausdrücklich den Ländern und besonders dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik danken. Durch die sachliche Diskussion des Entwurfs und ihre konstruktive Mitarbeit haben sie wesentlich dazu beigetragen, daß die Bundesregierung so schnell einen durchdachten Gesetzentwurf vorlegen konnte.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik verabschiedeten Änderungsvorschläge sind notwendige redaktionelle und klarstellende Verbesserungen des Entwurfs. Ich möchte Sie daher darum bitten, dem Konzept der Bundesregierung zuzustimmen. Diese Bitte bezieht sich auch auf die Ausschußempfehlung, die eine **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** vorsieht.

Die dort vorgesehene **Pauschalabgeltung der Krankenkassen** hat sich bereits in den neuen Bundesländern bewährt. Da diese Verwaltungsvereinfachung dort zum Ende des Jahres ausläuft, ist eine Verlängerung dieser Regelung dringend erforderlich. Die pauschale Kostenerstattung **reduziert** den **Verwaltungsaufwand** im übrigen auf beiden Seiten. Deshalb sollten die alten Bundesländer die sich jetzt bietende Gelegenheit nicht verstreichen lassen, diese Verfahrensvereinfachung zu übernehmen. Da alle Beteiligten ein grundsätzliches Interesse an dieser Lösung haben, ist damit zu rechnen, daß noch offene Detailfragen zwischen Bund, Ländern und Krankenkassen zügig geklärt werden können. Die Bundesregierung wird ihren entsprechenden Beitrag dazu leisten. — Vielen Dank.

(D)

Amtierender Präsident Dr. Rolf Krumsiek: Ich danke Ihnen, Herr Parlamentarischer Staatssekretär. — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 189/1/93, ein Antrag Bayerns in Drucksache 189/4/93, der die Ablehnung des Gesetzentwurfs zum Ziel hat, weitere Länderanträge in den Drucksachen 189/2/93 bis 189/5/93.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 189/4/93 ab. Ich erbitte Ihr Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Nun ein Handzeichen, wer für den Antrag Niedersachsens in Drucksache 189/2/93 ist! — Das ist auch eine Minderheit.

Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Handzeichen für Ziffer 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Weiter in den Ausschußempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Nun der Antrag Niedersachsens in Drucksache 189/3/93! Ihr Handzeichen bitte! — Minderheit.

Amtierender Präsident Dr. Rolf Krumsiek

(A) Ziffer 8 der Ausschußempfehlungen, der eine Änderung auch des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, steht in Konkurrenz zum Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 189/5/93. Wir sind übereingekommen, erst über den Landesantrag zu entscheiden.

Wer für Drucksache 189/5/93 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte Handzeichen, wer für Ziffer 8 der Ausschußempfehlungen ist! — Das ist die Mehrheit.

Nun Handzeichen, wer für Ziffer 9 der Ausschußempfehlungen ist! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf,** wie beschlossen, **Stellung genommen.**

Ich rufe **Punkt 13** der Tagesordnung auf:

> Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland
>
> (**Auslandsverwendungsgesetz** — AuslVG —) (Drucksache 221/93).

Wortmeldungen sehe ich nicht. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** (Bundesministerium des Innern).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 221/1/93 ersichtlich. Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu:

(B)

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffern 4 bis 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **Stellung genommen.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

> Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über **Pauschalreisen** (Drucksache 190/93)

Wortmeldungen sehe ich nicht. Eine Erklärung zu Protokoll wird auch nicht abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 190/1/93 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffern 5 bis 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **zu dem Gesetzentwurf** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

*) Anlage 10

Punkt 15 der Tagesordnung: (C)

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Wehrpflichtgesetzes** und des **Zivildienstgesetzes** (Drucksache 191/93)

Das Wort hat Minister Dr. Walter (Saarland) gewünscht.

Dr. Arno Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte nicht auf Einzelheiten der vorliegenden Wehrdienstnovelle der Bundesregierung eingehen. Hier wird die **Herabsetzung des Heranziehungsalters für Wehrdienst und Zivildienst** von 28 Jahren auf 25 Jahre vorgenommen. — Von Ausnahmeregelungen, die hier gegeben sind, will ich einmal absehen. — Sie entspricht der tatsächlichen Verwaltungspraxis, wie sie derzeit, abweichend vom Gesetzestext, schon geübt wird, und ist deshalb ein notwendiger Schritt.

Notwendig, meine Damen, meine Herren, ist aber auch eine andere Herabsetzung. **Notwendig** ist auch die **Herabsetzung der Dauer des Zivildienstes auf** die **Dauer des Wehrdienstes.** Mir liegt deshalb ein 4-Länder-Antrag vor, der noch in das Gesetzgebungsverfahren Eingang finden sollte und der die tatsächliche Gleichstellung der Dauer des Wehrdienstes und des Zivildienstes so, wie das Grundgesetz es befiehlt, zum Gegenstand hat. Ich darf Ihnen vielleicht den Text des Artikels 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ins Gedächtnis rufen, in dem es heißt: „Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen." Diese Formulierung steckt Grenzen ab, (D) Grenzen nach oben, aber auch Grenzen nach unten. Die Grenze nach oben ist, daß die Dauer des Wehrdienstes der Dauer des Zivildienstes entspricht.

Ich bin im Prinzip damit einverstanden, daß man diese Dauer nicht von vornherein rechnerisch auf die zwölf Monate, die der Wehrdienst dauert, begrenzt. Hinzuzurechnen ist tatsächlich der Nachwehrdienst, d. h. der Wehrdienst, der durch Wehrübungen absolviert wird. Dabei, meine Damen, meine Herren, ist aber nicht von der rein theoretischen Möglichkeit dieses Nachwehrdienstes, der rechtlichen Möglichkeit, sondern von der **tatsächlichen Heranziehung** zu solchen **Wehrübungen** auszugehen.

Hierzu gibt es empirische Zahlen, die uns schon vor mehreren Jahren auf dem Tisch gelegen haben, Zahlen, die aus dem Verteidigungsministerium stammen, die bei der Diskussion um das Gesetz zur Neuregelung der Dauer von Wehrdienst und Zivildienst, die wir hier im Jahr 1990 geführt haben, nicht bestritten wurden. Diese Zahlen sind in der Tat interessant. Nur 5 % der Mannschaftsdienstgrade der Wehrpflichtigen werden zu Wehrübungen tatsächlich eingezogen — nur 5 %! Das heißt, **95 % der Wehrpflichtigen werden nicht herangezogen;** bei ihnen bleibt es bei der rechnerischen Dauer von zwölf Monaten.

Weiter ist eine andere Zahl interessant, nämlich die des Durchschnitts der **Inanspruchnahme** insgesamt. Diese beträgt nach Zahlen von 1985, die in der Tendenz weiter fallend sind, **dreieinhalb Tage.** Im römischen Recht gab es dazu den Grundsatz „minima non curat praetor", neudeutsch übersetzt wäre das

Dr. Arno Walter (Saarland)

(A) eine quantité négligeable, die den Staat wohl nichts angehen sollte.

In der Tat sollte sie den Staat auch dann nichts angehen, wenn man die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung mit der Höchstgrenze vergleicht. Bei den Zivildienstleistenden ist nämlich ein Monat gleich ein Monat. Der Dienst beginnt am Ersten des Monats, und er endet am Letzten des Monats. Dies ist bei den Wehrpflichtigen in der Regel nicht so. Hier besteht ein „Schlupf" vorne und ein „Schlupf" am Ende. Dieser „Schlupf" schließt die durchschnittliche Differenz von dreieinhalb Tagen durchschnittlicher Inanspruchnahme, wenn sie denn bestehen sollte, ein. Diese durchschnittliche Differenz wird eingeschlossen und „aufgefressen".

Schon das, meine Damen, meine Herren, müßte in Ansehung des **Gebots der Gleichstellung** dazu führen, daß die Dauer der Dienste angeglichen wird, womit ich noch nichts über eine mögliche untere Grenze gesagt habe, die auch existiert.

Es ist aber auch ein **Gebot der Wehrgerechtigkeit,** weil der Zivildienst, wie wir inzwischen alle wissen, keineswegs leichter ist als der Wehrdienst. Im Gegenteil, der Dienst in Altenheimen, der Dienst in Krankenhäusern stellt an die Dienstleistenden vielfach wesentlich höhere Anforderungen, als dies beim Wehrdienst der Fall ist.

Es gibt auch einen **Unterschied in der Heranziehungswahrscheinlichkeit.** Während wir heute davon auszugehen haben, daß die Wehrdienstverweigerer
(B) zu 100 % zum Zivildienst herangezogen werden, ist das bei den Wehrdienstpflichtigen durchaus anders. Dort gibt es eine Graduierung nach den Tauglichkeitsziffern. Es gibt einen erheblichen Anteil von Wehrdienstpflichtigen, die tatsächlich nicht herangezogen werden, und dieser Anteil wird sich auch noch weiter ändern. Er wird sich ändern, wenn die **Truppenstärke** — wie man hört — auf 300 000 mit einem dann höheren Anteil von Berufs- und Zeitsoldaten **vermindert** wird, und er wird sich weiter ändern, wenn die **Zahl der Verweigerer** wegen der jetzt vorhandenen konkreten Aussicht auf militärischen Einsatz **steigt.** Trotzdem werden auch dann die Zivis mühelos zu 100 % herangezogen werden können, weil von ihnen wertvolle gesellschaftliche Dienste geleistet werden.

Auf die Problematik, die bei der Ersetzung professioneller sozialer Dienste durch Zivis besteht, will ich an dieser Stelle nicht eingehen.

Dieser 100%igen Heranziehung der Zivis stehen aber viele Wehrpflichtige gegenüber — ihre Zahl wird möglicherweise einmal um mehr als die Hälfte steigen —, die tatsächlich freigestellt sein werden. Für denjenigen, dem es auf Gerechtigkeit ankommt, muß die Entscheidung eindeutig sein.

Die **Not sozialer Dienste,** von der man immer wieder hört, zu deren Überwindung die Zivildienstleistenden inzwischen wichtig und fest eingeplant sind, kann die **Ungleichbehandlung durch willkürliche Verlängerung des Einsatzes** auch nicht rechtfertigen. Die Not wird im übrigen durch die Zunahme der Verweigererzahlen und die 100%ige Heranziehung der Verweigerer auch dann möglicherweise gelindert, (C) wenn die Zeit verkürzt wird.

Nun gibt es, wir wir wissen, den Einwand, daß die **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** den längeren Dienst gebiete. Das ist erstens nicht wahr, und zweitens ist die Argumentation auch überholt. Nicht wahr ist es deshalb, weil in den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts davon die Rede ist, daß die Regelung, die geprüft wird, noch verfassungskonform ist, und Verfassungskonformität ist nicht dasselbe wie ein Gebot der Verfassung. Es gibt hierzu interessanterweise auch **dissenting opinions,** nämlich die von Böckenförde und von Mahrenholz, die bei der Prüfung dieser Frage heute möglicherweise eine andere Mehrheit ergeben würden.

Es gibt — ich habe das vorhin gesagt — auch eine **untere Grenze** in Artikel 12a Abs. 1, in dem es heißt: „Sie darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen." Das heißt also, die untere Grenze ist: **unterhalb der Dauer des Wehrdienstes.** Jedenfalls ist das so, wenn man den Text des Grundgesetzes an juristischen Kategorien mißt.

Aber ich habe gesagt: Der Einwand ist auch überholt — überholt deshalb, weil es vielleicht einmal gerechtfertigt gewesen sein mag, so zu verfahren, als Zivildienststellen noch nicht in genügender Zahl vorhanden waren und die Gefahr, daß jemand vom Bundesamt auch tatsächlich herangezogen wurde, gering war. Das war vor einigen Jahren der Fall, und damals mochte das Damoklesschwert, drei Monate länger dienen zu müssen, vielleicht Sinn gehabt (D) haben. Damals mochte die lange Dauer vielleicht auch als Indiz für eine tatsächlich erfolgte **Gewissensentscheidung** brauchbar gewesen sein. Heute sind die Ausgangsparameter völlig anders. Damals hat es wenig Zivildienstplätze gegeben; heute gibt es viele, heute werden alle herangezogen, die den Wehrdienst verweigert haben.

Damit haben wir das Ergebnis, daß jeder, der verweigert, an der „Sozialfront" dienen muß, und derjenige, der nicht verweigert und wehrpflichtig ist, besser dran ist, weil seine Einberufung offen ist.

Nun hat der Bundesrat — wie Sie sich erinnern werden — vor zweieinhalb Jahren im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Dauer von Wehrdienst und Ersatzdienst schon einmal über diese Problematik diskutiert. Das war Gegenstand der damaligen **Wehrdienstnovelle.** Seinerzeit hat die Mehrheit in diesem Hause für eine Gleichstellung, für eine Gleichbehandlung, für **gleiche Dauer von Wehrdienst und Ersatzdienst** votiert. Damals ist auch der **Vermittlungsausschuß** von Bundestag und Bundesrat angerufen worden. Interessanterweise hat auch der Vermittlungsausschuß ein Ergebnis erzielt, nämlich das Ergebnis, daß Wehrdienst und Ersatzdienst gleichermaßen zwölf Monate dauern sollen, und zwar mit einer kurzen Übergangsregelung, die vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig ist, wobei in diesem Übergangsbereich ein Ersatzdienst von 13 Monaten in Betracht kommt. Leider ist der Bundestag diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses damals nicht gefolgt und hat ihn abgelehnt. Der Einspruch des Bundesrates

Dr. Arno Walter (Saarland)

(A) wurde mit der notwendigen „Kanzlermehrheit" zurückgewiesen.

Heute, meine Damen, meine Herren, ist es, meine ich, an der Zeit, die **notwendige Korrektur** nochmals zu versuchen und herbeizuführen — Zeit deshalb, weil sich alle Ausgangsparameter — ich habe das schon gesagt — weiter zu Lasten der Zivildienstleistenden verändert haben. Es ist Zeit, dem Wortlaut des Grundgesetzes zu entsprechen und die Dauer der Dienste, die beide einen hohen, aber auch den gleichen Stellenwert haben, vollständig anzugleichen. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Rolf Krumsiek: Ich danke Ihnen, Herr Minister Walter, und erteile der Frau Parlamentarischen Staatssekretärin Geiger (Bundesministerium der Verteidigung) das Wort.

Michaela Geiger, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf der Bundesregierung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes enthält zwei Schwerpunkte:

Der erste Schwerpunkt ist die **Absenkung der allgemeinen Heranziehungsgrenze** vom 28. auf das 25. Lebensjahr bei Grundwehrdienst und Zivildienst. Mit dieser Absenkung soll die bewährte Einberufungspraxis gesetzlich festgeschrieben werden, nämlich Grundwehr- und Zivildienstpflichtige in möglichst jungen Jahren zum Dienst heranzuziehen. Dies ermöglicht eine **bessere Lebens- und Berufsplanung** (B) der jungen Männer und trägt außerdem zur **Rechtssicherheit** bei.

Der zweite Schwerpunkt ist die **Neuregelung des Erfassungs-und Musterungsverfahrens.** Diese Neuregelung dient der **Entlastung der Gemeinden von bundeswehrspezifischen Aufgaben** und der schnelleren, reibungslosen Erfassung der Wehrpflichtigen. Sie bringt die Musterung und die Einberufung in engen zeitlichen Zusammenhang. Ziel ist, Nachmusterungen möglichst zu vermeiden und unnötige bürokratische Zwischenschritte künftig weitgehend auszuschalten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen hat die Bundesregierung eine Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Wehrdienstes nicht vorgesehen. Die Gründe sind im Parlament und auch hier bereits häufig erläutert worden. Ich möchte aber auf die wichtigsten Gründe hier nochmals kurz eingehen.

Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes sieht den **Ersatzdienst nicht** als **alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht** vor. Der Schutzbereich dieses Grundrechtes erfaßt nur die Wehrpflichtigen, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern. Im Interesse der Wehrgerechtigkeit dürfen nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes erfüllt sind.

Dem **verlängerten Zivildienst** kommt hierbei die Funktion eines tragenden Indizes für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung zu. Die Bereitschaft, (C) einen längeren Zivildienst zu leisten, bildet eine wesentliche, wenn auch nicht die einzige **„Probe auf das Gewissen"**, zu der ergänzend noch das Anerkennungsverfahren tritt. Ich darf darauf hinweisen, daß konsequenterweise bei einer weiteren **Verkürzung des Zivildienstes** das **Anerkennungsverfahren verschärft** werden müßte.

Die längere Dauer des Zivildienstes ist auch deshalb notwendig, weil sich der Grundwehrdienstleistende in einer stärker belastenden Lebenssituation als der Zivildienstleistende befindet. So ist der Zivildienstleistende in der Regel einem objektiv weniger strengen Dienstverhältnis unterworfen, da er weder die Kasernierung miterlebt noch Uniform tragen muß. Der Zivildienstleistende durchläuft nicht eine **heimatferne Grundausbildung** und unterliegt nicht den **Grundsätzen von Befehl und Gehorsam.** Mit der Stillegung von Kasernen wird sich diese heimatferne Einberufung sicherlich weiter verstärken.

Insgesamt kann man sagen, daß sich **Zivildienstleistende** normalerweise in einer **weniger belastenden Lebenssituation** befinden, da sie ihren Dienst fast ausschließlich heimatnah ableisten, sich ihre Beschäftigungsstelle und Tätigkeit zumeist aussuchen können und die Vorteile eines zivilen Umfeldes in der Beschäftigungsstelle genießen können.

Ich verhehle nicht, daß es auch sehr schwere Posten für Zivildienstleistende gibt; aber es gibt eben auch sehr leichte. Wir alle wissen, daß es dabei große Unterschiede gibt. Außerdem, Herr Minister Walter, werden derzeit 97 % der tauglichen Wehrpflichtigen (D) herangezogen, während **auch untaugliche Zivildienstleistende herangezogen** werden. Insofern hinkt auch dieser Vergleich etwas.

Schließlich ist die längere Dauer des Zivildienstes auch dadurch begründet, daß der Zivildienstleistende seinen **Dienst zusammenhängend und abschließend** erbringt. Er leistet keine Wehrübungen wie der Wehrdienstleistende, der in unregelmäßigen Abständen bis zur Vollendung seines 45. Lebensjahres immer wieder dazu herangezogen werden kann.

Dies alles hat das **Bundesverfassungsgericht** in seinem Urteil vom 24. April 1985 festgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht hat im übrigen ausgeführt, daß zum Wehrdienst nicht nur die Zeit des Grundwehrdienstes, sondern auch die möglichen Wehrübungen zählen. Diese betragen bei Mannschaften nach § 6 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz höchstens neun Monate. Daher hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung sogar auf eine mögliche und **zulässige Verlängerung des Zivildienstes** auf zwölf plus neun, also 21 Monate, hingewiesen.

Deshalb meine Zusammenfassung: Aus diesen Gründen besteht für uns kein Anlaß, an der gegenwärtigen verfassungskonformen Regelung etwas zu ändern. — Danke schön.

Amtierender Präsident Dr. Rolf Krumsiek: Ich danke Ihnen. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 191/1/93, ein

Amtierender Präsident Dr. Rolf Krumsiek

(A) 4-Länder-Antrag in Drucksache 191/2/93 und ein Antrag des Landes Sachsen-Anhalt in Drucksache 191/3/93.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Wer ist für Ziffer 1? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den 4-Länder-Antrag in Drucksache 191/2/93 auf. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den Antrag des Landes Sachsen-Anhalt, durch den Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen ersetzt werden soll. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen.

Wir fahren fort mit den Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechend **Stellung genommen.**

Ich rufe **Punkt 18** auf:

> Entwurf eines Gesetzes zum **Änderungsprotokoll** vom 6. Februar 1992 zu dem **Europäischen Übereinkommen** zum **Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen** (Drucksache 193/93).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen in Drucksache 193/1/93 die Empfehlungen der Ausschüsse vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf,** wie soeben beschlossen, **Stellung genommen.**

Ich rufe **Punkt 19** auf:

> Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur **Änderung des Direktwahlakts** (Drucksache 192/93).

Ich erteile Herrn Staatsminister Gerster (Rheinland-Pfalz) das Wort.

(Joseph Fischer [Hessen]: Er hat heute Geburtstag!)

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Verehrter Kollege Fischer, ich denke, wir sollten die Tradition hochhalten, daß sich der Bundesrat ganz besonders um europäische Anliegen kümmert. Das ist seit geraumer Zeit so. Der Bundestag hat etwas zu spät festgestellt, daß wir in unserer Beteiligung offenbar etwas weiter sind. Wir sollten in dem Augenblick, wo wir die wesentlichen Beteiligungsrechte auch gesetzlich verbrieft haben, nicht davon ablassen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Im vorliegenden Fall, also bei dem Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts, geht es um eine **technische Anpassung der EG-Gesetzgebung an** die **Beschlüsse des Edinburgher Gipfels,** hier insbesondere um die **Neufestlegung der Zahl der Abgeordnetenmandate** von 81 auf 99 im Fall von Deutschland und einige weitere Anpassungen für andere Mitgliedstaaten. (C)

Unabhängig davon zu sehen ist die im **Maastrichter Vertrag** vorgesehene **Änderung des Wahlrechts,** durch die EG-Ausländer das aktive und passive Wahlrecht erhalten sollen. Dies kann erst nach Ratifizierung des Vertrages von Maastricht erfolgen.

Darüber hinaus wird es — drittens — auch eine Änderung im nationalen deutschen **Europawahlgesetz** geben müssen, die aber die unproblematischste von den genannten sein dürfte.

Aus der spezifisch deutschen Interessenlage heraus ist — das möchte ich betonen — darauf hinzuweisen, daß das, worüber wir heute beraten, die **Erhöhung der Sitzzahl** für verschiedene Mitgliedstaaten und vor allem für Deutschland nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit, von dem neuen europäischen Wahlrecht nach Maastricht zu trennen ist. Es ist wichtig, daß wir auf der europäischen Ebene deutlich machen, daß die Erhöhung der Sitzzahl jetzt vorgenommen werden muß, damit Deutschland ab Juni 1994 tatsächlich angemessener — nicht angemessen, aber angemessener als bisher — vertreten ist. Wir bitten also darum und fordern die Bundesregierung dazu auf, mit den entsprechenden Mitteln Druck auf die europäischen Partner auszuüben, damit der **Beschluß des Europäischen Rates vom Dezember 1992** bald umgesetzt wird. (D)

Hinzuweisen ist aber darauf, daß auch dann **keine vollständige Proportionalität** erreicht wird. Die Stimme eines belgischen, portugiesischen oder griechischen Wählers wiegt auch nach der Erhöhung der deutschen Sitzzahl im Europäischen Parlament etwa doppelt so schwer wie die eines deutschen Wählers. Das Prinzip „one man — one vote" würde rein rechnerisch umgesetzt eine Zahl von 130 Sitzen für Deutschland im Europäischen Parlament bedeuten. Wenn es hier jemals eine Annäherung geben sollte, dann müßte diese sicherlich mit **Minderheitenrechten für die kleinen Mitgliedstaaten** verbunden sein. Darauf sollten wir als große Nation innerhalb der Europäischen Gemeinschaft schon jetzt hinweisen.

Andererseits sollte die „Schallgrenze" von 100 Abgeordneten nicht auf Dauer eine Obergrenze sein, die aus psychologischen Gründen unterschritten werden muß, indem man 99 für Deutschland vorsieht. Das sollte in absehbarer Zeit wieder kritisch und ergebnisorientiert überprüft werden.

Die Bundesregierung geht offenbar davon aus — Frau Seiler-Albring, Sie werden darauf eingehen —, daß dieser Prozeß der Abstimmung noch das gesamte Jahr 1993 andauert. Vielleicht können Sie uns heute neuere und etwas optimistischere Zeitprognosen vermitteln. Wenn das tatsächlich nahezu bis Ende des Jahres dauerte, würde das bedeuten, daß in den Bezirken und in den Landesverbänden der Parteien — wir alle sind auch Parteirepräsentanten — die **Kandidatenaufstellung** außerordentlich **kompliziert** wird. Denn die 18 Sitze der derzeitigen Beobachter

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

(A) aus Ostdeutschland könnten dann eben nicht voll als ordentliche Sitze verbucht werden, mit allen Problemen, die das mit sich bringt, unabhängig davon, ob es Landeslisten oder eine Bundesliste gibt. Das wird in den Parteien unterschiedlich beraten und entschieden. Wir bitten Sie also eindringlich, Frau Kollegin Seiler-Albring, dafür einzutreten, daß die **Ratifizierung** spätestens **bis Ende Oktober abgeschlossen** ist. Vielleicht können Sie uns dazu auch noch etwas Aktuelleres sagen.

Die Koppelung der jetzt in Angriff genommenen großen Reform mit der Umsetzung des Maastrichter Vertrages muß verhindert werden. Die Erhöhung der Sitzzahl muß aber jetzt vorgezogen werden. Das andere, die Umsetzung des Wahlrechtes durch Maastricht, sollte dann zumindest so vorgenommen werden, daß das **aktive Wahlrecht für EG-Ausländer** — also die zweite Reformstufe, über die wir heute nicht zu beraten haben — bereits **1994 verwirklicht** wird.

Die nächsten Europawahlen finden in rund 13 Monaten statt. Es wäre tatsächlich ein Skandal, wenn die neuen Länder auf die übernächste Europawahl vertröstet werden müßten. Andererseits — damit spreche ich vor allen Dingen die Europaminister der Länder an — sind wir uns darin einig, daß wir die **Bevölkerung zur Teilnahme an der Wahl mobilisieren** müssen. Wir sind uns auch einig, daß die **Rechte des Europäischen Parlaments** über Maastricht hinaus **gestärkt** werden müssen. Die innerstaatlichen Beteiligungsrechte der Länder ersetzen dies nicht. Das Europäische Parlament muß gestärkt werden, weil auf lange Sicht nur so
(B) eine entsprechende Wahlbeteiligung der Bürger sichergestellt werden kann. Die Bürger haben nämlich in der Regel ein sicheres Gespür dafür, ob sie mit ihrer Stimme tatsächlich etwas beeinflussen können oder nicht.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Minister Gerster!

Da Sie sich der Entgegennahme der Geburtstagswünsche des Hauses heute morgen durch Nichtanwesenheit entzogen haben, darf ich diese nochmal für alle nachholen. — Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall)

Das Wort hat jetzt Frau Staatsministerin Seiler-Albring (Auswärtiges Amt).

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt: Vielen Dank, Herr Präsident! — Herr Kollege Gerster, der Herr Kollege Fischer forderte vorhin hier ein Geburtstagsgeschenk für Sie. Ich habe nun leider Gottes kein materielles dabei. Aber ich hoffe, daß der Inhalt meiner Rede zu Ihrer Geburtstagsfreude beitragen wird.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist das zweite Mal innerhalb von sechs Monaten, daß sich das Plenum des deutschen Bundesrates mit dem Thema der Mandatszahl im Europäischen Parlament befaßt. Damals wie heute ist der Anlaß für die Bundesregierung ausgesprochen erfreulich:

Das letzte Mal, am 27. November 1992, haben Sie die Bundesregierung mit einer Entschließung in ihren Bemühungen unterstützt, **zusätzlich 18 Abgeordnete** (C) **für Deutschland** zu erhalten. Dabei haben Sie sich dafür eingesetzt, daß auf der **Tagung des Europäischen Rats in Edinburgh** am 11. Dezember 1992 eine Entscheidung in dieser Frage herbeigeführt werden soll. Dieses haben wir erreicht.

Heute bin ich daher in der erfreulichen Lage, das konkrete Ergebnis dieser gemeinsamen Bemühungen präsentieren zu können: Der Europäische Rat von Edinburgh hat das von uns unterstützte Modell des Europäischen Parlaments übernommen, und der **Rat der Außenminister** hat diese Entscheidung dann am 1. Februar dieses Jahres EG-rechtlich in einen **Beschluß zur Änderung des Direktwahlakts** umgesetzt. Dieser Beschluß liegt Ihnen heute vor.

Wie Sie sehen, hat die Bundesregierung nach Vorliegen der Entscheidung aus Brüssel schnell gehandelt. Wir haben ein Interesse daran, Herr Kollege Gerster, das Ratifikationsverfahren möglichst noch vor der Sommerpause abzuschließen, wenn der Bundesrat das Zustimmungsgesetz auf seiner Sitzung am 9. Juli 1993 abschließend behandeln könnte – dies auch unter dem Gesichtspunkt, daß wir dann besser auf unsere anderen Partner in der Gemeinschaft einwirken können, bei denen die Erhöhung der Abgeordnetenzahl im Europäischen Parlament einen ähnlich hohen Stellenwert hat, wie das für uns zutrifft.

Die Bundesregierung hat, wie ich schon sagte, die **Vorarbeiten für diese Gesetzesänderung abgeschlossen.** Nach meinem Kenntnisstand, Herr Kollege Gerster, waren sich die innenpolitischen Experten der Parteien bislang noch nicht einig, ob die Einbringung (D) durch die Bundesregierung oder durch die Fraktionen erfolgen soll. Wenn der Gesetzentwurf durch die Fraktionen gemeinsam eingebracht werden könnte, würde dadurch natürlich das Verfahren wesentlich abgekürzt. Die Bundesregierung ist aber auch bereit, die Gesetzesänderung demnächst selber einzubringen, wenn es den Parteien nicht als geeignet erscheint, dieses gemeinsam zu tun.

In den übrigen Mitgliedstaaten sieht das Gesamtbild, was den Zeitplan der Ratifizierungen angeht, nicht ungünstig aus. **Fünf Länder** — es handelt sich dabei vor allem um die kleineren Länder — haben wie Deutschland das **Ratifizierungsverfahren eingeleitet.** Das sind: Belgien, Niederlande, Portugal, Griechenland und Luxemburg.

In den großen Mitgliedstaaten Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien ist das Ratifikationsverfahren zwar noch nicht eingeleitet, kann jedoch zum Teil wesentlich schneller durchgeführt werden als in Deutschland. So ist z. B. in **Italien** die **Zustimmung des Parlaments** ebenso wie in **Irland nicht erforderlich.**

Die Bundesregierung ist daher zuversichtlich, daß **alle Mitgliedstaaten noch in diesem Jahr ratifizieren** werden. Wegen des Zeitdrucks hat sie sich jedoch vorgenommen, das Thema bei allen bilateralen Kontakten mit den Partnerstaaten anzusprechen, um auf eine Beschleunigung der Verfahren hinzuwirken.

Die Bundesregierung wird daher dem Wunsch des Bundesrates, wie er in dem Ihnen vorliegenden Entschließungsentwurf formuliert ist, voll und ganz entsprechen. Sie hat bereits seit der Verabschiedung des

Ursula Seiler-Albring

(A) Entwurfs für das Zustimmungsgesetz am 24. März das Thema in einer Reihe von bilateralen Konsultationen in diesem Sinne angesprochen und wird sich auch weiter für eine umgehende Ratifikation in allen Mitgliedstaaten einsetzen. Der vorliegende **Entschließungsantrag des Bundesrates** ist damit auch für die Argumentation der Bundesregierung gegenüber den anderen Partnerstaaten **hilfreich.**

Was den Wunsch des Bundesrates angeht, daß die Bundesregierung eine rasche **Änderung des Europawahlgesetzes** ermöglichen soll, kann ich Ihnen bestätigen, daß ein entsprechender **Gesetzentwurf** schon **unter den Ressorts abgestimmt** ist. Er wird demnächst eingebracht werden.

Ich denke, damit hat die Bundesregierung alles getan, was zur zügigen Umsetzung des Ihnen heute vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlich ist. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Staatsministerin! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 192/1/93.

Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme verabschiedet.**

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Agrarbericht 1993
Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 70/93, zu Drucksache 70/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Auschußempfehlungen in Drucksache 70/1/93 sowie ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 70/2/93 vor.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Jetzt noch der Antrag Hessens in Drucksache 70/2/93. Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Ich stelle damit fest, daß der Bundesrat — wie vom Agrarausschuß unter Ziffer 5 empfohlen — zu dem Agrarbericht **Stellung genommen** hat.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

a) Schlußfolgerungen des Europäisches Rates in **Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992** (Drucksache 182/93)

b) Entschließung des Bundesrates zur **Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 259/93). (C)

Ich rufe diese Punkte wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen in Drucksache 182/1/93 die Empfehlungen der Ausschüsse sowie in den Drucksachen 182/2/93, 182/3/93, 259/1/93 und 259/2/93 vier Landesanträge vor.

Wir beginnen die Abstimmung mit den Ausschußempfehlungen:

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ich bitte jetzt um das Handzeichen für Ziffer 1 des Antrags Schleswig-Holsteins in Drucksache 182/3/93, durch den Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen ergänzt werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschußempfehlungen:

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Das wollen wir auszählen; denn es sieht nach einer starken Minderheit aus. — Das ist eine Minderheit. (D)

Ziffer 8! — Herr Trittin, war Ihre Hand oben oder unten? — Dann war es eine Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 10 und im Zusammenhang damit über Ziffer 13 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 182/2/93 ab, den Entschließungsantrag Bayerns für erledigt zu erklären.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Der Antrag von Rheinland-Pfalz ist zurückgezogen worden!)

— Er ist nicht mehr da!

(Dr. Günter Ermisch [Sachsen]: Er ist weg!)

— Ja. Es ist gewünscht worden, zunächst über die Ziffern 14 bis 41 — ohne die Ziffer 19 — gemeinsam abzustimmen.

Danach rufe ich von den weiteren Ausschußempfehlungen zunächst die Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmungen erforderlich sind, sowie die noch nicht erledigten Landesanträge.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen zu Ziffer 2 des Antrags Schleswig-Holsteins in Drucksache 182/3/93. — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 9 und 11 der Ausschußempfehlungen.

Ich rufe die Ziffern 14 bis 41 gemeinsam auf, und zwar ohne die Ziffern 37 und 38. Wer ist dafür! — Herr Helmrich!

(A) **Herbert Helmrich** (Mecklenburg-Vorpommern): Ziffern 14 bis 41 ohne Ziffer 19: Das ist zuviel. Es muß einzeln abgestimmt werden.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Wir können gemeinsam über die Ziffern 14 bis 18 abstimmen, dann über die Ziffer 19 und danach gemeinsam über die Ziffern 20 bis 41. Ist das ein Weg, Herr Helmrich?

(Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern]: Nein!)

— Wünschen Sie, daß über alle Ziffern einzeln abgestimmt wird?

(Dr. Günter Ermisch [Sachsen]: Einzeln abstimmen! — Herbert Helmrich: 21 bis 29! — Dr. Günter Ermisch [Sachsen]: Besser Einzelabstimmung!)

— Jawohl, dann machen wir das so. Ich rufe also zunächst die Ziffern 14 bis 18 gemeinsam zur Abstimmung auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffer 19! — Das ist eine Minderheit.

(Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern]: Ziffer 20 noch extra und danach 21!)

— Ziffer 20 einzeln! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Ziffern 21 bis 30! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 55.

(B) Wir kommen dann zur gemeinsamen Abstimmung über die Ziffern 31 bis 34. Wer ist dafür? — Auch das ist die Mehrheit.

Wie sind Ihre weiteren Wünsche?

(Heiterkeit — Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern]: Ziffern 35 und 36 extra!)

— Wir stimmen also zunächst über Ziffer 35 ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 36! — Das ist auch die Mehrheit.

Besteht dann die Gewogenheit, über die Ziffern 37 bis 41 gemeinsam abzustimmen?

(Widerspruch)

— Diese Gewogenheit besteht nicht. Wir stimmen also über Ziffer 37 einzeln ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 38.

(Dr. Günter Ermisch [Sachsen]: Das war keine Mehrheit! Noch einmal Ziffer 37!)

— Das festgestellte Ergebnis der Abstimmung über Ziffer 37 wird angezweifelt. Deswegen wiederholen wir die Abstimmung.

Wer ist für Ziffer 37? — Dieses ist — immer noch — die Mehrheit. Damit entfällt Ziffer 38.

Wir stimmen jetzt über die Ziffern 4 bis 11 des Antrags des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 182/3/93 gemeinsam ab, wenn es recht ist.

(Dr. Günter Ermisch [Sachsen]: Nein, nein! Noch Ziffern 39 und 40!)

— Das ist richtig. Bisher ist die Abstimmung lediglich bis Ziffer 38 erfolgt. Wir müssen also noch über die Ziffern 39, 40 und 41 abstimmen. Gemeinsam, Herr Trittin? (C)

(Zurufe: Nein, einzeln!)

— Was gewünscht wird, muß gemacht werden. Wir stimmen jetzt also über Ziffer 39 ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 40! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffer 41! — Auch dieses ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die Ziffern 4 bis 11 des Antrags von Schleswig-Holstein in Drucksache 182/3/93 gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Anträge in Drucksachen 259/1/93 und 259/2/93 erledigt.

Wir kommen zurück zu den Ausschußempfehlungen, die bisher nur bis Ziffer 41 erledigt sind.

Ich rufe Ziffer 42 auf. — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 49! — Minderheit.

Ziffer 50! — Minderheit.

Ziffer 51! — Minderheit.

(Zuruf: Ich bitte um Nachzählung!)

— Es wird gebeten, die Abstimmung zu Ziffer 51 zu wiederholen. Ich bitte alle, die für Ziffer 51 sind, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf Herbert Helmrich [Mecklenburg-Vorpommern]) (D)

Wir haben jetzt noch über Ziffer 3 der Drucksache 182/3/93 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

(Widerspruch — Joseph Fischer [Hessen]: Worüber stimmen wir jetzt ab?)

— Über Ziffer 3 der Drucksache 182/3/93. Das ist der Antrag des Landes Schleswig-Holstein. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist jetzt die Mehrheit.

Damit kommen wir wieder zu den Ausschußempfehlungen zurück:

Ziffer 53! — Minderheit.

Ziffer 54! — Mehrheit.

Ziffer 56! — Mehrheit.

Es bleibt über alle Ziffern zu den empfohlenen Ergänzungen und sonstigen Änderungen abzustimmen, die noch nicht durch Einzelabstimmungen erledigt sind. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, die Entschließung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Entschließung Teil der **Gesamtstellungnahme** zu beiden Vorlagen wird.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wir kommen jetzt zu **Tagesordnungspunkt 62:**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des **Kooperationsabkommens** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Republik Indien** über **Partnerschaft und Entwicklung** (Drucksache 238/93).

Der Ausschuß für Kulturfragen hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Das Land Berlin hat beantragt, die Vorlage bereits in der heutigen Sitzung abschließend zu beraten.

Wortmeldungen in der Sache liegen nicht vor. — Herr **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Kolb** (Bundesministerium für Wirtschaft) haben je eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben.

Wer jetzt für eine Sachentscheidung in der heutigen Sitzung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 238/1/93 vor. Wer für die Ziffern 1 bis 4 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dieses ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit sein **Einvernehmen zu der Zustimmung** gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union **erklärt.** Er hat außerdem die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.**

(B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Beseitigung der **rechtlichen Hindernisse** für die **Verwendung des ECU** (Drucksache 135/93).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 135/1/93. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für Ziffer 2? — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! — Auch das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Auf dem Weg zur **europäischen Solidargemeinschaft — Verstärkte Bekämpfung** der **sozialen Ausgrenzung** und **Förderung der Eingliederung** (Drucksache 137/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 137/1/93. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 31:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die künftige Entwicklung der gemeinsamen **Verkehrspolitik — Globalkonzept** einer **Gemeinschaftsstrategie** für eine auf Dauer **tragbare Mobilität** (Drucksache 144/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 144/1/93.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmungen erforderlich sind:

Ziffer 5! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Wir kommen zu Ziffer 11! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Wer ist für Ziffer 17? — Minderheit. (D)

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 25 und 26.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 30.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Ziffer 36! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 38! — Mehrheit.

Jetzt bleibt noch über alle Ziffern abzustimmen, die nicht durch Einzelabstimmungen erledigt sind. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 32:**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend Maßnahmen zugunsten **tropischer Wälder** (Drucksache 187/93).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 187/1/93 ersichtlich. Außerdem liegen Ihnen ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 187/2/93 und ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 187/3/93 vor.

*) Anlagen 11 und 12

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Hessen ab, durch den die Ziffer 1 der Empfehlungen der Ausschüsse ersetzt werden soll. Wer für den Antrag des Landes Hessen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Empfehlungen der Ausschüsse.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Niedersachsen ab, der Ziffer 8 der Ausschußempfehlungen ersetzen soll. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8 der Ausschußempfehlungen.

Ich rufe jetzt die Ziffern der Empfehlungsdrucksache auf, zu denen Einzelabstimmungen erforderlich sind.

Wer ist für Ziffer 17? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 19! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Es bleibt noch über alle Ziffern abzustimmen, die nicht durch Einzelabstimmungen erledigt sind. Wer ist dafür? — Das ist auch die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

(B) Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die **Haushaltsdisziplin**

Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates zur Einrichtung eines **Garantiefonds**

Vorschlag einer Verordnung (EGKS/EWG/Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung zum 21. Dezember 1977 für den **Gesamthaushaltsplan** der **Europäischen Gemeinschaften**

Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG/Euratom über das **System** der **Eigenmittel** der **Gemeinschaften** (Drucksache 174/93).

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 174/1/93. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 4 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 37:

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt — **Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion** — (Drucksache 77/93) (C)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 77/1/93.

Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen zunächst für Ziffer 8. Wer ist dafür? — Auch das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Es bleibt noch über die Ziffern 9 bis 14 gemeinsam abzustimmen. Wer ist dafür? — Auch das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38:**

Entwurf von Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur **Förderung eines europäischen Postsekundarbildungsraumes** (Drucksache 249/93).

Möchte jemand das Wort ergreifen? — Das ist nicht der Fall. (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 249/1/93 (neu) vor. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffern 5 und 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 13 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 39** auf:

Erste Verordnung zur Änderung der **Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung** (Drucksache 198/93).

Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Gröbl** (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten), haben dankenswerterweise je eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben.

*) Anlagen 13 und 14

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen in Drucksache 198/1/93 die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Außerdem liegt in Drucksache 198/2/93 ein Mehrländer-Antrag vor. Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfällt der Länderantrag in der Drucksache 198/2/93.

Wir kommen zu Ziffer 6 der Ausschußempfehlungen. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Wer nunmehr **der Verordnung nach Maßgabe der** vorangegangenen **Abstimmung zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zugestimmt.**

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 8 empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt.**

Tagesordnungspunkt 41:

Elfte Verordnung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 211/93)

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 211/1/93, der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zugestimmt.**

Wir haben nun aber noch über die unter Ziffer 2 empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 44** auf:

Verordnung über **personelle Anforderungen für Heime** (HeimPersV) (Drucksache 204/93).

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 204/1/93 vor. Ich rufe hieraus auf:

Ziffer 1! — Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 2.

Wir ziehen die Ziffer 4 in der Abstimmung vor. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Damit entfallen unter der Ziffer 3 der Buchstabe b und die Ziffer 5.

Ich bitte jetzt um das Handzeichen für Ziffer 3 (C) Buchstabe a. — Mehrheit.

Wir stimmen nun noch gemeinsam über die Ziffern 6 bis 12 der Ausschußempfehlungen ab. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Es folgt die Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dieses ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.**

Es bleibt noch über die Entschließung unter der Ziffer 13 der Ausschußempfehlungen abzustimmen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49:**

Siebte Verordnung zur Änderung der **Diätverordnung** (Drucksache 206/93).

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Auch von Ihnen nicht, Herr Fischer?

(Heiterkeit)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 206/1/93. Ferner liegt ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 206/2/93 vor.

Ich rufe zunächst in den Ausschußempfehlungen die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das (D) ist eine Minderheit:

Jetzt kommen wir zu dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 206/2/93. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer **der Verordnung, wie soeben festgelegt,** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt.**

(Zurufe: Ziffer 2?!)

— In der Tat, die Ziffer 2 haben wir übersehen. Dann rufe ich sie jetzt auf.

(Zurufe — Heiterkeit)

— So ist es.

Es hilft alles nichts, wir müssen noch über Ziffer 2 abstimmen. Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung nach Maßgabe der erfolgten Abstimmungen zugestimmt.**

(Fortgesetzte Zurufe)

Wir kommen zu **Punkt 52:**

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **(Verordnung über Immissionswerte** — 22. BImSchV) (Drucksache 172/93).

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 172/1/93 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 172/2/93. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Nun der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 172/2/93! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zugestimmt.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 57:

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften**

a) **(Kommissionsausschuß „Tierschutz")** (Drucksache 64/93),

d) **(Ad-hoc-Gruppe des Rates „EG-Erweiterung")** (Drucksache 179/93),

f) **(Kommissionsausschuß zur Durchführung des Aktionsprogramms „HELIOS II")** (Drucksache 185/93)

Wir beginnen mit Tagesordnungspunkt 57a:

Hier ist Redebedarf virulent geworden.

(Dr. Thomas Goppel [Bayern]: Zu Punkt 57d!)

— Gilt das auch für Herrn Kollegen Radunski?

(B) (Peter Radunski [Berlin]: Ja!)

— Gut! Das ist aus der Vorlage nicht ersichtlich gewesen; es tut mir leid. Wir können also zunächst über **Tagesordnungspunkt 57a) abstimmen.**

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 64/2/93.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 2 erledigt, und der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Jetzt kommen wir zum Tagesordnungspunkt 57d). Dazu hat Herr Staatsminister Dr. Goppel (Bayern) das Wort.

Dr. Thomas Goppel (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Punkt 57d unserer heutigen Tagesordnung ist ein Musterbeispiel dafür, wie die Länder untereinander ihr Verhältnis nicht regeln sollten. Jedenfalls sollte das Verfahren von heute nicht Schule machen. Ich hätte mich zu diesem Tagesordnungspunkt lieber nicht zu Wort gemeldet. Aber das Verfahren, das wir jetzt wählen, macht es notwendig, eine grundsätzliche Erklärung abzugeben — trotz der guten Laune, in der wir uns befinden.

Wir stehen in der Europapolitik vor einem wichtigen Ereignis, das das Gesicht der Gemeinschaft grundlegend verändern wird. Ich meine die jetzt anstehende **Erweiterung der EG um die skandinavischen Staaten und um Österreich.** Für manche unserer Länder sind es Nachbarn, die zu uns stoßen; andere müssen solche Nähe erst konstruieren. Manche haben gleiche Verhältnisse zu Hause; andere dachten und denken, planten und planen, lebten und leben anders. Das ist der **Föderalismus,** für den wir alle eintreten — heute bei uns und morgen **in** ganz **Europa.** (C)

Uns Bayern ist Österreich nahe wie kaum ein anderes Land — von Geographie, Geschichte und Stammesverwandtschaft her. In der Geschichte haben wir vielfältig zusammengestanden, miteinander gekämpft und — weniger gern — meist zusammen verloren. Aber oft schweißt die Erinnerung an gemeinsam erlittene und erduldete Niederlagen, ja, Demütigungen stärker zusammen als gemeinsame Siegeserlebnisse.

Ohne zu tief in die Geschichte einsteigen zu wollen, möchte ich nur an den **Krieg von 1866** erinnern, den die Geschichtsschreibung in seiner Bedeutung nach wie vor nicht genügend würdigt. Damals wohl — und nicht erst 1871 — ereignete sich die große **Wende im Schicksal Europas.** Die Niederlage des Deutschen Bundes und seiner österreichischen Präsidialmacht bei **Königgrätz** gegen eine — neidlos anerkannt bis heute — vorzüglich organisierte, ausgerüstete und geführte preußische Militärmaschinerie ließ danach den zentralistischen deutschen Nationalstaat zu, ein **„Kleindeutschland"** unter preußisch-norddeutscher Hegemonie und das Herausdrängen Österreichs aus der deutschen Staatsnation. Wir sind heute alle darüber hinweg — das beweisen die Aufnahmeverhandlungen, die wir führen —, und wir sind auf unserem Weg zu einem gemeinsamen Europa.

1866 wiederholte sich die Geschichte noch: Es entstand eine Art von **„Erbfeindschaft",** diesmal **zwischen Österreich und Preußen,** in der historischen Verlängerung der drei sogenannten **Schlesischen Kriege** unter Friedrich II. und des bildhaft auch als **„Kartoffelkrieg"** bezeichneten **Bayerischen Erbfolgekrieges** von 1778/79. (D)

Otto von Habsburg hat gewiß recht, wenn er den Gegensatz zwischen Österreich und Preußen aus heutiger Sicht als „furchtbaren historischen Irrtum" bezeichnet. Diese Sicht ist aber bis heute nicht ganz ausgeräumt. Das fragwürdige Ansehen des „Piefke", das die Österreicher in ihren Fernsehsendungen immer wieder verbreiten, wird dazu immer noch beitragen, auch wenn wir uns darum bemühen, die alten Bilder auf den Speicher zu stellen.

Die bayerische Position von damals ist für uns heute noch interessant. **Bayern** war **bundes- und österreichtreu.** Es hielt seine Bundesverpflichtung hoch und unterstützte die österreichische Präsidialmacht. Zugleich aber kämpfte es aus innerer Bindung und Überzeugung an der Seite derjenigen, die ihm von der Nachbarschaft und der inneren Verwandtschaft her allemal näherstanden als die preußischen Vettern weit im Norden, die sich anschickten, Deutschland unter ihre Kuratel zu nehmen.

Der **Föderalismus,** dem gerade wir Bayern heute so stark anhängen, ist noch ein **Rest der alten übernationalen Reichsidee.** Er stand und steht eigentlich immer im tiefen Gegensatz zum zentralistischen Staatsmodell preußischer Prägung.

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

(A) In unserer **föderativen Grundauffassung** fühlen wir uns den Österreichern sehr nahe. Die innere Selbständigkeit, die die **österreichischen Bundesländer** hegen und pflegen, entspricht fast lückenlos unserem eigenen staatlichen Verständnis vom historisch gewachsenen, geschichtlich fundierten und ökonomisch wie sozial leistungsfähigen Teil der Bundesrepublik Deutschland, Bayern eben. Bei manchen scheint die Zuneigung dazu nicht sehr ausgeprägt zu sein.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Das liegt an Ihrer Rede! Ein Ärgernis!)

Wenn Sie mit mir diese historischen und staatspolitischen Reminiszenzen objektiv betrachten, wenn Sie Hunderte von Grenzkilometern praktizierter guter Nachbarschaft zwischen Österreich und Bayern gelten lassen, wenn Sie die Vielzahl von Verbindungen hinüber und herüber — etwa über die **länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaften** der **Arge-Alp,** der **Arge Alpen-Adria,** des **Unteren Bayerischen Waldes** und der **EUREGIO Böhmerwald und Bayerischer Wald** — ins Kalkül ziehen, dann wissen Sie:

Es gibt zwischen den Ländern der Bundesrepublik und den vier unmittelbaren Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft nirgendwo eine so enge, dauerhafte, und nicht zuletzt auch in Interessendivergenzen wurzelnde **Beziehung** wie gerade **zwischen Bayern und Österreich.** Oder ist etwa das **Transit-Thema** keines, was uns Bayern nicht auch während der Beitrittsverhandlungen schon lange in der Herzgegend trifft? Zählen die **gemeinsamen Wasseradern** oder womöglich die **Vorfluter,** die wir (B) gegenseitig zu ertragen haben, nicht? Stauen sich österreichische Pkws und Lkws etwa in Hamburg oder Berlin? Entsteht nicht bei uns der europäisch offene **Asyl-Durchgang** — den Sie uns natürlich alle ganz gern immer wieder zumuten?

Weder die Bayern noch die Österreicher können verstehen, warum man sich im Bundesrat heute anschickt, einem bayerischen Vertreter den Zugang zur **Ad-hoc-Gruppe „Erweiterung"** zu verweigen. Das, obwohl die grundsätzliche Übereinkunft besteht — dabei möchte ich Sie jetzt sehr um Ihre Aufmerksamkeit bitten; daran möchte ich gerne erinnern, ich zitiere — „daß die Tatsache des unmittelbaren Angrenzens eines Landes an das Gebiet, über dessen Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft in einem Gremium beraten werde, sicherlich auch in Zukunft ein maßgebliches Kriterium für eine sachgerechte Entscheidung sein werde". So steht es im Beratungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 15 der 331. Sitzung des EG-Ausschusses des Bundesrates im Juni 1991 — unser gemeinsamer einstimmiger Beschluß.

Weder Ehrsucht noch irgendein Machthunger sind es, die uns in eine solche Verhandlungsrunde streben lassen. Wir jagen nicht nach besonderen Auftragsjobs für die deutschen Länder, wobei mir im übrigen erst einmal jemand sagen muß, wo bis jetzt ein Land benachteiligt worden wäre, weil wir uns mit diesem Thema beschäftigen. Uns geht es um die sachgerechteste **Wahrnehmung der EG-Verhandlungen mit Drittstaaten** und um unsere eigene Bundesratsformel, die wir festgelegt haben.

Ich würde schweigen, wenn die räumliche Nähe zu Österreich das einzige Kriterium wäre, das hier entscheidet. Aber **Bayern** und **Österreich** haben auch (C) sonst noch viele **politische Gemeinsamkeiten,** wie die Agrarstruktur, die Verkehrs- und Umweltsituation, die Kultur- und Bildungspolitik, die ein Mitwirken Bayerns aus unserer Sicht völlig unstreitig sein lassen.

Aber — darum werbe ich — was sollen unsere Südnachbarn denken, wenn gleichzeitig **zwei Bundesratsvertreter für** die **Erweiterungsverhandlungen** entsandt werden, die **aus** den beiden norddeutschen Stadtstaaten **Berlin und Hamburg** kommen? Beide Stadtstaaten haben Problemlagen, die mit der politischen Realität des Bundesstaates Österreich kaum etwas gemein haben. Beide haben traditionelle Nord- und Ostorientierungen. Finden diese ihren Widerhall insbesondere in Österreich?

Schweden, Norwegen, Finnland, das sind dem Norddeutschen nahe, anglophile, protestantische und daher treffsicher aus dem Norden beratene Einheiten. Österreich ist süddeutsch, frankophil, katholisch. — Bedarf es dringend zuerst der hanse- und hauptstadtorientierten Ratschlagung? — Sie werden verstehen, wenn wir das in Frage stellen.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Frankophil?)

— Sie sind sichtlich zu selten in Österreich.

Das gilt um so mehr, als **Österreich** — wie wir in Bayern — in seinen Denkkategorien nicht so sehr von Wien, sondern eher **von Salzburg, Bregenz, Innsbruck** aus die **Europaverflechtung und -vernetzung** als sinnvoll erachtet. Die Bundesattitüde bringt in (D) Brüssel aus deutscher Sicht Bonn respektive — gegen bayerisches Votum von damals — Berlin ein. Die Zusatzfragen, die Länderthemen gewichten sollen, müßte doch wohl nicht noch einmal aus Berliner Sicht — jedenfalls für die Österreicher ist das so — gewichtet werden, wenn Kärnten seine besonderen Wünsche äußert, die wir Bayern aus der **Arge Alpen-Adria,** der Zusammenarbeit auch mit der Südgrenze, seit langem kennen, verstehen und in allen Positionen seit Jahren vertreten.

An Warnungen, Berlin habe seinen Charakter wohl nicht verändert, hat es z. B. in der Hauptstadtdiskussion nicht gefehlt. — Ich wünsche Ihnen viel Amüsement, Herr Kollege Radunski. — Bayern hat diese Skepsis in dieser Diskussion nie artikuliert; es ist solchen Warnungen auch nicht gefolgt. Bayern hat zwar für die **Beibehaltung Bonns als Bundeshauptstadt** plädiert — aus Praktikablitätsgründen sowie aus geopolitischen Erwägungen, die den Westen besser einbezogen wissen wollten. Und doch waren die Bayern auch die ersten, die getreu dem Grundsatz „pacta sunt servanda" Konsequenzen gezogen und den späteren **Umzug des Bundesrates und der Landesvertretungen nach Berlin** durch hohe Investitionen für sich selber vorbereitet haben, auch um zu dokumentieren, daß ihrer Meinung nach Berlin bei allen vorausgegangenen Bedenken dennoch eine gute Adresse für eine föderativ vertrauensvolle Koordination der 16 Ländermeinungen sein könne.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Meinen Sie das alles ernst, was Sie sagen?)

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

(A) — Das unterscheidet mich anscheinend von Ihnen; denn ich meine grundsätzlich ernst, was ich sage, Herr Kollege Gerster.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Das ist um so bedauerlicher!)

Bisher haben die **Berliner** immer, in allen Positionen, in den Bayern gute **Mitstreiter für** die **Umzugspläne** gehabt. Erst in dieser Woche hat der Bayerische Landtag wieder einen Antrag zu diesem Thema gestellt. Wir haben ihn aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung sehr wohl unter dem Gesichtspunkt „wir haben Verträge geschlossen, wir stehen dazu" ausdrücklich befürwortet. Es ist schade, daß die Bedenken, die dazu immer wieder geäußert werden, verstärkt werden, wenn es bei einer Beschlußvorlage bleibt, die im Hamburger Teil konsequent subsidiär mit Blick auf den Norden, im Berliner Teil aber eher fremd wirken muß.

Wir haben uns geschworen und anderen versprochen, vor allem all unseren europaskeptischen Bürgern — nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland —, daß wir **Europa bürgernah bauen,** dort an den Problemen orientieren, wo die Bürger sie haben, so daß sie sich dort wiederfinden, auch wenn sie mit ihren Nachbarn verhandeln. So marginal es für Sie erscheinen mag, daß Österreich-Urlauber statt Alltagsnachbarn Länderbegleiter im EG-Erweiterungsverfahren werden sollen, so viel Kopfschütteln wird es dort erzeugen, wo die **Europakritik in Österreich** heute im Vordergrund steht und deren Mehrheit noch lange nicht zementiert hat.

(B) Für mich schien die räumliche Nähe, die wir hier im Bundesrat zu Berlin haben, durchaus eine Möglichkeit zu sein, gemeinsam frühzeitig darüber zu reden, wie man ein solches Problem löst. Leider hat dieses Gespräch nicht stattgefunden.

Der Freistaat hat sich dazu entschlossen — ungeachtet des wohl weitgehend festgezurrten Votums anderer Länder —, zu beantragen, einen **bayerischen Vertreter in** die **Verhandlungen mit** den **Beitrittskandidaten** zu **entsenden.** Wir sind es uns in unserer Grundüberzeugung, aber auch den Österreichern, unseren Nachbarn, schuldig, ganz deutlich die Forderung nach subsidiärer Konsequenz im Bundesrat zu reklamieren.

Wer arbeitet und sich einsetzt, kann nicht immer alles richtig machen. Man mag auch einen Fehler an anderer Stelle geringachten. Wir glauben aber, daß der Bundesrat, wenn er seine eigene Richtlinie aus dem Jahr 1991 heute verläßt, die Chance vernachlässigt, andere vor den Toren der EG davon zu überzeugen, daß es Europas Qualitätsmerkmal morgen sein soll, daß auch die **regionalen Zentren** in einem nachbarschaftlichen Netz dazu beitragen, überall auf unserem Kontinent mit vergleichbarer Energie gute Voraussetzungen für künftige Generationen sowie dafür zu schaffen, als ein Fünfundzwangzigstel der Weltbevölkerung, das wir demnächst noch sind — eine Minderheit also —, noch ernstgenommen zu werden.

Lassen Sie mich hinzufügen: Wenn es denn schon gilt, daß Nachbarschaften zueinander halten sollen, und wenn es denn schon gilt, daß wir die Nachbarschaften pflegen und jedes dieser Länder inzwischen dazu übergegangen ist, **Euregionen** zu begründen, (C) wenn alle miteinander in alle Himmelsrichtigungen mit ihren Nachbarn zusammenwirken, dann macht es keinen Sinn, daß wir an einer solchen Stelle die Entscheidungen nach anderen Gesichtspunkten, die zu gewichten mir fernliegt, treffen. Es geht überhaupt nicht darum, andere Gründe, die hier im Spiel sind, abzuqualifizieren. Es geht darum, daß ein sehr wichtiger Grund unberücksichtigt geblieben ist, obwohl wir darüber mehrfach gesprochen haben.

Besorgt mahne ich in bezug auf solche Gesichtspunkte — bei aller Lächerlichkeit, die der eine oder andere von Ihnen empfinden mag, daß wir eine solche Frage so wichtig nehmen; aber wir haben nun einmal eine andere Geschichtsentwicklung im eigenen Land und in der Nachbarschaft —, auf eine solche Vorgabe an, daß wir in vergleichbaren Fällen in der Zukunft — je nach dem Ergebis der heutigen Beratung, vielleicht mit dem heutigen Fall, aber unabhängig davon — sorgsamer mit unseren Ressourcen umgehen. Denn das, was heute uns betrifft, kann morgen eines der anderen Länder betreffen. Ich weiß aufgrund der Diskussionen der letzten drei Jahre genau, daß Sie alle jeweils in all diesen Positionen immer sehr empfindlich waren, sobald der Bund unser Gesprächspartner war. Wenn wir unter uns sind, sollte die Empfindlichkeit nicht nachlassen.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Dr. Goppel, für die interessanten Ausführungen! Der Standort Bayerns ist jetzt wohl klar. Aber wir müssen noch einen Nachfahren der preußischen (D) Vettern dazu anhören.

Das Wort hat Herr Senator Radunski (Berlin).

Peter Radunski (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rede des Kollegen Goppel veranlaßt mich dazu, auch einige Bemerkungen zum Thema der heutigen Abstimmung zu machen.

Ich will nur eines zum immer wieder zitierten **Preußen-Ressentiment** sagen. Das Land Berlin hat viel zu schmale Schultern, um in die große Tradition Preußens zu treten. Sie werden nicht hören, daß ein Vertreter Berlins — ich schon gar nicht — irgendeinen Anspruch darauf erhebt, die Tradition Preußens fortzusetzen. Wir wollen das nicht.

Eine kleine historische Anmerkung muß ich aber machen, lieber Kollege Goppel. Wenn Sie es mit Preußen aufnehmen wollen, dann nehmen Sie es mit mindestens sieben bis acht Vertretern von Ländern hier auf, die an dem Krieg von 1866 teilgenommen und später in Preußen mitgearbeitet haben.

(Heiterkeit — Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

Da sich Bayern in der Regel aber ohnehin immer sehr stark fühlt, macht Ihnen das sicherlich nicht sehr viel aus. Wie ich Sie kenne, ist das so.

Ich glaube aber, wir sollten, da es das erste Mal ist, daß wir **Bundesratsvertreter in europäische Beitrittsverhandlungen** entsenden, doch ein paar der Gründe, die uns dabei leiten werden — es wird eine ganze Reihe von Verhandlungen geben —, nennen.

Peter Radunski (Berlin)

(A) Zunächst einmal gehe ich davon aus, daß es bei der Übernahme einer Bundesratsvertretung nicht um die Durchsetzung einzelstaatlicher Interessen eines Landes geht, sondern der Kandidat, den wir entsenden, oder die Kandidatin ist Interessenvertreter, **Wahrer der Interessen aller Länder** und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beitrittsverhandlungen sind natürlich sowohl allgemeinpolitischer als hier und dort auch sehr stark detailpolitischer Art. Sie stehen aber auf jeden Fall in einem Gesamtzusammenhang, einem politischen Zusammenhang, der sich nicht auf regionale Zusammenarbeit beschränkt. Alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland leisten im Rahmen der grenzüberschreitenden Regionalprojekte diese **Nachbarschaftsarbeit,** und dort gehört sie auch hin. Worüber wir hier reden, sind **Beitrittsverhandlungen zur Europäischen Gemeinschaft,** die weit über regionale, historische oder sonstige Affinitäten bestimmter Länder zu den jeweiligen Beitrittsverhandlungen hinausgehen. Wir können deshalb länderspezifische Interessen in einem solchen Fall nun wirklich, lieber Kollege Goppel, nicht konstruieren. Es geht um eine **politische Integrationsaufgabe Europas,** die alle Länder gleichermaßen betrifft.

Ich glaube auch, daß kein Land aufgrund seiner geographischen Lage einen Vorrang vor anderen Ländern bei verschiedenen Beitrittsverhandlungen beanspruchen kann. Sie müssen sich nur die Lage eines Landes wie Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen vergegenwärtigen. Diese Länder haben an
(B) ihren Grenzen gar keinen Beitrittspartner in Europa. Sollen sie deshalb bei Beitrittsverhandlungen ein für allemal ausgeschlossen sein?

(Zuruf: Island! — Heiterkeit!)

— Ich kann mir durchaus vorstellen, daß die Grenzziehung der einzelnen Länder so großzügig vorgenommen wurde, daß sie in unmittelbarer Nähe Nachbarn sehen. Aber im Ernst gesprochen, meine Damen und Herren: Wir vergeben hier einen **Auftrag aller 16 Länder,** und dabei sind zwei diesmal zum Zuge gekommen; ein andermal werden andere zum Zuge kommen. Dabei kann es nicht um Grenzziehung und unmittelbare Nachbarschaften gehen.

Wir müssen uns auch vor Augen führen, daß es bei den Verhandlungen zur Erweiterung der EG nicht um Verhandlungen mit einem einzigen Partner, etwa Österreich, geht, sondern um **alle beitrittswilligen EFTA-Staaten,** nachdem die Schweiz — jedenfalls zunächst — ausgeschieden ist. Der Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist dabei, wenn überhaupt, nur am Rande von Bedeutung.

Nun bin ich kein Spezialist für alpenländische Mentalität, und ich bin auch ganz sicher, daß die **österreichisch-bayerische Freundschaft** ein **Eckstein europäischer Integration** ist. Aber, meine Damen und Herren, ich darf doch wohl sagen: Bei mir ist in der gesamten Beitrittsdiskussion nicht ein einziges Mal irgendwo bei einem Land der Eindruck entstanden, als wäre irgend jemand in der Bundesrepublik Deutschland gegen den Beitritt Österreichs. Ich glaube, die **österreichischen Interessen** sind **bei jedem Ländervertreter** in diesem Hause gleich **gut aufgehoben.** (C)

(Zustimmung bei Florian Gerster [Rheinland-Pfalz])

Von den traditionell guten Beziehungen zwischen Berlin und Wien will ich jetzt gar nicht erst sprechen.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang aber auch eine lebensnahe Feststellung. Mit den Nachbarschaften ist es so, daß dabei oft eine Vielschichtigkeit der Verhältnisse vorliegt. Fontane würde sagen: Es ist häufig „ein weites Feld", wie Nachbarn miteinander umgehen. Oft geht das auch bis ins Tiefenpsychologische hinein. Sollte es in den Verhandlungen irgendeinen besonderen österreichisch-bayerischen Aspekt geben, würde ich es als Vertreter der Bundesratsinteressen als selbstverständlich ansehen, den Kollegen aus Bayern dann natürlich zu befragen, wie ich es auch in jedem anderen Fall tue. Wir haben dann auch eine **Berichtspflicht.** Ich denke, daß wir hier ohne weiteres kooperieren würden. Ich meine, dieser Grundsatz gilt für alle Vertretungen auch in Zukunft.

Aber einen Gesichtspunkt müssen wir hier wirklich noch festhalten. Wir, die Länder, haben mit Artikel 23 im Grunde genommen eine neue Verpflichtung. Damit ist die **Europäisierung der Landespolitik** zu leisten. Das ist keine leichte Aufgabe, weil sich sowohl die verschiedenen Verwaltungen in den Ländern, die Kabinette, aber auch die Landesparlamente mehr und mehr mit europäischen Angelegenheiten befassen (D) müssen. Das ist Aufgabe aller Länder.

Deshalb war es auch so wichtig, daß bei der Vergabe von Mandaten im Rahmen der neuen Mitwirkungsrechte alle Länder zum Zuge kommen. Die bisherigen Mandatsverteilungen — vielleicht sollten wir das, Herr Fischer, kurz für die künftigen Überlegungen doch festhalten — waren so strukturiert, daß wir auch wegen bestimmter apparativer Vorteile zunächst große Länder bevorzugt haben. Bayern hat uns dabei sehr oft gut vertreten und ist auch sehr oft berücksichtigt worden. Da jetzt aber viele kleine Länder Apparate der europäischen Arbeit, Arbeitsstäbe, aufbauen, ist, glaube ich, die Zeit reif, die Mandate so, wie wir es in allen anderen Arbeitsfeldern auch tun, **gleichmäßig unter** den **16 Ländern** zu **verteilen.**

Berlin hat sich als **Berichterstatter der Europaministerkonferenz** mit der Erweiterungsthematik seit eh und je befaßt. Wir haben gegenwärtig die erste Tranche von Beitrittsverhandlungen mit Norwegen, Schweden, Finnland und Österreich.

Es war gut, daß wir die Bundesregierung von ihrer ursprünglichen Absicht abbringen konnten, nur einen Ländervertreter zu akzeptieren, und daß man sich auf zwei Ländervertreter verständigt hat. Erfreulicherweise hat die Bundesregierung das getan, sie ist uns entgegengekommen, so daß wir jetzt eine **Vertreterin Berlins** und einen **Vertreter Hamburgs** vorschlagen können. Ich glaube, wir sollten die gute Praxis beibehalten, dem federführenden Ausschuß folgen und seine **Personalvorschläge akzeptieren.**

Peter Radunski (Berlin)

(A) Die Argumente der Berliner Kandidatur brauche ich nicht im einzelnen hervorzuheben. Ich möchte Sie bitten, dem federführenden Ausschuß — also Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache — zuzustimmen und nochmals zu sagen, daß wir hier im Auftrag aller Länder und nicht im Auftrag bestimmter länderspezifischer Interessen handeln. — Danke.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke, Herr Senator Radunski!

Herr Minister Dr. Goppel wünscht noch einmal das Wort zu einer Nachrede.

Dr. Thomas Goppel (Bayern): Es wird keine üble, das verspreche ich, Herr Präsident. Es geht mir darum, drei Gesichtspunkte deutlich gemacht zu haben.

In unserer **Vereinbarung von 1991,** von mir vorhin zweifach zitiert, steht ausdrücklich, daß der EG-Ausschuß dieses Hohen Hauses gemeinschaftlich beschlossen habe, **Nachbarschaften seien ein Grund, jemandem den Vortritt zu lassen.** Dieses ist hier beschlossen worden. Darauf berufe ich mich, auf sonst nichts. Ich brauche also nichts zu konstruieren.

Da ich aber weiß, daß das bei einigen in Vergessenheit geraten ist, habe ich mir erlaubt, darauf zu verweisen, daß es tiefgründigere Dinge als nur eine Vereinbarung in diesem Hohen Hause gibt. Dabei bleibe ich auch. Jenseits davon, daß ich niemandem einen Vorwurf daraus mache, woher er kommt, werde ich mich hüten und den Teufel fürchten.

(B) Ich will ein Zweites sagen. Herr Kollege Radunski, als es darum ging, womöglich zu gewichten, wie sich die Verhältnisse bei uns darstellen könnten, haben Sie selbst gesagt, daß Sie dafür kein Spezialist seien. Ich verweise darauf; ich lasse das so stehen. Ich habe vorhin ausdrücklich gesagt: Wie auch immer der Bundesrat entscheiden wird, er muß bedenken, ob er in der Zukunft immer so verfahren wird. Er gibt ein Prinzip auf, das er bis jetzt immer eingehalten hat — in den wenigen Fällen, die bis heute, zugegebenermaßen, zur Verfügung standen.

Wir werden **ab sofort andere Maßstäbe** haben, und ich möchte nicht, daß Sie eines Tages sagen, das hätten wir beim ersten Mal geltend machen sollen. Dieses war meine Absicht.

Drittens gehe ich auch davon aus, daß man mit Wien gut reden kann. Aber Ihre Aufgabe ist nicht nur, mit Wien zu reden, sondern auch mit Salzburg, mit Bregenz und mit anderen Städten, deren Aufträge wahrzunehmen bzw. zu sichern, damit der Föderalismus seine Chance hat.

Genau dieses ist unser Ziel, und deswegen bin ich froh, zumindest sichergestellt zu haben, daß Sie genügend ermahnt sind.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Dr. Goppel! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus (C) Drucksache 179/1/93. Außerdem liegt Ihnen in der Drucksache 179/2/93 ein Antrag des Freistaats Bayern vor.

Wir stimmen zunächst über die Ausschußempfehlungen ab. Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit.

Damit sind Ziffer 2 und der bayerische Antrag erledigt.

Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Es bleibt jetzt noch über den **Tagesordnungspunkt 57 f)** — Benennung von Vertretern zur Durchführung des Aktionsprogramms für den Kommissionsausschuß „HELIOS II" — **abzustimmen.**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 185/1/93 vor.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Ziffern 2 bis 4 erledigt.

Der Bundesrat hat so **beschlossen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 63:**

> Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 317/93).

Wortmeldungen gibt es nicht. (D)

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Verkehr und Post** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** — mitberatend — zu.

Wir kommen zum letzten Tagesordnungspunkt, **Punkt 65:**

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur **Ernennung** der Regierungsrätin Dr. Doris Teske zur Oberregierungsrätin. Die Personalien sind bekannt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen.**

Meine Damen, meine Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgearbeitet.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 28. Mai 1993, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.05 Uhr)

(A) (C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Drucksache 178/93)

Beschluß: Kenntnisnahme

Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —
(Drucksache 216/93)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
(Drucksache 270/93)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —
(Drucksache 271/93)

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(B) Einsprüche gegen den Bericht über die 655. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt. (D)

BBP 656

(A) **Anlage 1**

Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 1 a) und b)** der Tagesordnung

Berlin stellt fest, daß die mit der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs verbundene Lastenverlagerung ohne einen vollen finanziellen Ausgleich für Berlin nicht hinnehmbar ist. Eine Lastenverlagerung ohne Ausgleich müßte zu einer Einschränkung des heutigen Verkehrsangebotes führen. Die Entwicklung eines hauptstadtgerechten Verkehrs würde unmöglich.

Berlin wird deshalb der **Bahnstrukturreform** und der gleichzeitigen Übernahme von Bundesaufgaben im S-Bahn- und Regionalverkehr in Berlin nur zustimmen, wenn für Berlin ein dauerhafter und dynamisierter Ausgleich der betrieblichen Defizite gewährleistet ist (einschließlich der Defizite der zu reaktivierenden Strecken der S-Bahn und des aufzubauenden Regionalverkehrs).

Berlin geht im übrigen davon aus, daß der in § 22 des Deutsche Bahn-Gründungsgesetzes vorgesehene Beitrag des Bundes zu den wirtschaftlichen und ökologischen Altlasten im Bereich des bisherigen Sondervermögens Deutsche Reichsbahn eine wesentliche Quelle der Finanzierung der Anlagen der S-Bahn in Berlin und für den Aufbau des Regionalverkehrs sein muß.

(B)

Anlage 2

Erklärung

von Ministerin **Christine Lieberknecht** (Thüringen)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

I.

Mit dem Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 ist Thüringen aus der bisherigen Randlage ins Zentrum Deutschlands und in die Mitte Europas gerückt. Die deutsche Einheit und die Öffnung der Grenzen der ehemaligen RGW-Staaten haben schlagartig Stärke und Richtung der Verkehrsströme verändert. Die jungen Länder — das zeigt das Beispiel Thüringen in besonderer Weise — sind damit zur Schaltstelle zwischen Ost und West geworden. Bei allen Verkehrsträgern wird bis zum Jahr 2000 mit erheblichen Zuwachsraten gerechnet, im Personenverkehr mit einer Zunahme von 40 % und im Güterverkehr mit einer Zunahme von 80 %.

Vier Jahrzehnte Teilung haben auch in der Verkehrsinfrastruktur tiefe Spuren hinterlassen. Im Westen wie im Osten hatten die Nord-Süd-Achsen Vorrang. Bei den Ost-West-Verbindungen im Osten fehlte nicht nur die Priorität; sie gerieten zusätzlich noch in den Sog des allgemeinen Verfalls der Infrastruktur (zum Teil ein Absinken unter Vorkriegsstandard).

Die Verkehrsinfrastruktur ist der neuen Situation in keiner Weise gewachsen und droht den wirtschaftlichen Aufbau zu verhindern. Die Leistungsfähigkeit (C) der Verkehrsinfrastruktur wird zu einer Nagelprobe für die dauerhafte Überwindung der Teilung und für den Aufschwung in den jungen Ländern. Schnelles Handeln ist das Gebot der Stunde! Für Thüringen heißt das: Die Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit", insbesondere des Verkehrsträgers Schiene, haben höchste Priorität!

II.

Die **Bahnstrukturreform** ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Jahrhundert-Vorhaben. Jahrhundert-Vorhaben brauchen aber auch Jahrhundert-Vorgaben! Wer mit der Bahnreform einen neuen Verkehrsmarkt blockiert, riskiert den Verkehrsinfarkt!

Von den neuen Schienenprojekten „Deutsche Einheit" liegen allein drei auf Thüringer Gebiet — Resultat der Thüringer Zentrallage. Es besteht ein enormer Nachholbedarf in den Bereichen Lückenschluß, Ausbau und Neubau.

Bei den Thüringer Schienenverkehrsprojekten handelt es sich im wesentlichen um die Verbesserung der West-Ost-Verbindungen, wie z. B. den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecken Eichenberg–Halle, Bebra–Erfurt sowie Neudietendorf–Erfurt, und die Verbesserung der Süd-Nord-Verbindungen, wie z. B. die Aus- und Neubaustrecke Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (die für Geschwindigkeiten von 250—300 km/h geplant und bei der das Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Erfurt–Halle bereits abgeschlossen ist).

Darüber hinaus soll das gesamte ÖPNV-Netz mit- (D) tels „Integralen Taktfahrplans" „vertaktet" werden. Eine entsprechende Studie für das Land Thüringen ist bereits in Auftrag gegeben worden.

Auf der Strecke Erfurt–Schweinfurt–Würzburg ist der Einsatz moderner Neigezugtechnik (Pendolino) vorgesehen. Und last but not least soll Erfurt als Teil der Planung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit" (und Schnittpunkt der Nord-Süd- und Ost-West-Trassen) als Knoten ausgebaut werden.

Es liegt im volkswirtschaftlichen Interesse, daß die Bahn künftig in einen echten Wettbewerb mit den übrigen Verkehrsträgern eintritt. Dazu gehört allerdings die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen für alle Verkehrsträger — national und international! Deshalb ist die Bahnstrukturreform nur eine der Vorbedingungen für die Ausgestaltung eines neuen Verkehrsmarktes.

III.

Die Länder haben sich bereits frühzeitig zu den Vorstellungen über die Bahnstrukturreform geäußert und durch die fachlich zuständigen Gremien entsprechende Anregungen und Regelungsvorschläge unterbreitet.

Thüringen bedauert allerdings, daß das Bundesministerium für Verkehr in den Gesetzentwürfen nicht oder nur unzulänglich die von den Ländern wiederholt vorgetragenen Forderungen berücksichtigt hat.

Neben den in der Stellungnahme der Länder zu den Gesetzentwürfen des BMV vorgebrachten Befürch-

(A) tungen hinsichtlich der Trennungsrechnung zwischen Schienenpersonennahverkehr und Schienenpersonenfernverkehr stellt die Notwendigkeit der Konkretisierung der Bedingungen und Entgelte für den künftigen Zugang zum Eisenbahnnetz ein weiteres Problem dar.

Solange die finanziellen Konsequenzen gerade für die neuen Bundesländer nicht nachvollziehbar offengelegt werden, und solange keine Sicherheit darüber besteht, daß das Konzept des Bundes für die Länder und Kommunen finanzierbar ist, lehnt das Land Thüringen die Gesetzentwürfe des Bundes ab.

Vorschläge dergestalt, daß die neuen Bundesländer beim Ausgleich analog dem Verteilerschlüssel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes bedacht würden, kann das Land Thüringen ebensowenig akzeptieren wie eine Rechtsverordnungsermächtigung an den Bundesrat, die finanziellen Mittel aufzuteilen.

Kriterium für die Aufteilung kann nur die Widerspiegelung der Lebensverhältnisse in einem Bundesland sein, also Bevölkerung pro Fläche und als Korrektiv das Schienenpersonennahverkehrsnetz der Eisenbahn, auch um die besondere Situation der neuen Bundesländer auszugleichen.

Zum Entwurf des Schienenwegeausbaugesetzes ist auf folgendes hinzuweisen: Falls der Bund — wie angekündigt — den Ausbau seines Schienennetzes lediglich nach dem Grad des unternehmerischen Interesses fördern würde, wären ständige Diskussionen über das Maß des unternehmerischen Interesses
(B) vorprogrammiert.

Wie bei Straße und Wasserstraße muß daher auch beim Schienenwegenetz der Bund als verantwortlicher Eigentümer die Kosten des Ausbaus und der Ersatzinvestitionen sowie der Unterhaltung und Instandsetzung in vollem Umfang tragen.

Grundsätzlich fordert das Land Thüringen, die Bahnstrukturreform und die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs in einem Gesetzespaket zu realisieren.

Für die in diesem Zusammenhang geplante Übertragung des Schienennahverkehrs in die Zuständigkeit der Länder fordert Thüringen, daß der Bund den Ländern einen Finanzausgleich für die mit der Regionalisierung verbundenen Kosten gewährt.

Dabei wird von einem Finanzbedarf von jährlich 14 Milliarden DM ausgegangen. Zur dauerhaften Sicherung des Kostenausgleichs wird die Beteiligung der Länder am Aufkommen der Mineralölsteuer vorgeschlagen, was ausdrücklich in Artikel 106 Abs. 3 Grundgesetz verankert werden sollte.

Mit Blick auf die akuten Bedürfnisse und Interessen der jungen Länder ist eine stärkere Beteiligung der Länder am neu zu gründenden Eisenbahn-Bundesamt und der Aufstellung des Bedarfsplanes, der die Grundlage für die weitere Entwicklung des Schienennetzes bilden soll, zu denken.

Dem Gesetzentwurf „Strukturreform der Eisenbahnen" ist daher als Artikel 5a ein „Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs" einzufügen. Damit soll die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenübertragung des Schienennahverkehrs (C) an die Länder geschaffen werden. Zur Finanzierung der hiermit verbundenen Lasten wird vorgeschlagen, die Länder mit 25 % an der Mineralölsteuer zu beteiligen.

Eine Zustimmung zur Strukturreform des Eisenbahnwesens kommt für die jungen Länder nur in Frage, wenn die Finanzierung des Schienennahverkehrs für die Länder geregelt ist.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam**
(Brandenburg)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Die aus verkehrs-, umwelt- und strukturpolitischen Gründen zwingend notwendige und von der Landesregierung Brandenburg ausdrücklich geforderte Stärkung des Schienenverkehrs ist ohne eine **Strukturreform der Bundeseisenbahnen** nicht erreichbar.

Das Land Brandenburg begrüßt es daher, daß die Bundesregierung eine Strukturreform der Bundeseisenbahnen und die damit verbundene Regionalisierung in Angriff genommen hat. Allerdings sind wesentliche Änderungen unumgänglich, damit das „Eisenbahnpaket" für die Länder akzeptabel wird.

Von den umfangreichen Stellungnahmen, die in den Ausschüssen erarbeitet wurden, möchte ich zwei (D) herausgreifen, die mir aus der Sicht eines neuen Bundeslandes besonders wichtig erscheinen.

Unter Ziffer 13 der Empfehlungsdrucksache zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes wird davon ausgegangen, daß der hohe, bisher nur teilweise erfaßte Nachholbedarf der neuen Länder aus dem Bundeshaushalt finanziert wird, bis die Deutsche Reichsbahn den Standard der Deutschen Bundesbahn erreicht hat. Das Land Brandenburg unterstützt diese Forderung nachdrücklich. Wirtschaftlicher Aufschwung setzt eine moderne Infrastruktur voraus, die nicht nur ökonomischen, sondern auch ökologischen Gesichtspunkten Rechnung tragen muß. Ein spürbarer Beitrag des Verkehrs zur Reduzierung der Kohlendioxid-Emissionen — hierzu hat sich die Bundesregierung verpflichtet — kann neben anderen Maßnahmen nur durch stärkere Verlagerung von Verkehrsleistungen auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Bahn und Binnenschiffahrt erreicht werden. Wenn man diese Verlagerungseffekte mit marktwirtschaftlichen Mitteln erreichen und flankierende ordnungspolitische Maßnahmen erträglich gestalten will, müssen diese Verkehrsträger attraktiver gemacht werden. Die Deutsche Reichsbahn würde ohne zusätzliche Bundesmittel den notwendigen Standard nie erreichen, zumal sie aus bekannten Gründen jahrelang die Hauptlast des Verkehrs tragen mußte und dennoch vernachlässigt wurde.

Für das Land Brandenburg kommt noch die Forderung nach einer Schließung der Lücken im Zugang nach Berlin hinzu. Die wachsenden Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Ländern erfordern auch hier

(A) ein verstärktes Engagement des Bundes zugunsten der Schiene.

Es ist klar, daß die neuen Länder den Nachholbedarf der Deutschen Reichsbahn nicht selbst werden decken können. Klar ist aber auch, daß aus Wettbewerbsgründen die Deutsche Reichsbahn mit der Regionalisierung auf den Stand der Technik gebracht werden muß. Wir fordern, daß der Bund hierzu eine verbindliche Zusage abgibt. Natürlich muß vorher festgestellt werden, was, wo und wieviel zu modernisieren ist, eine Aufgabe, die nur im Zusammenwirken mit den Ländern erfüllt werden kann. Brandenburg wird sich dieser Aufgabe mit der gebotenen Gründlichkeit stellen.

Damit komme ich zu dem Plenarantrag von Brandenburg in der Drucksache 130/2/93. Das Land Brandenburg hält es aus den gerade genannten Gründen sowie aus den folgenden für erforderlich, daß die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs nicht, wie im Entwurf vorgesehen, bis zum Ende des Jahres 1994, sondern bis zum 31. Dezember 1996 Sache des Bundes bleibt. Es sollte hinreichend Zeit eingeräumt werden, um eine sachgerechte Regelung des finanziellen Ausgleiches für die Ländergesamtheit und jedes einzelne Land sicherzustellen.

Bekanntlich liegen den neuen Bundesländern trotz dringender Anmahnung bisher noch keinerlei Angaben zu einer strecken- bzw. linienbezogenen Bewertung der Kosten-Erlös-Situation im Schienenpersonennahverkehr vor, so daß bedauerlicherweise die (B) Basis für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Regionalisierung nach wie vor fehlt.

Den Ländern muß daher die Möglichkeit gegeben werden, sich umfassend auf die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten. Dieser bedeutsame Schritt des Überganges von Aufgaben- und Finanzverantwortung auf die Länder, der neben Chancen durchaus auch beträchtliche Risiken beinhaltet, sollte nicht übereilt, sondern gründlich vorbereitet durchgeführt werden. Brandenburg hält es für erforderlich, daß der Bund die verbleibende Zeit nutzt, um den Qualitätsstandard des Schienenpersonennahverkehrs im Bereich der Deutschen Reichsbahn wesentlich zu verbessern. Ich bitte daher um Unterstützung unseres Plenarantrages.

Anlage 4

Umdruck-Nr. 4/93

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 656. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 2

Zweites Gesetz zur Änderung des **Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 253/93)

II. (C)

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

Gesetz zur **Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes** (Drucksache 255/93)

Punkt 5

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 23. Juli 1990 über die **Beseitigung der Doppelbesteuerung** im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Drucksache 256/93)

Punkt 6

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Norwegen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und über **gegenseitige Amtshilfe** auf dem **Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 257/93)

III.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

Punkt 7 (D)

Gesetz zu dem **Protokoll** vom 24. Februar 1988 zur **Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen,** die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (Drucksache 258/93, Drucksache 258/1/93)

IV.

Den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 9

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Heimgesetzes** (Drucksache 129/93, Drucksache 129/1/93)

V.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Anpassungsprotokoll** vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum **(EWR-Abkommen)** (Drucksache 195/93, Drucksache 195/1/93)

(A)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes** (Drucksache 222/93)

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Chile** über **Rentenversicherung** (Drucksache 194/93)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 23

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG, Euratom)** Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die **endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel** (Drucksache 101/93, Drucksache 101/1/93)

Punkt 25

(B) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des **EGKS-Vertrags** zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die **Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen** zugunsten des **Steinkohlenbergbaus** (Drucksache 136/93, Drucksache 136/1/93)

Punkt 26

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die **Zulassung von Wertpapieren** zur **amtlichen Notierung** an einer **Wertpapierbörse** zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die **Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts** (Drucksache 138/93, Drucksache 138/1/93)

Punkt 27

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Programms für die **Diversifizierung** und **Entwicklung der Erzeugung** in bestimmten **Bananenerzeugerländern Lateinamerikas** (Drucksache 139/93, Drucksache 139/1/93)

Punkt 28

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über **Unfälle in Haushalt und Freizeit**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen **Informationssystems** über **Haus- und Freizeitunfälle** (C) (Drucksache 146/93, Drucksache 146/1/93)

Punkt 29

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen** für **gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** (Drucksache 147/93, Drucksache 147/1/93)

Punkt 33

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die **Referenzlaboratorien** für die **Kontrolle mariner Biotoxine** (Drucksache 145/93, Drucksache 145/1/93)

Punkt 35

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: **Bericht** über den **Einstellungsbedarf** bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 184/93, Drucksache 184/1/93)

Punkt 40

Zweite Verordnung zur Änderung **weinrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 210/93, Drucksache 210/1/93)

(D)

Punkt 50

Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) (Drucksache 164/93, Drucksache 164/1/93)

Punkt 53

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV) (Drucksache 209/93, Drucksache 209/1/93)

VIII.

Einvernehmen gem. § 5 Abs. 3 EUZBLG zu erklären und eine Stellungnahme zu beschließen:

Punkt 36

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die **Satzung der Europäischen Schulen** durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags zum Entwurf einer **Entscheidung der Kommission** betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die **Satzung der Europäischen Schulen** (Drucksache 188/93, Drucksache 188/1/93)

(A)

IX.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 42

Zweite Verordnung zur Änderung der **RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung** (Drucksache 202/93)

Punkt 43

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten **Datenübermittlungs-Verordnung** (Drucksache 203/93)

Punkt 45

Verordnung zu dem Abkommen vom 17. März 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung der Islamischen Republik Iran** über den **internationalen Güterverkehr auf der Straße** und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 165/93)

Punkt 46

Verordnung zur Änderung der **Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 183/93)

Punkt 47

Änderungsverordnung 1992 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 214/93)

(B)

Punkt 48

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(**Zweite Gebührenanpassungsverordnung** — 2. GebAV) (Drucksache 205/93)

Punkt 51

Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Fruchtnektar und Fruchtsirup** (Drucksache 207/93)

X.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 54

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Kallinchen/Schöneiche (Drucksache 169/93)

Punkt 55

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Magdeburg (Drucksache 213/93)

Punkt 56

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Magdeburg (Drucksache 215/93)

XI.

(C)

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 57

Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften**

b) **(Ratsgruppe „Europäischer Investitionsfonds")** (Drucksache 140/93, Drucksache 140/1/93)

c) **(Kommissionsgruppe Öffentliches Auftragswesen — IT-Beschaffungswesen)** (Drucksache 141/93, Drucksache 141/1/93)

e) **(Habitatausschuß der Kommission)** (Drucksache 180/93, Drucksache 180/1/93)

Punkt 58

Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** (Drucksache 22/93, Drucksache 22/1/93)

XII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 59

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 262/93)

Anlage 5

(D)

Erklärung

von Staatsminister **Joseph Fischer** (Hessen)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Das Land Hessen hat mehrfach im Bundesrat verdeutlicht, daß es das **Weinkontrollzeichen** ablehnt. Die vorgelegte Verordnung hält an der Einführung fest.

Die Aussetzung der Einführung um drei Jahre auf den 2. September 1996 hat unser Land als Schritt in die richtige Richtung gewertet.

Hessen wird — gemeinsam mit anderen Bundesländern — in der Zwischenzeit über unbürokratischere, praxisgerechtere Abschreibungsverfahren den Nachweis führen, daß das Weinkontrollzeichen überflüssig ist.

Im Gegensatz zur vorgelegten Begründung, die die Verschiebung mit technischen Einführungsproblemen begründet, geht es Hessen um die Ablösung durch ein überlegenes Verfahren.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Rolf Krumsiek**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Es besteht, glaube ich, Einigkeit darüber, daß mit den gesetzlichen Regelungen zur Beseitigung des

(A) SED-Unrechts, mit der Aufhebung von strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Unrechtsentscheidungen und einer — zumal begrenzten — materiellen Entschädigung für die Betroffenen die Probleme nicht gelöst sind. Wo Strafgesetze verletzt worden sind, verlangt das Legalitätsprinzip auch die Anwendung eben dieser Gesetze gegen die Schuldigen.

Einigkeit besteht auch darin, daß die Bewältigung dieser Aufgabe mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist — Schwierigkeiten, die sich aus den personellen und sonstigen Engpässen bei dem organisatorischen Aufbau rechtsstaatlicher Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in den neuen Ländern ergeben, Schwierigkeiten aber auch in der tatsächlichen Erfassung, im Erkennen des Geschehenen. Material aus Salzgitter und die Unterlagen der Gauck-Behörde bezeichnen nur einen Teil des Gesamtkomplexes.

Ich verstehe daher die dem Gesetzesantrag zugrundeliegende Sorge, die strafrechtliche Aufarbeitung könne nicht rechtzeitig gelingen, es könne zur Verjährung von Straftaten, zumal von noch unbekannten Taten, kommen.

Trotzdem meine ich nicht, daß jetzt die rechte Zeit zu einer Sachentscheidung über eine **Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfristen** ist.

Bei denjenigen Straftaten, deren Höchststrafe mehr als ein Jahr bis zu fünf Jahren beträgt, und deren Verjährung zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR als unterbrochen gilt, läuft die regelmäßige Verjährungs-
(B) frist noch bis Oktober 1995.

Diese Zeit gilt es meines Erachtens zunächst zu nutzen und in der Praxis gegebenenfalls durch weitere, die Verjährung erneut unterbrechende Prozeßhandlungen bis zur Grenze der absoluten Verjährungsfrist zu verlängern. Erst wenn sich dann erweisen sollte, daß dies in einer ins Gewicht fallenden Zahl von Fällen nicht möglich sein sollte, wird über die Frage einer gesetzlichen Verlängerung befunden werden müssen. Der bloße Hinweis, daß schon jetzt zahlreiche Fälle bekannt seien, in denen mögliche Straftaten der in Rede stehenden Art in Betracht kommen k ö n n e n, ohne daß auch ein hinreichender Anfangsverdacht konstatiert worden ist, der ein strafrechtliches Einschreiten rechtfertigt, wird dazu nicht genügen.

Für Delikte, wie sie in § 2 Abs. 2 des Entwurfs genannt sind, d. h. für gemeingefährliche, heimtückische oder in besonders brutaler Weise begangene Mordtaten im Sinne des DDR-Strafgesetzbuches, läuft die regelmäßige Verjährungsfrist des DDR-Rechtes von 30 Jahren, wenn sie im Zeitpunkt des Beitritts noch nicht abgelaufen war, ohnehin in diesem Jahrhundert nicht mehr ab, so daß auch insoweit jetzt kein Entscheidungsbedarf besteht.

Verjähren kann allerdings unter Umständen Anfang Oktober dieses Jahres die Strafverfolgung bei solchen Taten, bei denen die regelmäßige Verjährungsfrist nur drei Jahre beträgt, d. h. bei Delikten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sind. Hierunter fällt etwa die Verletzung des Briefgeheimnisses und — sofern nicht erschwerende Umstände vorliegen — die Beleidigung und die Ver- (C)
leumdung.

Ich will diese Fälle nicht als Bagatellkriminalität bezeichnen; denn für die dadurch Geschädigten können sie von erheblichem Gewicht sein. Aber in der strafrechtlichen Bewertung gehören sie doch zu den minderschweren Delikten. Wenn und soweit daher bei diesen Delikten verjährungsunterbrechende Prozeßhandlungen nicht möglich sind — weil die Delikte bis Oktober dieses Jahres noch nicht bekanntgeworden sind oder weil die Grenze der absoluten Verjährung erreicht ist —, wird es entsprechend dem Grundgedanken des Rechtsinstituts der Verjährung meines Erachtens dabei auch sein Bewenden haben dürfen.

Denn jede die Verjährung für das Gebiet der neuen Länder verlängernde Regelung würde entgegen dem Ziel der Wiedervereinigung erneut gespaltenes Recht mit sich bringen. Sie würde auch für die hier in Betracht stehenden leichteren Fälle eine Inanspruchnahme der Kräfte der Strafverfolgungsbehörden bewirken, die dann insoweit für die Verfolgung der gravierenderen SED-Unrechtstaten oder Taten der Vereinigungskriminalität nicht zur Verfügung stünden. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt als problematisch angesprochen, daß es — aus welchen Gründen auch immer — noch nicht gelungen sei, die Hauptverantwortlichen des DDR-Regimes zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Mißverhältnis würde vertieft, wenn durch eine jetzt vorgesehene Regelung zur Verjährungsverlängerung die Kräfte weiterhin für die Verfolgung leichterer Delikte gebunden wür- (D)
den.

Wenn im Zusammenhang mit dem Prozeß gegen Hans Modrow in Dresden die „Leipziger Volkszeitung" die Frage nach der Notwendigkeit solcher Prozesse und einer etwaigen Amnestie aufwarf, dann wird man, ungeachtet, wie man zu der Frage steht, zum gleichen Zeitpunkt jedenfalls nicht ohne Not Überlegungen in die umgekehrte Richtung, d. h. in Richtung einer Verjährungsverlängerung, Raum geben müssen.

Dies auch deshalb nicht, weil bei allem berechtigten Blick in die Vergangenheit und deren Aufarbeitung die Gefahr vermieden werden muß, daß darüber die Bewältigung der leider zum Teil aus den alten Ländern mitimportierten und nach allen Beobachtungen auch in den neuen Ländern stetig zunehmenden Organisierten Kriminalität und anderer Deliktsformen der Gegenwart auf der Strecke bleibt und dann der Aufbau der neuen Länder in diesem Bereich Schaden nimmt.

Zusammenfassend sollten wir daher der Frage einer Verlängerung von strafrechtlichen Verjährungsfristen erst dann nähertreten, wenn abzusehen ist, ob und in welchem Umfang eine solche Verlängerung unabweisbar ist.

Auf die Frage, welche gesetzestechnischen und sonstigen Bedenken gegen den Inhalt des vorgelegten Gesetzesantrags im übrigen bestehen, möchte ich deshalb hier im einzelnen nicht eingehen.

(A) **Anlage 7**

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat den heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf bereits im März des vergangenen Jahres vorgelegt. Er verfolgt vor allem das Ziel, **die Verfolgungsverjährung** für solche Straftaten **hinauszuschieben,** die im Gebiet der neuen Länder vor der deutschen Vereinigung begangen wurden, aber auch für Taten, die im Bereich der mittleren Kriminalität unter Ausnutzung der Situation des Umbruchs begangen wurden. Damit soll den tatsächlichen Behinderungen Rechnung getragen werden, denen eine wirksame Strafverfolgung in den neuen Ländern durch den Neuaufbau von Polizei und Justiz ausgesetzt war.

Die Sächsische Staatsregierung hat damals die Auffassung vertreten, daß im Blick auf die im Einigungsvertrag durch Einfügung des Artikels 315a EGStGB getroffene Regelung über die Verjährungsunterbrechung die Entscheidung über den Gesetzentwurf noch aufgeschoben werden sollte, weil durch die Unterbrechung auch für Taten von geringerem Gewicht eine Verfolgbarkeit zunächst bis zum 2. Oktober 1993 gewährleistet erschien. Wir wollten abwarten, ob nicht auch ohne gesetzgeberische Maßnahmen eine wirksame Verfolgung dieser Taten möglich (B) ist.

Heute unterstützen wir mit Nachdruck das Anliegen und die Zielsetzung des Entwurfs, halten aber eine geänderte Fassung für geboten.

Inzwischen liegen die Erfahrungen eines reichlichen Jahres hinter uns. Dieses Jahr hat gezeigt:

1. Die strafrechtliche Aufarbeitung des unter der SED-Herrschaft begangenen Unrechts bereitet große tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten. Rechtliche Probleme liegen beim verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot. Nur ein recht schmaler Sektor des begangenen Unrechts wird überhaupt vom Strafrecht noch erfaßt.

Für diesen Bereich liegen die tatsächlichen — und damit für die Verjährungsfragen entscheidenden — Probleme wesentlich darin, daß ein großer Teil dieser Taten für Opfer und Verfolgungsbehörden überhaupt erst durch die Erschließung der Stasi-Unterlagen erkennbar wird. Es ist zu befürchten, daß diese Erkenntnisse auch in den Fällen, in denen die Unterbrechungsregelung des Artikels 315a EGStGB greift, überhaupt erst dann möglich ist, wenn auch die mit der deutschen Vereinigung neu in Lauf gesetzte Verjährungsfrist von drei bzw. fünf Jahren bereits verstrichen ist.

2. Ein erst in der Zwischenzeit in seiner Bedeutung erkanntes Sonderproblem stellen die Fälle der politischen Verdächtigungen nach § 241a StGB dar. Sie waren, ebenso wie damit tatsächlich oder rechtlich eng verwobene andere Taten — vor allem Freiheitsberaubung und falsche Verdächtigungen nach §§ 239, 164 StGB —, schon vor der Vereinigung nach Bundes- (C) recht strafbar, auch wenn sie in der ehemaligen DDR begangen wurden. Sie werden von der Unterbrechungsregelung des Art. 315a EGStGB nicht erfaßt. Auch der Gesetzentwurf Mecklenburg-Vorpommerns sieht in diesen Fällen keine Verlängerung der Verjährungsfrist vor.

In diesem Bereich verjähren tagtäglich alle Taten, die länger als fünf Jahre zurückliegen. Die allerletzten Fälle werden im Herbst 1994 verjährt sein.

Die hohe Dringlichkeit, mit der diese Frage gelöst werden muß, liegt auch einer — allerdings im Regelungsumfang sehr begrenzten — Initiative der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom Februar 1993 (Drucksache 12/4349) zugrunde. Gerade dieser, im Gesetzentwurf fehlende Punkt wird von unserem Änderungsantrag erfaßt.

Darüber hinaus ist die vom Freistaat Sachsen in Drucksache 319/93 vorgeschlagene Entwurfsfassung wesentlich einfacher und daher leichter verständlich. Bei der Frage der Unverjährbarkeit von Mordtaten in § 2 Abs. 2 ist sie bei gleicher Zielsetzung präziser, aber auch umfassender.

Die Sachentscheidung darf nicht weiter aufgeschoben werden. Nur wenn wir sie heute treffen, vermeiden wir vor allem die weitere Verjährung von Fällen der politischen Verdächtigung. Wenn wir sie noch länger hinnehmen, berauben wir die Betroffenen im nachhinein jenes geringen Restes an Strafrechtsschutz, den ihnen die Bundesrepublik schon vor der Vereinigung gegenüber den Machenschaften der (D) SED und Bespitzelungen durch die Stasi geben wollte und konnte.

Eine Ablehnung der Sachentscheidung am 7. Mai 1993 im Bundesrat wäre in der Sache eine Entscheidung für den Verjährungseintritt, den wohl niemand wollen kann.

Deshalb müssen wir, auch bei einer Rückverweisung an die Ausschüsse, dafür sorgen, daß dann keine weiteren Verzögerungen und eine rechtzeitige Regelung noch im 1. Halbjahr 1993 möglich wird. Ein anderes Ergebnis ist den Bürgerinnen und Bürgern der ehemaligen DDR, die unter diesem Unrechtssystem gelitten haben, nicht zu vermitteln. Ihr Glaube an den Rechtsstaat wurde schwer erschüttert.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Horst Waffenschmidt** (BMI)
zu **Punkt 61** der Tagesordnung

Den Vorschlag kann ich nicht befürworten.

1. Ich halte es für vordringlich, daß wir zunächst den am 6. Dezember 1992 erzielten Asylkompromiß umsetzen, ehe wir uns der Frage zuwenden, ob weitergehende Regelungen erforderlich sind.

(A) Mit dem geltenden Ausländergesetz und der im Entwurf vorliegenden Ergänzung um eine **Regelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge** haben wir ein ausreichendes ausländerrechtliches Instrumentarium. Die Verteilungsregelung ist zwar auf die nach dem neuen § 32a AuslG aufgenommenen Ausländer beschränkt. Aber diese Regelung kann auch getroffen werden für Personen, die bereits vor Erlaß der Aufnahmeregelung eingereist sind.

2. Wenn von der Möglichkeit des § 32a des Ausländergesetzes Gebrauch gemacht wird, soll es keinen Dualismus von Aufnahmeregelungen mit Verteilungsverfahren einerseits und Abschiebestopp ohne Verteilungsregelung andererseits geben. Wer nicht unter die Aufnahmeregelung fällt, soll nicht durch einen Abschiebestopp begünstigt werden, weil dadurch die Aufnahmeregelung, insbesondere eine etwaige Kontingentierung, beliebig unterlaufen werden könnte.

3. Da für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge derselbe Verteilerschlüssel vorgesehen ist wie für Asylbewerber, bedarf es keines Gesamtverteilungsschlüssels.

4. Im Rahmen der Umsetzung des Asylkompromisses ist auch erörtert worden, ob die Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge in das vorgesehene Asylbewerberleistungsgesetz einbezogen werden sollen. Dafür gibt es derzeit keine Mehrheit.

5. Im übrigen werden Sie sicherlich dafür Verständnis haben, daß ich der geforderten 50%igen Beteiligung des Bundes an allen Kosten, die durch die (B) Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen entstehen, nicht zustimmen kann. Im Asylkompromiß vom 6. Dezember 1992 ist vorgesehen, daß über die Kostenverteilung Einvernehmen im Zuge der Beratungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehung angestrebt wird.

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Paul Wilhelm** (Bayern)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Zur Ausschußempfehlung unter Ziffer 8 in Drucksache 189/1/93, die wir ebenfalls ablehnen, merke ich an, daß sich auch Bayern für die schnellstmögliche Einführung des **pauschalen Erstattungsverfahrens** zwischen Versorgungsverwaltung und Krankenkassen ausspricht, jedoch die vorliegende ausformulierte Änderung noch nicht für geglückt hält. Es bleiben bei der vorgeschlagenen Änderung noch einige wichtige Detailfragen offen. Insbesondere fehlt noch die abschließende Abstimmung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bundesregierung wird gebeten, in einem eigenen Gesetz oder in Anbindung an eine geeignete Vorlage einen mit den Ländern abgestimmten ausgereiften Vorschlag vorzulegen.

Anlage 10 (C)

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Horst Waffenschmidt** (BMI)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Januar 1993 entsprochen, Vorschläge zu **besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen für die im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland verwendeten Soldaten und Bundesbeamten** zu unterbreiten. Der Gesetzentwurf bezieht sich auf Verwendungen, die aufgrund von Übereinkommen, Verträgen oder Vereinbarungen mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland stattfinden.

2. Es geht dabei nicht um Kampfeinsätze der Bundeswehr, sondern um die Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen, die von allen wichtigen politischen Gruppierungen mitgetragen wird. Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß die Fraktionen der CDU/CSU, der F.D.P. und der SPD am 23. April 1993 einen gleichlautenden Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag eingebracht haben.

3. Neben den Soldaten und den Bundesbeamten leistet insbesondere die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Auftrag der Bundesregierung und entsprechend ihren gesetzlichen Aufgaben im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen tech- (D) nische Hilfe im Ausland. Es ist daher geboten, die Angehörigen dieser Bundesanstalt in die Regelungen einzubeziehen. Dies gilt auch für die Wehrpflichtigen, die freiwillig an solchen Maßnahmen teilnehmen können. Daher sind entsprechende Ergänzungen des THW-Helferrechtsgesetzes und des Wehrsoldgesetzes neben den im Bundesbesoldungsgesetz, im Beamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz zu treffenden Grundregelungen notwendig.

4. Der Gesetzentwurf sieht im einzelnen die Zahlung eines Auslandsverwendungszuschlages auf der Grundlage eines neuen § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes vor. Diese Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit anderen Ressorts die notwendigen Regelungen zu treffen. Der Auslandsverwendungszuschlag wird neben den Inlandsdienstbezügen gezahlt. Er soll Belastungen und Gefahren abgelten, die bei den genannten Verwendungen erfahrungsgemäß auftreten. Das geltende System der Auslandsbesoldung für Beamte und Soldaten kann dem nur unzureichend Rechnung tragen. Mit dem neuen Abgeltungsinstrument eines tageweise zu zahlenden Auslandsverwendungszuschlages, neben dem andere Auslandsdienstbezüge nicht gewährt werden, soll den unterschiedlichen Verwendungsverhältnissen in angemessener Weise flexibel entsprochen werden. Leistungen, die von anderer Seite ebenfalls für Belastungen und Gefahren gewährt werden, werden angerechnet.

Mit den Ergänzungen des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes werden verbesserte Unfallfürsorgeleistungen, eine erhöhte

(A) einmalige Unfallentschädigung und Schadensausgleich in besonderen Fällen vorgesehen.

5. Ergänzend wurde in den Gesetzentwurf aus dem aktuellen Anlaß des Todes von vier BGS-Beamten bei einem Flugzeugabsturz in Skopje eine besondere Regelung aufgenommen, die eine erhöhte Unfallversorgung vorsieht, wenn im Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Diensthandlung bei einem kurzfristigen Einsatz im Ausland ein Unfall geschieht.

6. Das Gesetz soll zum 1. Juli 1992 in Kraft treten. Die vorgeschlagenen Regelungen sind notwendig und dringlich. Sie haben für die Soldaten, Beamten und Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die zur Zeit im Rahmen humanitärer und unterstützender Maßnahmen verwendet werden oder sich auf solche Verwendungen vorbereiten, eine große Bedeutung. Eine gesetzliche Absicherung, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Unfälle, ist äußerst wichtig, auch im Rahmen der Fürsorgepflicht der Dienstherren. Dazu kommt der aktuelle Anlaß der Verwendung einer größeren Anzahl von Soldaten der Bundeswehr in Somalia in den nächsten Wochen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und bitte um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in der vorgelegten Form.

Anlage 11

Erklärung

(B) von Staatsminister **Florian Gerster**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

1. Die **Europäische Gemeinschaft hat mit der Republik Indien ein Kooperationsabkommen** ausgehandelt, in dem eine engere Zusammenarbeit in vielen Bereichen der Wirtschaft, von Wissenschaft, Technik, Information und Kultur, der Umwelt und auch der inneren Sicherheit vereinbart worden ist.

Das alles ist in der Sache vernünftig und auch nicht neu. Vergleichbare Abkommen mit anderen Ländern haben in der Vergangenheit die Zustimmung des Bundesrates gefunden. Trotzdem handelt es sich nicht um eine Routineangelegenheit. Es ist dies das erste EG-Abkommen, für das die Bundesregierung das Einvernehmen mit dem Bundesrat gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union herstellen muß. Die Länder tun sich sehr schwer damit, das Einvernehmen zu erteilen. Die Gründe dafür will ich erläutern, weil sie grundlegender Art sind und über das vorliegende Abkommen mit Indien weit hinausgehen.

2. Als Rechtsgrundlage nennen Rat und Kommission neben Artikel 113 des EWG-Vertrages auch dessen Artikel 235. Ob diese Begründung tragfähig ist, ist allerdings zweifelhaft. Denn Artikel 235 EWG-Vertrag rechtfertigt ein Tätigwerden der Gemeinschaft in Bereichen, für die ihr nach den Verträgen keine Befugnisse eingeräumt worden sind, nur dann wenn dies erforderlich ist, „um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes" eines ihrer Ziele zu verwirklichen. Ich will hier der Frage nicht weiter nachgehen, (C) ob diese Voraussetzung für das Indien-Abkommen erfüllt ist; immerhin kann sich die Kommission auf eine entsprechende Praxis in der Vergangenheit stützen. Die Bundesregierung wird sich allerdings für die Zukunft darauf einrichten müssen, daß die Länder sorgfältiger als bisher prüfen werden, ob Artikel 235 EWG-Vertrag eine tragfähige Grundlage für das jeweilige Vorhaben darstellt. Auch dies gehört zu einer effektiven Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, wie es im neuen Artikel 3b des EG-Vertrages verankert ist.

3. Betreffen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten Materien, für die die Gemeinschaft keine Handlungskompetenz hat, so werden die Länder künftig Wert darauf legen, daß insoweit nur noch „gemischte Abkommen" abgeschlossen werden. Mit anderen Worten: Für die Materien, für die der Gemeinschaft eigene Zuständigkeiten fehlen, muß die Bundesrepublik selbst Vertragspartner werden. Nur sie kann insoweit Verpflichtungen übernehmen. Soweit dies eine Änderung der bisherigen Praxis der Gemeinschaft nach sich ziehen sollte, ist der Bundesregierung anzuraten, die übrigen Mitgliedstaaten frühzeitig darauf hinzuweisen. Wir wissen, daß auch andere Mitgliedstaaten auf eine Änderung der bisherigen Übungen Wert legen.

4. Mißt man das Kooperationsabkommen mit Indien an diesen Maßstäben, so spricht manches dafür, das Einvernehmen des Bundesrates nach § 5 Absatz 3 des Zusammenarbeitsgesetzes zu verweigern. Rheinland-Pfalz wird dies nicht tun. Ausschlaggebend dafür ist allein die Befürchtung, daß anderenfalls ein nicht (D) wiedergutzumachender außenpolitischer Schaden entstehen könnte, wenn die Bundesrepublik jetzt noch einen Vertragsschluß ablehnte, nachdem sie der Paraphierung ohne jeden Vorbehalt bereits zugestimmt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Paraphierung im Dezember 1992 erfolgte, also zu einem Zeitpunkt, als über die rechtliche Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union noch nicht völlige Klarheit herrschte.

5. Damit keinerlei Zweifel herrscht, will ich aber unmißverständlich klarmachen, daß für die Zukunft eine derartige Verfahrensweise nicht mehr akzeptiert werden wird. Ich sage dies mit dieser Deutlichkeit, weil ich nicht allein für mein Land spreche, sondern für die breite Mehrheit des Bundesrates.

Die Länder gehen davon aus, daß künftig Kooperationsabkommen mit dem Inhalt des Indien-Abkommens nicht mehr in gleicher Weise abgeschlossen werden. Die Verhandlungsmandate für die Kommission dürfen den Kompetenzrahmen der Gemeinschaft nicht überschreiten. Wenn sie Bereiche betreffen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen, müssen sie künftig als gemischte Abkommen abgeschlossen werden. Und es muß aufhören, daß die bewährte Beteiligung der Länder nach dem Lindauer Abkommen in derartigen Fällen in Zweifel gezogen wird.

Die Länder erwarten darüber hinaus, daß sie künftig an der Aushandlung und dem Abschluß von Verträgen der Gemeinschaft mit Drittstaaten ausnahmslos

(A) zum frühestmöglichen Zeitpunkt und umfassend unterrichtet und beteiligt werden, und zwar unabhängig davon, inwieweit die der Bundesregierung auferlegten Beteiligungs- und Informationspflichten nach Artikel 23 Grundgesetz und dem Zusammenarbeitsgesetz reichen.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird der Bundesrat künftig das Einvernehmen nach § 5 Absatz 3 des Zusammenarbeitsgesetzes erteilen. Dies gilt auch für das Indien-Abkommen, das in seinem Artikel 24 eine Option für eine einvernehmliche Ausdehnung enthält. Und es gilt schon für das ins Auge gefaßte Kooperationsabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit Sri Lanka, für das der Rat das Verhandlungsmandat im Februar 1993 erteilt hat, und das nach Auskunft der Bundesregierung demnächst paraphiert werden soll.

6. Das Verhalten der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Sri Lanka-Abkommen und weitere Äußerungen von Vertretern der Bundesregierung erwecken ernstliche Zweifel daran, ob die Bundesregierung bereit ist, mit den Ländern in EG-Angelegenheiten künftig kooperativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ich werde dies an einigen Beispielen deutlich machen.

a) Für das Sri Lanka-Abkommen hat der Rat nach Auskunft der Bundesregierung das Verhandlungsmandat im Februar 1993 erteilt. Eine substantielle, über routinemäßige Hinweise hinausgehende Unterrichtung der Länder hierüber durch die Bundesregierung ist erstmals am 28. April 1993 anläßlich der (B) Ausschußberatungen zum Indien-Abkommen erfolgt, und auch insoweit erst auf Nachfrage durch Ländervertreter. Eine vorherige Unterrichtung der Länder oder gar die Einholung des Einvernehmens bereits zu dem Verhandlungsmandat ist seitens der Bundesregierung offenbar nicht erwogen worden. Dies wäre jedoch nach § 5 Absatz 3 des Zusammenarbeitsgesetzes erforderlich gewesen.

Dem kann die Bundesregierung nicht etwa entgegenhalten, daß die genannte Vorschrift erst am 20. März 1993 — rückwirkend zum 1. Januar 1993 — in Kraft gesetzt worden ist. Denn bereits am 13. November 1992 hatte der Bundesaußenminister während der Verhandlungen über die künftige Regelung der Zusammenarbeit in EG-Angelegenheiten den Ländern zugesagt, die an diesem Tage formulierte Vorschrift des § 5 Absatz 3 ab dem 1. Januar 1993 auch dann anzuwenden, wenn sie noch nicht als Gesetz in Kraft getreten sein sollte. Diese Zusage ist nicht eingehalten worden — übrigens nicht die einzige Absprache, von der die Bundesregierung im nachhinein abgewichen ist.

b) Es gibt weitere Anzeichen dafür, daß die Bundesregierung versucht, vom Gleis gesetzlicher Regelungen und getroffener Absprachen abzuweichen, um die Beteiligungsrechte der Länder zu überspielen. § 5 Abs. 3 des Beteiligungsgesetzes verpflichtet die Bundesregierung, in bestimmten, für die Länder besonders bedeutsamen Fällen, das Einvernehmen mit dem Bundesrat herzustellen „vor der Zustimmung" zu Vorhaben, die auf Artikel 235 EWG-Vertrag gestützt werden. Wie die Vertreter der Bundesregierung in den Ausschußberatungen erklärt haben, legt die Bundesregierung diese Bestimmung so aus, daß es ihr (C) erlaubt sei, sich im Rat der Europäischen Gemeinschaften der Stimme zu enthalten und damit Vorhaben zu ermöglichen, für die die Länder die Herstellung des Einvernehmens ausdrücklich abgelehnt haben. Sollte die Bundesregierung an dieser Auffassung festhalten, könnte damit ein schwerwiegender Konflikt heraufbeschworen werden.

c) Befürchtungen erweckt schließlich auch, daß die Bundesregierung die Berechtigung des Lindauer Abkommens jedenfalls in Angelegenheiten der Europäischen Union in Frage zu stellen scheint. Die Länder werden sehr genau darauf achten, daß die sorgfältige und bewährte Prüfung von völkerrechtlichen Abkommen mit Länderbezug durch die Ständige Vertragskommission unangetastet bleibt, und zwar auch dann, wenn es sich um gemischte Abkommen handelt.

All diese Versuche, die Beteiligungsrechte und -möglichkeiten der Länder einzuschränken, müssen schnellstens aufhören. Sonst entsteht ein Klima des gegenseitigen Mißtrauens, das sowohl dem Bund wie den Ländern auf Dauer nur zum Nachteil gereichen kann. Nur wenn Bund und Länder kooperativ miteinander umgehen, können die deutschen Interessen in der Europäischen Gemeinschaft wirkungsvoll vertreten werden.

Anlage 12

Erklärung

von **Parl. Staatssekretär Dr. Heinrich L. Kolb** (D)
(BMWi)
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Die **EG-Kommission hat** im letzten Jahr auf der Grundlage des ihr zuvor vom Rat erteilten Verhandlungsmandats **mit der indischen Regierung** den Ihnen vorliegenden Text für ein **neues Kooperationsabkommen** ausgehandelt. Er soll nun vom Rat der Europäischen Gemeinschaften gebilligt und unterzeichnet werden.

Das Abkommen ist auf die Artikel 113 und 235 des EWG-Vertrags gestützt. Wir haben daher die Beschlußfassung durch den Rat angehalten, um das Einvernehmen des Bundesrates nach dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union herzustellen. Die Sache eilt. Wir werden von unseren EG-Partnern gedrängt, unsere Zustimmung zum Abkommen zu geben und die Unterzeichnung nicht zu blockieren. Auch in Indien bestehen Besorgnisse.

Indien ist an diesem Abkommen, durch das die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf eine breitere Basis gestellt werden soll, stark interessiert. Die Gemeinschaft ist der wichtigste Handelspartner Indiens. Das Abkommen ist aber auch für die Gemeinschaft von großer Bedeutung — dies insbesondere vor dem Hintergrund der von der indischen Regierung in die Wege geleiteten marktwirtschaftlichen Reformen. Sie sind eine gute Ausgangsbasis für eine Intensivierung der Zusammenarbeit. Auch dem soll das erweiterte Kooperationsabkommen Rechnung tragen.

(A) Es besteht die Gefahr, daß wir als Hemmnis für die Beziehungen zu Indien erscheinen, wenn wir die Unterzeichnung zu lange aufhalten.

Die Gemeinschaft beschreitet im übrigen mit diesem Abkommen keine völlig neuen Wege. Sie überträgt vielmehr nur das, was sie einer Reihe anderer Drittstaaten bereits in ähnlicher Form zugestanden hat, auch auf einen anderen Partner.

Die Bundesregierung hat Verständnis für die Besorgnisse der Länder, daß das Kooperationsabkommen ihre Zuständigkeiten insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit und Drogenmißbrauch berühren könnte. In der Tat gibt es einige Abkommensbestandteile, die diese Befürchtungen zu rechtfertigen scheinen.

Die Bundesregierung hält diese Befürchtungen aber nicht für gerechtfertigt; denn die Aspekte des Abkommens, deretwegen Artikel 235 EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage hinzugefügt worden ist, sind letztlich im Verhältnis zum handelspolitischen Kern des Kooperationsabkommens von untergeordneter Bedeutung und enthalten insoweit eher Absichtserklärungen als konkrete Verpflichtungen. Ungeachtet dessen wird in einer besonderen Erklärung von Rat und Kommission die Einhaltung der Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten und damit auch den Ländern unterstrichen werden.

Ich möchte aber noch auf einen weiteren wichtigen Umstand hinweisen. Mit dem Vertrag über die Euro-
(B) päische Union sind u. a. der Titel IX Kultur und der Titel X Gesundheitswesen in den Vertrag eingeführt worden, und der neue Titel VI eröffnet eine Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Für die Bereiche Kultur und Gesundheit sehen die neuen Regelungen vor, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit dritten Ländern fördern. Im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres werden auch die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und der illegale Drogenhandel als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse eingestuft.

Unter diesen Gesichtspunkten und im Interesse der Vermeidung eines außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Schadens für die Gemeinschaft und die Bundesrepublik und im Hinblick auf die Übergangsphase bezüglich der Anwendung des § 5 Abs. 3 des Zusammenarbeitsgesetzes Bund/Länder bitte ich um das Einvernehmen des Bundesrates.

Ganz generell zur Problematik derartiger Kooperationsvereinbarungen möchte ich auf folgende Zusammenhänge hinweisen:

Die Kommission hatte in der jüngsten Vergangenheit die Tendenz, neben den handelspolitischen Fragen in die Kooperationsabkommen Fragen aufzunehmen, die nicht zu den Kernbereichen der Gemeinschaft zählen. Für die Regelung derartiger Sachverhalte kommen je nach Regelungsinhalt unter Umständen gemischte Abkommen in Frage. Gemischte Abkommen bedürfen insoweit, als sie Materien der Mitgliedstaaten regeln, der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente.

Die Bundesregierung wird dies bei Behandlung des (C) Abkommens im Rat klarstellen. Sie wird ferner darauf achten, daß die Gemeinschaft in derartigen Fällen der Kompetenzaufteilung zwischen ihr und den Mitgliedstaaten Rechnung trägt. Sie hält dies auch aufgrund des innerstaatlichen Abstimmungsverfahrens für unbedingt erforderlich.

Anlage 13

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen) zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Der Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beinhaltet die Verpflichtung, stillgelegte Flächen im Zeitraum vom 15. Juni bis 15. Juli 1993 einmal zu mähen bzw. zu mulchen. Die Grundverordnung sieht bisher diese Verpflichtung nur generell für den Monat Juni vor.

Die im Antrag der Länder geforderte zeitliche Verschiebung des Mäh- bzw. Mulchtermins dient der Verbesserung des Tierschutzes u. a. von bodenbrütenden Vogelarten und von Niederwild. Die im Antrag geforderte Verschiebung auf den Zeitraum vom 15. Juni bis 15. Juli soll als vorläufige Regelung nur für das Jahr 1993 gelten. Für die Folgejahre wird eine weitere Verschiebung des Termins in Abstimmung mit dem Bund, den Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten angestrebt.

Die Festlegung einer Zeitspanne für die Mahd bzw. das Mulchen ist aus Sicht der antragstellenden Länder (D) notwendig, um die **Nichtnutzung stillgelegter Flächen** kontrollierbar zu machen. Damit wird auch ein mögliches Anlastungsrisiko durch die EG-Kommission verringert.

Anlage 14

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Wolfgang Gröbl** (BML) zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Der Agrarausschuß des Bundesrates hat dem Plenum mit knapper Mehrheit empfohlen, die Verpflichtung, die **stillgelegten Flächen** mindestens einmal im Juni zu mähen oder zu mulchen, zu streichen.

Die EG-Verordnung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten, in Deutschland die durchführenden Länder, dafür Sorge tragen, daß jegliche wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses stillgelegter Flächen verhindert wird. Bei Streichung der Mähverpflichtung muß die Einhaltung dieses gemeinschaftsrechtlichen Verbots von den Ländern überwacht werden. Die nicht ordnungsgemäße Anwendung des EG-Rechts ist mit Anlastungsrisiken für die Länder verbunden.

Wenn von den Mitgliedstaaten diese EG-Vorschriften nicht erfüllt werden, muß damit gerechnet werden, daß die EG-Kommission im Verwaltungsausschußverfahren gemeinschaftsrechtliche Regelungen erläßt, um das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung sicherzustellen. Auch ein gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebener Umbruch kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

656. Sitzung

Bonn, Freitag, den 7. Mai 1993

Inhalt:

Zur Tagesordnung 149A

Glückwünsche zu Geburtstagen 149B

Begrüßung des Marschalls des Senats der Republik Polen, Prof. August Jan Chelkowski und einer Delegation 149B

1. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 130/93)

   b) Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens **(Eisenbahnneuordnungsgesetz** — ENeuOG) (Drucksache 131/93) . . 149C

   Hans Eichel (Hessen) 149D

   Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 151A

   Gustav Wabro (Baden-Württemberg) 152A

   Dr. Wilhelm Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr 154A

   Peter Radunski (Berlin) 185*A

   Christine Lieberknecht (Thüringen) 185*B

   Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 186*C

   Beschluß zu a) und b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 156D, 157B

2. Zweites Gesetz zur Änderung des **Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 253/93) 157B

   Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 187*B

3. Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr **(Tarifaufhebungsgesetz** — TAufhG) — gemäß Artikel 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 254/93, zu Drucksache 254/93) 157C

   Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 157D

4. Gesetz zur **Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes** (Drucksache 255/93 . 157B

   Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 187*C

5. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 23. Juli 1990 über die **Beseitigung der Doppelbesteuerung** im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (Drucksache 256/93 . . . . . 157B

   Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 187*C

6. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2,
Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0720-7999

Deutschland und dem **Königreich Norwegen** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und über **gegenseitige Amtshilfe** auf dem **Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 257/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 187*C

7. Gesetz zu dem **Protokoll** vom 24. Februar 1988 zur **Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen,** die der internationalen Zivilluftfahrt dienen (Drucksache 258/93) . 157B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . 187*C

8. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten** bei Adoptiv- und Pflegeeltern in der gesetzlichen Rentenversicherung — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 57/93) . . 157D

Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 158B

9. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Heimgesetzes** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 129/93) 157B

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . 187*D

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1993** — WoBauÄndG 1993 —) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 175/93) 158B

Ilse Brusis (Nordrhein-Westfalen) 158B

Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung 159C

11. Entschließung des Bundesrates zur **Verwertung von Kunststoffverpackungen** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 276/93) 161C

Dr. Fritz Vahrenholt (Hamburg) . 161D

Clemens Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 162C

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 163D

12. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (Drucksache 189/93) 165C

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen) 165C

Dr. Paul Wilhelm (Bayern) . 166C, 192*B

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 167A

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 168A

13. Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Regelungen für besondere Verwendungen im Ausland (**Auslandsverwendungsgesetz** — AuslVG —) (Drucksache 221/93) 168A

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 192*C

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 168B

14. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über **Pauschalreisen** (Drucksache 190/93) 168B

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 168B

15. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Wehrpflichtgesetzes** und des **Zivildienstgesetzes** (Drucksache 191/93) 168C

Dr. Arno Walter (Saarland) . . . 168C

Michaela Geiger, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung 170A

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 171A

16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Anpassungsprotokoll** vom 17. März 1993 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum **(EWR-Abkommen)** (Drucksache 195/93) 157 B

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . . . 187* D

17. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung des EWR-Ausführungsgesetzes** (Drucksache 222/93 . . . . . 157 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . . . 188* A

18. Entwurf eines Gesetzes zum **Änderungsprotokoll** vom 6. Februar 1992 zu dem **Europäischen Übereinkommen** zum **Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen** (Drucksache 193/93) . . . . . 171 A

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 171 B

19. Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zur **Änderung des Direktwahlakts** (Drucksache 192/93) . . . . . 171 B

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 171 B

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt . . 172 B

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 173 A

20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 5. März 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Chile** über **Rentenversicherung** (Drucksache 194/93 . . . . . 157 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 188* A

21. **Agrarbericht 1993**
Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung — gemäß § 4 Landwirtschaftsgesetz — (Drucksache 70/93, zu Drucksache 70/93) . . . . . 173 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 173 B

22. a) Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in **Edinburgh** vom **11./12. Dezember 1992** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 182/93)

b) Entschließung des Bundesrates zur **Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 259/93) . . 173 B

Beschluß zu a) und b): Stellungnahme 174 D

23. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG, Euratom)** Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die **endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 101/93) . . . . . 157 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 188* A

24. **Weißbuch** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Beseitigung der **rechtlichen Hindernisse** für die **Verwendung des ECU** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 135/93) . . . . 175 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 175 B

25. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des **EGKS-Vertrags** zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die **Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen** zugunsten des **Steinkohlenbergbaus** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 136/93) . . . . . 157 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 188* A

26. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/390/EWG zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die **Zulassung von Wertpapieren** zur **amtlichen Notierung** an einer **Wertpapierbörse** zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die **Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 138/93) . . . . . 157 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 188* A

27. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung des Programms für die **Diversifizierung** und **Entwicklung der Erzeugung** in bestimmten **Bananenerzeugerländern Lateinamerikas** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 139/93) . . . . . 157 B

Beschluß: Stellungnahme . . . . . 188* A

28. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über **Unfälle in Haushalt und Freizeit**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen **Informationssystems** über **Haus- und Freizeitunfälle** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 146/93) 157B

Beschluß: Stellungnahme 188*A

29. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen** für **gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 147/93) 157B

Beschluß: Stellungnahme 188*A

30. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Auf dem Weg zur **europäischen Solidargemeinschaft — Verstärkte Bekämpfung** der **sozialen Ausgrenzung** und **Förderung der Eingliederung** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 137/93) 175B

Beschluß: Stellungnahme 175C

31. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die künftige Entwicklung der gemeinsamen **Verkehrspolitik — Globalkonzept** einer **Gemeinschaftsstrategie** für eine auf Dauer **tragbare Mobilität** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 144/93) . 175C

Beschluß: Stellungnahme 175D

32. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend Maßnahmen zugunsten **tropischer Wälder** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 187/93) . 175D

Beschluß: Stellungnahme 176A

33. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die **Referenzlaboratorien** für die **Kontrolle mariner Biotoxine** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 145/93) 157B

Beschluß: Stellungnahme 188*A

34. Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die **Haushaltsdisziplin**

Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates zur Einrichtung eines **Garantiefonds**

Vorschlag einer Verordnung (EGKS/EWG/Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den **Gesamthaushaltsplan** der **Europäischen Gemeinschaften**

Vorschlag einer Verordnung (EWG/Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG/Euratom über das **System** der **Eigenmittel** der **Gemeinschaften** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 174/93) 176A

Beschluß: Stellungnahme 176B

35. Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen: **Bericht** über den **Einstellungsbedarf** bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 184/93) 157B

Beschluß: Stellungnahme 188*A

36. Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die **Satzung** der **Europäischen Schulen** durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags zum Entwurf einer **Entscheidung der Kommission** betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die **Satzung** der **Europäischen Schulen** — (Drucksache 188/93) . . . 157B

Beschluß: Erklärung des Einvernehmens zu der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG — Stellungnahme . 188*D

37. **Grünbuch** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt — **Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 77/93) 176B

Beschluß: Stellungnahme 176C

38. Entwurf von Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur **Förderung eines europäischen Postsekundarbildungsraumes** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 249/93) 176C

Beschluß: Stellungnahme 176D

39. Erste Verordnung zur Änderung der **Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung** (Drucksache 198/93) . . 176D

Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . 195*C

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 195*D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 177A

40. Zweite Verordnung zur Änderung **weinrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 210/93) 157B

Joseph Fischer (Hessen) 189*D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 188*A

41. Elfte Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 211/93) 177B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung 177A

42. Zweite Verordnung zur Änderung der **RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung** (Drucksache 202/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189*A

43. Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten **Datenübermittlungs-Verordnung** (Drucksache 203/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189*A

44. Verordnung über **personelle Anforderungen für Heime** (HeimPersV) (Drucksache 204/93) 177B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 177C

45. **Verordnung zu dem Abkommen** vom 17. März 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung der Islamischen Republik Iran** über den **internationalen Güterverkehr auf der Straße** und die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (Drucksache 165/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189*A

46. Verordnung zur Änderung der **Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 183/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189*A

47. Änderungsverordnung 1992 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 214/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189*A

48. Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (**Zweite Gebührenanpassungsverordnung** — 2. GebAV) (Drucksache 205/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189*A

49. Siebte Verordnung zur Änderung der **Diätverordnung** (Drucksache 206/93) 177C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 177D

50. **Los-Kennzeichnungs-Verordnung** (LKV) (Drucksache 164/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 188*A

51. Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Fruchtnektar und Fruchtsirup** (Drucksache 207/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 189*A

52. Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **(Verordnung über Immissionswerte** — 22. BImSchV) (Drucksache 172/93) . . 177D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 178A

53. **Kostenverordnung für Amtshandlungen** nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVKostV) (Drucksache 209/93) 157B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 189*A

54. **Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft** in Kallinchen/Schöneiche (Drucksache 169/93) 157B

Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . 189*B

55. **Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft** in Magdeburg (Drucksache 213/93) 157B

Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . 189*B

56. **Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft** in Magdeburg (Drucksache 215/93) 157B

Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . 189*B

57. Benennung von Vertretern in **Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** — gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG i.V.m. Abschnitt III der Bund-Länder-Vereinbarung — (vom 17. Dezember 1987)

a) **(Kommissionsausschuß „Tierschutz")** (Drucksache 64/93) . . . 178A

b) **(Ratsgruppe „Europäischer Investitionsfonds")** (Drucksache 140/93) . 157B

c) **(Kommissionsgruppe Öffentliches Auftragswesen — IT-Beschaffungswesen)** (Drucksache 141/93) . . . 157B

d) **(Ad-hoc-Gruppe des Rates „EG-Erweiterung")** (Drucksache 179/93) 178A

e) **(Habitatausschuß der Kommission)** (Drucksache 180/93) 157B

f) **(Kommissionsausschuß zur Durchführung des Aktionsprogramms „HELIOS II")** (Drucksache 185/93) 178A

Dr. Thomas Goppel (Bayern) 178B, 182A

Peter Radunski (Berlin) 180D

Beschluß zu a): Zustimmung zu der Empfehlung unter Ziffer 1 in Drucksache 64/2/93 . . . . . 178B

Beschluß zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 140/1/93 189*C

Beschluß zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 141/1/93 . . 189*C

Beschluß zu d): Zustimmung zu den Empfehlungen unter Ziffer 1 in Drucksache 179/1/93 . . . . . 182C

Beschluß zu e): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 180/1/93 . . 189*C

Beschluß zu f): Zustimmung zu den Empfehlungen unter Ziffer 1 in Drucksache 185/1/93 . . . . . 182C

58. Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** — gemäß § 64 Abs. 3 Bewertungsgesetz — (Drucksache 22/93) . . 157B

Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 22/1/93 . . . 189C

59. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 262/93) 157B

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 189*C

60. Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Mecklenburg-Vor-

pommern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 147/92) 159C

Herbert Helmrich (Mecklenburg-Vorpommern) 159D

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 189*D

Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . 191*A

Mitteilung: Fortsetzung der Ausschußberatungen 161C

61. Entschließung des Bundesrates zur **Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 289/93) . . . 163D

Frieder Birzele (Baden-Württemberg) 163D

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 191*D

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 165C

62. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des **Kooperationsabkommens** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der **Republik Indien** über **Partnerschaft und Entwicklung** — Geschäftsordnungsantrag des Landes Berlin — (Drucksache 238/93) 175A

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 193*B

Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 194*D

Beschluß: Erklärung des Einvernehmens zu der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG — Stellungnahme . 175A

63. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 317/93) 182C

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 182D

64. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. 06. 1988 über **Aufgaben und Effizienz** der Strukturfonds und über die **Koordinierung ihrer Interventionen untereinander** sowie mit denen der **Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. 12. 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der **Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits** und **zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits** — gemäß Artikel 2 EEAG — Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 239/93)

Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung und Überweisung an die EG-Kammer 149A

65. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 182D

Beschluß: Zustimmung zu der erbetenen Ernennung 182D

Nächste Sitzung 182D

Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 183A/C

Feststellung gemäß § 34 GO BR 183A/C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Oskar Lafontaine, Ministerpräsident des Saarlandes

Amtierender Präsident Hans Eichel, Ministerpräsident des Landes Hessen — zeitweise —

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes — zeitweise —

Amtierender Präsident Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen — zeitweise —

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Frieder Birzele, Innenminister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Dr. Paul Wilhelm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Brandenburg:

Dr. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schiffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Bremen beim Bund

Volker Kröning, Senator für Finanzen

Hamburg:

Peter Zumkley, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Fritz Vahrenholt, Senator, Präses der Umweltbehörde

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Klaus Gollert, Sozialminister

Herbert Helmrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen:

Jürgen Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Dr. Peter Fischer, Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Franz Müntefering, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ilse Brusis, Ministerin für Bauen und Wohnen

Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Hans-Jürgen Kaesler, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Prof. Dr. Hans Peter Bull, Innenminister

Thüringen:

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Thüringen beim Bund

Von der Bundesregierung:

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Heinrich L. Kolb, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Michaela Geiger, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Verteidigung

Joachim Günther, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Raumordung, Bauwesen und Städtebau

Ingo Kober, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Wilhelm Knittel, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Clemens Stroetmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit